



KRISENMANAGEMENT

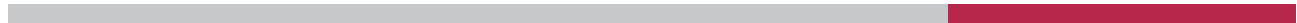
Handreichung für den Umgang mit Krisensituationen an Schulen

Wer?

Wie?

Was?

Wo?



Die Handreichung ist das Ergebnis einer Arbeitsgruppe von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Polizei, der Unfallkasse, der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, des Instituts für Lehrgesundheit, des Pädagogischen Landesinstituts und des Ministeriums für Bildung.



INHALT

Kontaktverzeichnis für den Notfall	5
Vorwort	6
Absicht der Handreichung	7
Hinweise zum Aufbau der Handreichung	8
I Notfallpläne	9
Gefährdungsbereiche: Einstufung von Krisenfällen	10
Gefährdungsbereich III	11
Amoktat	12
Brand in der Schule	14
Drohung mit Sprengsätzen	16
Epidemie/Vergiftung	19
Geiselnahme in der Schule	21
Tod/Suizid in der Schule	24
Unfall	26
Gefährdungsbereich II	28
Amokandrohung	29
Bedrohung	31
Gewaltdarstellung auf Datenträgern	33
Gewalt in der Familie	35
Handel mit Suchtmitteln	37
Nötigung/Erpressung/Raub	39
Schwere körperliche Gewalt	41
Sexuelle Übergriffe/Sexualisierte Gewalt durch Schülerinnen und Schüler untereinander oder im familiären Kontext	43
Sexuelle Übergriffe/Sexualisierte Gewalt durch Lehrkräfte oder Schulpersonal	45
Suizidversuch	47
Übergriffe auf Schulpersonal	49
Vandalismus	51
Waffenbesitz	53
Gefährdungsbereich I	55
Beleidigung/Bedrohung/Tätlichkeit	56
Mobbing	58
Suizidäußerung und -ankündigung	60
Tod von Angehörigen der Schulgemeinschaft	62

II Grundlagen schulischen Krisenmanagements	63
1 Begriffliche Erläuterungen	64
2 Das schulische Krisenteam	66
3 Unterstützung im Krisenfall	71
4 Rechtlicher Rahmen – häufig gestellte Fragen	79
III Vertiefende Informationen zu ausgewählten Krisenereignissen	82
5 Fremdgefährdung	83
6 Androhung eines Schulamoks	86
7 Selbstgefährdung: Suizidalität	93
8 Missbräuchliche Nutzung von Social Media im Schulkontext	96
9 Gewalt gegenüber Schulpersonal	102
10 Sexuelle Übergriffe/Sexualisierte Gewalt	104
11 Umgang mit Tod und Trauer	109
IV Materialien und Strukturierungshilfen in Krisen	113
12 Musterbriefe bei Todesfall/Suizid als Formulierungsvorschläge	114
13 Regeln zur psychischen Ersten Hilfe für Laien („Die 4-S-Regeln“)	117
14 Kreise der Betroffenheit	118
15 Tauschgleich und Wiedergutmachung	120
16 Umgang mit der Täterin/mit dem Täter	122
17 Basisregeln im Umgang mit Presse und Medien	123
Quellennachweis	128
Impressum	129

Kontaktverzeichnis für den Notfall

Polizei	110
Feuerwehr	112
Notarzt	112

Krisenteam der Schule	Telefon	E-Mail

Regionale Partnerinstitutionen	Telefon	E-Mail
Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD)		
Schulträger		
Schulpsychologisches Beratungszentrum		
Jugendamt		
Gesundheitsamt		

Unfallkasse Rheinland-Pfalz	Telefon	E-Mail
Zentrale (innerhalb der Dienstzeiten)	02632 960-0	info@ukrlp.de
Handy (außerhalb der Dienstzeiten)	0175 2704287	

Institut für Lehrergesundheit	Telefon	E-Mail
Zentrale (innerhalb der Dienstzeiten)	06131 178850	info-ifl@unimedizin-mainz.de

Weitere wichtige Kontakte	Telefon	E-Mail

VORWORT

Die beste Vorbereitung auf schulische Krisen sind präventive Maßnahmen und Strukturen. Seit fast 30 Jahren leisten die Schulen des Landes eine erfolgreiche Präventionsarbeit. Die Landesregierung unterstützt sie mit zahlreichen Programmen und Projekten. Aktive Präventionsarbeit und schulische Krisenteams sind heute fester Bestandteil des schulischen Alltags und selbstverständlich an vielen rheinland-pfälzischen Schulen. Dafür danke ich allen sehr herzlich, die sich in und mit der Schule dafür engagieren.

Der große Zeitdruck und die hohe emotionale Belastung, die der Ausnahmefall im Ernstfall mit sich bringt, erfordern ein professionelles Krisenbewältigungs- und Bedrohungsmanagement. Eines, das der ständigen Optimierung bedarf, wozu ganz besonders auch der Ausbau und die Weiterentwicklung schulischer Krisenteams gehören.

Unterstützung erhalten die Schulen dabei von den Schulpsychologinnen und Schulpsychologen des Pädagogischen Landesinstituts, der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Ministeriums für Bildung, die sich fortgesetzt mit den Fragen des adäquaten Umgangs mit Krisensituationen an Schulen und dessen Weiterentwicklung beschäftigen.

In diesen Prozess sind Expertinnen und Experten der Sicherheitsbehörden, des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung und der Unfallkasse Rheinland-Pfalz eingebunden. Ihre Erfahrung und Expertise sind in diese Handreichung eingeflossen.

Seit der Erstauflage im Jahr 2007 bzw. der letzten Aktualisierung gab es einige rechtliche, verwaltungstechnische und strukturelle Änderungen, die ebenso Eingang in die Handreichung gefunden haben wie Ergänzungen und Erweiterungen der konkreten Handlungshinweise, z. B. in Form von sogenannten „Notfallplänen“. Mein Dank gilt hier der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung Berlin, die die Materialien zur Verfügung gestellt und zur Verwendung freigegeben hat.

Ich bitte alle Verantwortlichen in den Schulgemeinschaften: Gehen Sie auch in Zukunft mit dem Thema Krisensituationen an Schulen weiter verantwortungsbewusst und mit der Weitsicht um, die die erfolgreiche Prävention und Bewältigung von Krisen benötigt. Der seit vielen Jahren bewährte Leitfaden soll Schulleitungen, Mitgliedern der schulischen Krisenteams und Kollegien auch künftig eine wichtige und praxisnahe Hilfe sein für die Auseinandersetzung mit möglichen Krisenfällen.

Bei Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, des Pädagogischen Landesinstituts, der Sicherheitsbehörden wie der örtlichen Polizei, des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung und der Unfallkasse Rheinland-Pfalz als kompetente Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner zur Verfügung.

Hans Beckmann, Staatssekretär

Absicht der Handreichung

Tragische Ereignisse und Gewaltakte an Schulen zeigen, dass Krisen auch in vermeintlich sicheren Institutionen möglich sind und diese dann plötzlich vor besondere Belastungen und Anforderungen stellen. Jede Schule muss damit rechnen, möglicherweise vor eine solche Herausforderung gestellt zu werden. Zwar ist eine Krise selbst nur selten vorhersehbar, doch durch eine vorherige Auseinandersetzung mit dem Thema und klärende Absprachen kann sie zielgerichteter bewältigt werden.

Hierbei ist es nicht möglich, „Patentrezepte“ zu geben, da sich jede einzelne Krisensituation unterschiedlich darstellt. Der schulische Alltag zeigt, dass Lehrkräfte im Rahmen ihrer tagtäglichen Arbeit immer wieder kleineren und größeren Krisen begegnen, die sie durch rechtzeitiges und pädagogisches Handeln erfolgreich bewältigen und lösen. Die Absicht der Handreichung ist es, Schulleitungen, schulischen Krisenteams und interessierte Kolleginnen und Kollegen bei nicht alltäglichen und besonders belastenden Ereignissen zu unterstützen und ihnen mit dieser Handreichung Maßnahmen zur Bewältigung von solchen Krisensituationen an die Hand zu geben.

Ein weiteres Ziel der Handreichung besteht darin, die Auseinandersetzung mit einem schulischen Krisenmanagement auf der Grundlage eines schulischen Krisenteams und schulspezifischen Krisenplans zu unterstützen. Dadurch kann ein rasches, strukturiertes und koordiniertes Vorgehen bei der Krisenbewältigung, bei der Aufarbeitung der Krisenereignisse sowie bei der Planung längerfristiger Maßnahmen einer Krisenintervention erreicht werden. Die dargestellten Notfallpläne sollen dabei als Vorlage genutzt und auf die schulspezifischen Erfordernisse und daraus resultierenden Krisenpläne angepasst werden. Auf dieser Basis kann sich jede Schule individuell auf unterschiedliche Krisenszenarien vorbereiten.

Die Handreichung ist das Ergebnis einer Arbeitsgruppe von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Polizei, der Unfallkasse, der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, des Instituts für Lehrergesundheit, des Pädagogischen Landesinstituts und des Ministeriums für Bildung. Hier bestehen seit vielen Jahren stabile Kooperationsstrukturen, in deren Rahmen gemeinsame Vorgehensweisen und Strategien unter präventiven und interventiven Gesichtspunkten reflektiert und abgestimmt werden, um auf Landesebene für Krisenfälle bestmöglich vorbereitet und gerüstet zu sein.

Hinweise zum Aufbau der Handreichung

Die Handreichung besteht aus vier umfassenderen Abschnitten.

I. Notfallpläne

Im ersten Abschnitt werden Notfallpläne als Musterabläufe zur Bewältigung unterschiedlicher Krisenereignisse dargestellt – orientiert an drei Gefährdungsbereichen. Sie unterscheiden sich in der Hauptverantwortung der Akteure und im zeitlichen Handlungs- und Entscheidungsdruck. Die Einteilung der Krisenfälle dient dabei einer ersten Entscheidungs- und Handlungsorientierung.

II. Grundlagen schulischen Krisenmanagements

Der zweite Abschnitt umfasst einige allgemeine Aspekte im Rahmen des Krisenmanagements, dazu werden grundsätzliche Begriffe geklärt, das schulische Krisenteam wird in seinem Aufbau und seinen Aufgaben näher beschrieben, wichtige Unterstützungs- und Kooperationssysteme werden vorgestellt und einige Aspekte zum rechtlichen Rahmen beleuchtet.

III. Vertiefende Informationen zu ausgewählten Krisenereignissen

Im dritten Abschnitt der Handreichung werden Informationen zu unterschiedlichen krisenhaften Ereignissen und spezifische Themen vertiefend behandelt, die in der Bewältigung eine wichtige Rolle spielen können. Diese Informationen sollen dem schulischen Krisenteam als Unterstützung bei der Vorbereitung auf mögliche Krisenfälle dienen und die Musterabläufe inhaltlich-fachlich ergänzen.

IV. Materialien und Strukturierungshilfen in Krisen

Im vierten und abschließenden Abschnitt der Handreichung werden krisenrelevante Materialien, Strukturierungshilfen und Instrumente zur Verfügung gestellt, wie z. B. Musterbriefe an Schülerinnen und Schüler und ihre Eltern, Kommunikationshinweise für Gespräche mit Betroffenen, Basisregeln der psychischen Ersten Hilfe, Hinweise zum Informationsmanagement und zur Medienkommunikation.

I NOTFALLPLÄNE

Im Folgenden werden Notfallpläne als Musterabläufe zur Bewältigung unterschiedlicher Krisenereignisse dargestellt – orientiert an drei Gefährdungsbereichen. Sie unterscheiden sich in der Hauptverantwortung der Akteure und im zeitlichen Handlungs- und Entscheidungsdruck. Die Einteilung der Krisenfälle dient dabei einer ersten Entscheidungs- und Handlungsorientierung.

Die Schulpraxis zeigt, dass die beschriebenen Vorfälle oft vielgestaltiger sind, als es sich in den einzelnen Notfallplänen darstellen lässt. Es muss daher im konkreten Einzelfall immer von den Verantwortungsträgern sorgfältig geprüft und entschieden werden, welches Vorgehen genau zur Anwendung kommt und mit welchen Auswirkungen entsprechend zu rechnen ist. Die Notfallpläne dienen hier als Orientierungshilfe und geben Anregungen für mögliche Maßnahmen.

Im Kern bewegt sich das mögliche Handlungsspektrum im Spannungsfeld unterschiedlicher Perspektiven und Professionen, wo es z. B. um juristische, polizeiliche oder pädagogische Betrachtungsweisen geht, die in eine optimale Balance gebracht werden müssen und daher in vielen Fällen gemeinsame Einschätzungen und Abwägungen der beteiligten Akteure notwendig machen.

Die dargestellten Notfallpläne sind daher nicht als einfaches Rezept zur Bewältigung der jeweiligen Situation zu interpretieren, sondern sie müssen angemessen transferiert und orientiert an der jeweiligen Lage entsprechend abgewandelt werden.

Gefährdungsbereiche: Einstufung von Krisenfällen

Die Krisenfälle werden in drei Gefährdungsbereiche eingestuft. Sie unterscheiden sich in der Hauptverantwortung der Institutionen und im zeitlichen Handlungs- und Entscheidungsdruck. Die Einteilung der Krisenfälle dient einer ersten Orientierung. Aufgrund entstehender Dynamiken im Krisenverlauf und der daraus resultierenden Lagebeurteilung müssen Notfälle, die hier in niedrige Gefährdungsbereiche eingestuft werden, regelmäßig im Hinblick auf ihre Gefährdungsstufe neu beurteilt werden. Dies kann dazu führen, dass unter Umständen den Kriterien höherer Gefährdungsbereiche Anwendung finden müssen.

Gefährdungsbereich III

- Krisenfälle in unmittelbarer Verantwortung der externen Notdienste Polizei, Feuerwehr und/oder Rettungsdienst
- Kein Zeitaufschub, sofortige Alarmierung der Notdienste
- Krisenfälle des Gefährdungsbereichs III:
 - Amoktat
 - Brandfall
 - Epidemie/Vergiftung
 - Geiselnahme
 - Sprengsätze
 - Suizid/Tod in der Schule
 - Unfall



Gefährdungsbereich II

- Krisenfälle in Verantwortung der Schule und der Notdienste Polizei, Feuerwehr und/oder Rettungsdienst in Zusammenarbeit mit weiteren außerschulischen Hilfesystemen
- Krisenfälle des Gefährdungsbereichs II:
 - Amokdrohung
 - Bedrohung
 - Gewaltdarstellung auf Datenträgern
 - Gewalt in der Familie
 - Handel mit Suchtmitteln
 - Nötigung/Erpressung/Raub
 - Schwere körperliche Gewalt
 - Sexuelle Übergriffe/Sexualisierte Gewalt durch Schülerinnen und Schüler untereinander oder im familiären Kontext
 - Sexuelle Übergriffe/Sexualisierte Gewalt durch Lehrkräfte oder Schulpersonal
 - Suizidversuch
 - Übergriffe auf Schulpersonal
 - Vandalismus
 - Waffenbesitz



Gefährdungsbereich I

- Krisenfälle primär in der Verantwortung der Schule, ggf. ist das Hinzuziehen externer Partner einzuleiten
- Krisenfälle des Gefährdungsbereichs I:
 - Beleidigung/Drohung/Tätlichkeit
 - Mobbing
 - Suizidäußerung und -ankündigung
 - Tod von Angehörigen der Schulgemeinschaft



GEFÄHRDUNGSBEREICH III



- Krisenfälle in unmittelbarer Verantwortung der externen Notdienste Polizei, Feuerwehr und/oder Rettungsdienst
- Kein Zeitaufschub, sofortige Alarmierung der Notdienste
- Krisenfälle des Gefährdungsbereichs III:
 - Amoktat
 - Brandfall
 - Epidemie/Vergiftung
 - Geiselnahme
 - Sprengsätze
 - Suizid/Tod in der Schule
 - Unfall

Amoktat



1. POLIZEI ALARMIEREN

Notruf: Polizei 110

- Nicht auflegen!
- Freie Telefon-/Handynummer der Schule angeben!
- Kontaktperson für Polizei benennen!
- Erreichbarkeit sichern!

Deutlich, ruhig, langsam sprechen, nicht schreien!

- WAS ist passiert?
- WANN ist es passiert?
- WO ist es passiert?
- WER handelt (Täterin/Täter)?
- WIE handelt die/der Täterin/Täter (Schusswaffen, Stichwaffe, Geiselnahme)?
- WIE VIELE Verletzte/Tote gibt es?
- WO befinden sich Schülerinnen/Schüler und Lehrkräfte?

Weitere Fragen abwarten!**Zeitgleich: Rückzug auslösen**

Durchsage oder Signal „Rückzug“

„An alle Personen im Schulgebäude. Hier spricht die Schulleitung! Wir haben eine Gefahrensituation. Bitte begeben Sie sich unverzüglich in sichere Bereiche und verschließen Sie die Türen! Bewahren Sie Ruhe! Hilfe ist unterwegs!“

- Die Schulgemeinschaft wird aufgefordert:
 - Deckung und Schutz zu suchen (auf den Boden legen, von der Tür entfernen)
 - Schülerinnen und Schüler in den Klassen zusammenzuhalten, Türen zu schließen (möglichst zu verschließen), ggf. besonders zu sichern oder zu verbarrikadieren (durch Schreibtisch, Schränke)
 - Sich ruhig zu verhalten
- Plakat mit Informationen zu Raumnummer, Handynummer, Personenanzahl, ggf. Anzahl der Verletzten am Fenster anbringen

Die Polizei regelt alles Weitere! Evakuierung nur auf Weisung der Polizei!

2. FÜRSORGE (nach Entwarnung durch Polizei)

- Vorbereitete Sammelstelle aktivieren
- Erste Hilfe leisten (medizinische Erstbetreuung)
- Schülerinnen und Schüler versorgen, nicht alleine lassen
- Notfallpsychologische Hilfe für besonders Betroffene
- Räume für Einzel- und Gruppengespräche bereitstellen und entsprechend kennzeichnen
- Betroffene vor Medienvertreterinnen und -vertretern abschirmen
- Krisenteamsitzung mit Entscheidung über einzuleitende Maßnahmen und weitere Unterstützungsangebote
- Informationsstrategie für die Schule auf aktuellen Sachverhalt anpassen (Wer wird, worüber, in welcher Form informiert?)
- Eltern und Angehörige betroffener Schülerinnen und Schüler kontaktieren
- Gesicherte Informationen über Sachlage sowie Maßnahmen und Angebote an Lehrerinnen und Lehrer sowie Schülerinnen und Schüler weitergeben
- Gedenk- oder Trauerort einrichten

3. FAKTEN UND INFORMATIONEN SICHERN

- Wenn es die Lage zulässt: Informationen über Tathergang, Täterhinweise, Täterverdacht und Sachlage sammeln und an die Polizei weitergeben
- Tatort (wenn möglich) unverändert lassen
- Schülerinnen- und Schülerliste sowie Personalliste bereithalten
- Lagepläne bereithalten
- Maßnahmen dokumentieren

4. INFORMIEREN

- Schulisches Krisenteam
- Kollegium
- Schülerinnen und Schüler
- Eltern betroffener Schülerinnen und Schüler
- Schulelternbeirat
- Schulpsychologisches Beratungszentrum
- Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
- Unfallkasse Rheinland-Pfalz
- Institut für Lehrgesundheit Rheinland-Pfalz
- Schulträger

5. NACHSORGE

- Betroffene und Klassen erfassen, die ein Unterstützungsangebot benötigen
- Zusammenarbeit mit externen Hilfesystemen planen (Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner, Räume, Material), Hilfsangebote koordinieren
- Beratung für pädagogisches Personal zum Umgang mit dem Ereignis in der Klasse
- Unterrichtsangebot für Schülerinnen und Schüler organisieren, die zunächst keine Auseinandersetzung mit dem Ereignis wünschen
- Angebote für Eltern (Informationsbriefe, Elternabende, Gesprächsangebote)
- Trauerarbeit und Auseinandersetzung mit dem Ereignis (Trauerrituale, Gottesdienste, Trauerfeiern, Teilnahme an Beerdigungen)
- Kontakte zu verletzten Mitschülerinnen und Mitschülern ermöglichen
- Informationen zu möglichen Belastungsreaktionen auf krisenhafte Ereignisse und Bewältigungsoptionen vermitteln
- Notfall im Krisenteam und Kollegium auswerten
- Konsequenzen ableiten für zukünftiges Krisenmanagement

6. WEITERE HINWEISE

Pressearbeit nur im Verbund mit Polizei, Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Schulträger und anderen Partnerinnen und Partnern organisieren, d. h. keine eigenständigen Presseauskünfte ohne Abstimmung

- Kreise der Betroffenheit
- Umgang mit Tod und Trauer
- Regeln zur psychischen Ersten Hilfe für Laien
- Basisregeln im Umgang mit Presse und Medien
- Musterbriefe

Brand in der Schule



1. FEUERWEHR/RETTUNGSDIENST ALARMIEREN

Notruf: 112

- Freie Telefon-/Handynummer der Schule angeben!
- Kontaktperson für Polizei und Feuerwehr benennen!
- Erreichbarkeit sichern!

Deutlich, ruhig, langsam sprechen, nicht schreien!

- WER ruft an?
- WO brennt es? (Schule, Gebäude, Stockwerk, Raumnummer)
- WAS brennt? Umfang des Feuers?
- WIE VIELE Verletzte gibt es?
- WELCHE Verletzungen?
- WIE VIELE Personen sind noch in Gefahr? WO?

Weitere Fragen abwarten!

Räumung der Schule veranlassen

Durchsage oder Signal „Räumung“

„An alle Personen im Schulgebäude. Hier spricht die Schulleitung! Wir haben eine Gefahrensituation. Bitte verlassen Sie unverzüglich das Schulgebäude und begeben Sie sich zu den Sammelplätzen. Folgen Sie den Anweisungen der Lehrkräfte! Bewahren Sie Ruhe! Hilfe ist unterwegs!“

- Die Schulgemeinschaft wird aufgefordert:
 - Gekennzeichneten Fluchtwegen zu folgen
 - Sammelplätze aufzusuchen
 - Aufzüge nicht zu benutzen
- Löschversuch nur ohne Selbstgefährdung vornehmen
- Wenn Fluchtwege nicht passierbar sind:
 - Türen und Fenster schließen
 - Sich bemerkbar machen
 - Plakat mit Informationen zu Raumnummer, Handynummer, Personenanzahl, ggf. Anzahl der Verletzten am Fenster anbringen
- Evakuierung überwachen und Vollzähligkeit überprüfen
- Erstinformationen sammeln und an Feuerwehr weitergeben
 - Gibt es vermisste Personen?
 - Gibt es Verletzte?
 - Wo genau befindet sich der Schadensort bzw. der Brandherd?

Die Feuerwehr regelt alles Weitere!

2. FÜRSORGE (nach Evakuierung)

- Erste Hilfe leisten (medizinische Erstbetreuung)
- Schülerinnen und Schüler versorgen, nicht alleine lassen
- Notfallpsychologische Hilfe für besonders Betroffene
- Räume für Einzel- und Gruppengespräche bereitstellen und entsprechend kennzeichnen
- Betroffene vor Medienvertreterinnen und -vertretern abschirmen
- Eltern und Angehörige betroffener Schülerinnen und Schüler kontaktieren
- Gesicherte Informationen über Sachlage sowie Maßnahmen und Angebote an Lehrerinnen und Lehrer sowie Schülerinnen und Schüler weitergeben

3. FAKTEN UND INFORMATIONEN SICHERN

- Wenn es die Lage zulässt: Informationen zu Zeuginnen und Zeugen/Hinweisgeberinnen und Hinweisgebern sammeln
- Schülerinnen- und Schülerliste sowie Personalliste bereithalten
- Lagepläne bereithalten
- Maßnahmen dokumentieren

4. INFORMIEREN

- Schulisches Krisenteam
- Kollegium
- Schülerinnen und Schüler
- Eltern betroffener Schülerinnen und Schüler
- Schulelternbeirat
- Schulpsychologisches Beratungszentrum
- Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
- Unfallkasse Rheinland-Pfalz
- Institut für Lehrergesundheits Rheinland-Pfalz
- Schulträger

5. NACHSORGE

- Krisenteamsitzung mit Entscheidung über einzuleitende Maßnahmen und Unterstützungsangebote
- Informationsstrategie für die Schule auf aktuellen Sachverhalt anpassen (Wer wird, worüber, in welcher Form informiert?)
- Betroffene und Klassen erfassen, die ein Unterstützungsangebot benötigen
- Angebote für Eltern und deren Angehörige (Informationsbriefe, Elternabende)
- Informationen zu möglichen Belastungsreaktionen auf krisenhafte Ereignisse und Bewältigungsoptionen vermitteln
- Notfall im Krisenteam und Kollegium auswerten
- Konsequenzen ableiten für zukünftiges Krisenmanagement
- Sammelplätze überprüfen
- Bei schulinternen Verursacherinnen und Verursachern: Reintegration nach Schulverweis in Kooperation mit Hilfesystemen vorbereiten, begleiten und Absprachen zur weiteren Schullaufbahn treffen

6. WEITERE HINWEISE

- Kreise der Betroffenheit
- Regeln zur psychischen Ersten Hilfe für Laien
- Bei Todesfällen: Umgang mit Tod und Trauer
- Basisregeln im Umgang mit Presse und Medien
- Musterbriefe

Drohung mit Sprengsätzen



Verdächtiger Gegenstand

- Selbstgefährdung vermeiden!
- Fundstück nicht berühren! Fundort ggf. weiträumig absperren und Personen aus dem Gefahrenbereich entfernen!
- Keine elektronischen Geräte (z. B. Handy) in der Nähe nutzen!
- Feuer, Flammen oder Hitze in der Nähe des Fundstücks dringend vermeiden! Nicht rauchen!

Telefonische Drohung

- Mit Anruferin/Anrufer ruhig sprechen und ausreden lassen, nicht provozieren. Viel fragen!
- Telefon laut schalten, mithören lassen
- Nach Ende des Gesprächs nicht auflegen

Zeit gewinnen!

Informationen sammeln!

Alarmieren!

Anruferin/Anrufer möglichst lange am Telefon halten, um genaue Angaben bitten und diese unbedingt aufschreiben!

- WANN soll die Bombe explodieren?
- WO genau befindet sich die Bombe?
- WIE sieht die Bombe aus?
- WIE wird die Bombe zur Explosion gebracht?
- WARUM tun Sie das?
- WER sind Sie? WIE heißen Sie?
- VON WO rufen Sie an?

WICHTIG: Wenn möglich, die Polizei zeitgleich von einem anderen Apparat alarmieren (Standleitung aufbauen)!

1. POLIZEI ALARMIEREN

Notruf: Polizei **110**

- Freie Telefon-/Handynummer der Schule angeben!
- Kontaktperson für Polizei benennen!
- Erreichbarkeit sichern!

Deutlich, ruhig, langsam sprechen, nicht schreien!

- WAS geschieht/geschah?
- WANN geschah es?
- WO ist der verdächtige Gegenstand?
- WER handelt?
- WIE handelt die/der Täterin/Täter (Anruf/hinterlassener Gegenstand)?

Weitere Fragen abwarten!

Einweisende Personen für eintreffende Notdienste postieren, Rettungswege sichern

Polizei entscheidet über Räumung oder Verbleib im Schulgebäude

- Durchsage oder Signal „Räumung“
- Fluchtwegen folgen
- Sammelpätze aufsuchen
- Vollzähligkeit überprüfen

„An alle Personen im Schulgebäude. Hier spricht die Schulleitung! Wir haben eine Gefahrensituation. Bitte verlassen Sie unverzüglich das Schulgebäude und begeben Sie sich zu den Sammelpätzen. Folgen Sie den Anweisungen der Lehrkräfte. Bewahren Sie Ruhe! Hilfe ist unterwegs!“

Die Polizei regelt alles Weitere!

2. FÜRSORGE (nach Entwarnung durch Polizei)

- Erste Hilfe leisten (medizinische Erstbetreuung)
- Schülerinnen und Schüler versorgen und beruhigen, nicht alleine lassen
- Notfallpsychologische Hilfe für besonders Betroffene (z. B. Augenzeugen)
- Räume für Einzel- und Gruppengespräche bereitstellen und entsprechend kennzeichnen
- Betroffene vor Medienvertreterinnen und -vertretern abschirmen
- Krisenteamsitzung mit Entscheidung über einzuleitende Maßnahmen und weitere Unterstützungsangebote
- Informationsstrategie für die Schule auf aktuellen Sachverhalt anpassen (Wer wird, worüber, in welcher Form informiert?)
- Eltern und Angehörige betroffener Schülerinnen und Schüler kontaktieren
- Gesicherte Informationen über Sachlage sowie Maßnahmen und Angebote an Lehrerinnen und Lehrer sowie Schülerinnen und Schüler weitergeben
- Gedenk- oder Trauerort einrichten

3. FAKTEN UND INFORMATIONEN SICHERN

- Informationen für die Polizei sammeln und weitergeben, ggf. zusätzlich: Beschreibung des Anrufs (örtlich, fern, Hausruf, mobil)
 - Beschreibung der Stimme (männlich, weiblich, geschätztes Alter, Tonfall, Akzent, andere Charakteristika)
 - Schien die Anruferin/der Anrufer die örtlichen Gegebenheiten zu kennen?
 - Gab es Hintergrundgeräusche?
- Schülerinnen- und Schülerliste sowie Personalliste bereithalten
- Lagepläne bereithalten
- Maßnahmen dokumentieren

4. INFORMIEREN

- Schulisches Krisenteam
- Kollegium
- Schülerinnen und Schüler
- Eltern betroffener Schülerinnen und Schüler
- Schulleiterbeirat
- Schulpsychologisches Beratungszentrum
- Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
- Unfallkasse Rheinland-Pfalz
- Institut für Lehrgesundheit Rheinland-Pfalz
- Schulträger

5. NACHSORGE

- Betroffene und Klassen erfassen, die ein Unterstützungsangebot benötigen
- Zusammenarbeit mit externen Hilfesystemen planen (Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner, Räume, Material)
- Beratung für pädagogisches Personal zum Umgang mit dem Ereignis in der Klasse
- Unterrichtsangebot für Schülerinnen und Schüler organisieren, die zunächst keine Auseinandersetzung mit dem Ereignis wünschen
- Angebote für Eltern und deren Angehörige (Informationsbriefe, Elternabende, Gesprächsangebote)
- Trauerarbeit und Auseinandersetzung mit dem Ereignis (Trauerrituale, Gottesdienste, Trauerfeiern, Teilnahme an Beerdigungen)
- Kontakte zu verletzten Mitschülerinnen und Mitschülern ermöglichen
- Informationen zu möglichen Belastungsreaktionen auf krisenhafte Ereignisse und Bewältigungsoptionen vermitteln
- Notfall im Krisenteam und Kollegium auswerten
- Konsequenzen ableiten für zukünftiges Krisenmanagement

6. WEITERE HINWEISE

- Kreise der Betroffenheit
- Regeln zur psychischen Ersten Hilfe für Laien
- Umgang mit Tod und Trauer
- Fremdgefährdung
- Basisregeln im Umgang mit Presse und Medien

Epidemie/Vergiftung



1. FEUERWEHR/RETTUNGSDIENST ALARMIEREN

Notruf: 112

- Freie Telefon-/Handynummer der Schule angeben!
- Kontaktperson für Feuerwehr benennen!
- Erreichbarkeit sichern

Deutlich, ruhig, langsam sprechen!

- WER ruft an?
- WO halten sich die betroffenen Personen auf? (Schule, Gebäude, Stockwerk, Raumnummer)
- WAS ist passiert?
- WIE VIELE Personen sind betroffen?
- WELCHE Symptome zeigen die betroffenen Personen?

Weitere Fragen abwarten!

Gesundheitsamt verständigen

- Ruhe bewahren, keine Panik
- Selbstgefährdung vermeiden
- In Abhängigkeit von der Erkrankung ggf. Einmalhandschuhe und Mundschutz verwenden
- Alle Erkrankten isolieren
- Weitere Kontakte der Erkrankten mit Gesunden unterbinden

Einweisende Personen für eintreffende Notdienste postieren, Rettungswege sichern

2. FÜRSORGE

- Erste Hilfe leisten (medizinische Erstbetreuung)
- Schülerinnen und Schüler nicht alleine lassen
- Anweisungen des Gesundheitsamts folgen
- Krisenteamsitzung mit Entscheidung über einzuleitende Maßnahmen und Unterstützungsangebote
- Eltern und Angehörige betroffener Schülerinnen und Schüler kontaktieren
- Gesicherte Informationen über Sachlage sowie Maßnahmen und Angebote an Lehrerinnen und Lehrer sowie Schülerinnen und Schüler weitergeben

3. FAKTEN UND INFORMATIONEN SICHERN

- Bei Verdacht auf Vergiftung (wenn möglich) auslösende Substanz/Ursache (z. B. Nahrungsmittel, Giftstoff, Pilze, Beeren) ohne Selbstgefährdung sicherstellen
- Schülerinnen- und Schülerliste sowie Personalliste bereithalten
- Lagepläne bereithalten
- Maßnahmen dokumentieren

4. INFORMIEREN

- Schulisches Krisenteam
- Kollegium
- Schülerinnen und Schüler
- Eltern betroffener Schülerinnen und Schüler
- Schulelternbeirat
- Schulpsychologisches Beratungszentrum
- Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
- Unfallkasse Rheinland-Pfalz
- Institut für Lehrgesundheit Rheinland-Pfalz
- Schulträger

5. NACHSORGE

- Informationsstrategie für die Schule auf aktuellen Sachverhalt anpassen (Wer wird, worüber, in welcher Form informiert?)
- Psychologische Betreuung von Schülerinnen und Schülern sowie Lehrkräften organisieren
- Zusammenarbeit mit externen Hilfesystemen planen (Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner, Räume, Material), Hilfsangebote koordinieren
- Informationsbrief an Eltern senden oder Elternabend vorbereiten
- Notfall im Krisenteam und Kollegium auswerten
- Konsequenzen ableiten für zukünftiges Krisenmanagement

6. WEITERE HINWEISE

- Kreise der Betroffenheit
- Basisregeln im Umgang mit Presse und Medien
- Giftinformationszentrale Mainz: <http://www.giftinfo.uni-mainz.de/giz/uebersicht.html>
Hinweis: Unter der Notrufnummer 112 alarmieren die Integrierten Leitstellen die Einsatzkräfte, die bei Unglücksfällen am wirksamsten helfen können.

Geiselnahme in der Schule



Für die Geisel gilt: Keine Gegenwehr

1. POLIZEI ALARMIEREN

Notruf: Polizei **110**

- Nicht auflegen!
- In Verbindung bleiben!
- Anweisungen der Polizei Folge leisten!
- Kontaktperson für Polizei benennen!

Deutlich, ruhig, langsam sprechen!

- WAS geschieht/geschah?
- WANN?
- WO geschieht es (Klasse, Geiselnanzahl, Verletzte)?
- WER handelt (Täterin/Täter)?
- WIE handelt die/der Täterin/Täter (Waffen)?
- WER ist wie betroffen?

Weitere Fragen abwarten!

Bei unvermeidbarem Kontakt mit Geiselnahmerin/Geiselnahmer:
Ruhe bewahren, nicht provozieren, im Gespräch bleiben, auf Wünsche eingehen

Eingreifen und Beenden obliegt ausschließlich der Polizei!

Zeitgleich: Rückzug auslösen

Durchsage oder Signal „Rückzug“

„An alle Personen im Schulgebäude. Hier spricht die Schulleitung! Wir haben eine Gefahrensituation. Bitte begeben Sie sich unverzüglich in sichere Bereiche und verschließen Sie die Türen! Bewahren Sie Ruhe! Hilfe ist unterwegs!“

Rückzug der Schulgemeinschaft

- Die Schulgemeinschaft wird aufgefordert:
 - Deckung und Schutz zu suchen (auf den Boden legen, von der Tür entfernen)
 - Schülerinnen und Schüler in den Klassen zusammenzuhalten, Türen zu schließen (möglichst zu verschließen), ggf. besonders zu sichern oder zu verbarrikadieren (durch Schreibtisch, Schränke)
 - Sich ruhig zu verhalten
- Plakat mit Informationen zu Raumnummer, Handynummer, Personenanzahl, ggf. Anzahl der Verletzten am Fenster anbringen
- Keine selbständige Kontaktaufnahme oder Verhandlung mit der Geiselnahmerin/dem Geiselnahmer
- Keine Befreiungsversuche unternehmen

Einweisende Personen für eintreffende Notdienste unauffällig postieren

Die Polizei regelt alles Weitere! Evakuierung nur auf Weisung der Polizei!

2. FÜRSORGE (nach Entwarnung durch Polizei)

- Erste Hilfe leisten (medizinische Erstbetreuung)
- Schülerinnen und Schüler versorgen und beruhigen, nicht alleine lassen
- Notfallpsychologische Hilfe für besonders Betroffene
- Räume für Einzel- und Gruppengespräche bereitstellen und entsprechend kennzeichnen
- Betroffene vor Medienvertreterinnen und -vertretern abschirmen
- Krisenteamsitzung mit Entscheidung über einzuleitende Maßnahmen und weitere Unterstützungsangebote
- Informationsstrategie für die Schule auf aktuellen Sachverhalt anpassen (Wer wird, worüber, in welcher Form informiert?)
- Eltern und Angehörige betroffener Schülerinnen und Schüler kontaktieren
- Gesicherte Informationen über Sachlage sowie Maßnahmen und Angebote an Lehrerinnen und Lehrer sowie Schülerinnen und Schüler weitergeben
- Gedenk- oder Trauerort einrichten

3. FAKTEN UND INFORMATIONEN SICHERN

- Wenn es die Lage zulässt: Informationen über Tathergang, Täterhinweise, Täterverdacht und Sachlage sammeln und an die Polizei weitergeben
- Tatort (wenn möglich) unverändert lassen
- Schülerinnen- und Schülerliste sowie Personalliste bereithalten
- Lagepläne bereithalten
- Maßnahmen dokumentieren

4. INFORMIEREN

- Schulisches Krisenteam
- Kollegium
- Schülerinnen und Schüler
- Eltern betroffener Schülerinnen und Schüler
- Schulelternbeirat
- Schulpsychologisches Beratungszentrum
- Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
- Unfallkasse Rheinland-Pfalz
- Institut für Lehrgesundheit Rheinland-Pfalz
- Schulträger

5. NACHSORGE

- Betroffene und Klassen erfassen, die ein Unterstützungsangebot benötigen
- Zusammenarbeit mit externen Hilfesystemen planen (Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner, Räume, Material)
- Beratung für pädagogisches Personal zum Umgang mit dem Ereignis in der Klasse
- Unterrichtsangebot für Schülerinnen und Schüler organisieren, die zunächst keine Auseinandersetzung mit dem Ereignis wünschen
- Angebote für Eltern und deren Angehörige (Informationsbriefe, Elternabende, Gesprächsangebote)
- Trauerarbeit und Auseinandersetzung mit dem Ereignis (Trauerrituale, Gottesdienste, Trauerfeiern, Teilnahme an Beerdigungen)
- Kontakte zu verletzten Mitschülerinnen und Mitschülern ermöglichen
- Informationen zu möglichen Belastungsreaktionen auf krisenhafte Ereignisse und Bewältigungsoptionen vermitteln
- Notfall im Krisenteam und Kollegium auswerten
- Konsequenzen ableiten für zukünftiges Krisenmanagement

6. WEITERE HINWEISE

- Kreise der Betroffenheit
- Regeln zur psychischen Ersten Hilfe für Laien
- Umgang mit Tod und Trauer
- Basisregeln im Umgang mit Presse und Medien
- Musterbriefe

Tod/Suizid in der Schule



1. POLIZEI/FEUERWEHR/RETTUNGSDIENST ALARMIEREN

Notruf: Polizei **110**
Feuerwehr/Rettungsdienst **112**

- Freie Telefon-/Handynummer der Schule angeben!
- Kontaktperson für Notdienste benennen!
- Erreichbarkeit sichern!

Deutlich, ruhig, langsam sprechen!

- WER ruft an?
- WO geschah der Unfall?
- WAS ist passiert?
- WIE VIELE Verletzte gibt es?
- WELCHE Verletzungen?

Weitere Fragen abwarten!

Notfallseelsorge wird in akuten Fällen durch die Polizei alarmiert.

Einweisende Personen für eintreffende Notdienste postieren, Rettungswege sichern

Die Feuerwehr bzw. die Polizei übernimmt die Leitung, sobald sie vor Ort ist!

- Selbstgefährdung vermeiden
- Erste Hilfe leisten
- Sichtschutz herstellen
- Augenzeugen separieren und betreuen, nicht alleine lassen
- Fundort abschirmen, absperren und unverändert lassen

Hinweis: Nur der Notarzt kann den Tod eines Menschen feststellen!

2. FÜRSORGE

- Krisenteamsitzung mit Entscheidung über einzuleitende Maßnahmen und Unterstützungsangebote
- Schülerinnen und Schüler wegführen, versorgen und beruhigen, nicht alleine lassen
- Notfallpsychologische Hilfe für besonders Betroffene (z. B. Augenzeugen)
- Räume für Einzel- und Gruppengespräche bereitstellen und entsprechend kennzeichnen
- Informationsstrategie für die Schule auf aktuellen Sachverhalt anpassen (Wer wird, worüber, in welcher Form informiert?)
- Übermittlung der Todesnachricht an die Angehörigen erfolgt durch die Polizei
- Eltern und Angehörige betroffener Schülerinnen und Schüler kontaktieren
- Gesicherte Informationen über Sachlage sowie Maßnahmen und Angebote an Lehrerinnen und Lehrer sowie Schülerinnen und Schüler weitergeben
- Gedenk- oder Trauerraum einrichten

3. FAKTEN UND INFORMATIONEN SICHERN

- Informationen für die Polizei festhalten (Auffindesituation, Veränderung im Rahmen der Ersten Hilfe)
- Schülerinnen- und Schülerliste sowie Personalliste bereithalten
- Lagepläne bereithalten
- Maßnahmen dokumentieren

4. INFORMIEREN

- Schulisches Krisenteam
- Kollegium
- Schülerinnen und Schüler
- Eltern betroffener Schülerinnen und Schüler
- Schulelternbeirat
- Schulpsychologisches Beratungszentrum
- Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
- Unfallkasse Rheinland-Pfalz
- Institut für Lehrgesundheit Rheinland-Pfalz
- Schulträger

5. NACHSORGE

- Gerüchtebildung durch regelmäßiges Informieren auf Faktenbasis entgegenwirken
- Betroffene und Klassen erfassen, die ein Unterstützungsangebot benötigen
- Zusammenarbeit mit externen Hilfesystemen planen (Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner, Räume, Material)
- Beratung für pädagogisches Personal zum Umgang mit dem Ereignis in der Klasse
- Unterrichtsangebot für Schülerinnen und Schüler organisieren, die zunächst keine Auseinandersetzung mit dem Ereignis wünschen
- Angebote für Eltern und deren Angehörige (Informationsbriefe, Elternabende, Gesprächsangebote)
- Trauerarbeit und Auseinandersetzung mit dem Ereignis (Trauerrituale, Gottesdienste, Trauerfeiern, Teilnahme an Beerdigungen)
- Informationen zu möglichen Belastungsreaktionen auf krisenhafte Ereignisse und Bewältigungsoptionen vermitteln
- Nachahmungseffekt bei Suizid vorbeugen
- Notfall im Krisenteam und Kollegium auswerten
- Konsequenzen ableiten für zukünftiges Krisenmanagement

6. WEITERE HINWEISE

- Kreise der Betroffenheit
- Selbstgefährdung: Suizidalität
- Umgang mit Tod und Trauer
- Basisregeln im Umgang mit Presse und Medien
- Musterbriefe

Unfall



1. ERSTVERSORGUNG SICHERN

- Erste Hilfe leisten
- Wenn möglich, gleichzeitig Notdienste alarmieren (sofern erforderlich)
- Sichtschutz herstellen
- Augenzeuginnen und Augenzeugen separieren und betreuen, nicht alleine lassen!
- Selbstgefährdung vermeiden

2. FEUERWEHR/RETTUNGSDIENST/POLIZEI ALARMIEREN

Notruf:Polizei **110**Feuerwehr **112**Rettungsdienst **112**

- Freie Telefon-/Handynummer der Schule angeben!
- Kontaktperson für Polizei benennen!
- Erreichbarkeit sichern!

Deutlich, ruhig, langsam sprechen!

- WER ruft an?
- WO geschah der Unfall? (Schule, Gebäude, Stockwerk, Raumnummer)
- WAS ist passiert?
- WIE VIELE Verletzte gibt es?
- WELCHE Verletzungen?

Weitere Fragen abwarten!

Notfallseelsorge wird in akuten Fällen durch die Polizei alarmiert.

Einweisende Personen für eintreffende Notdienste postieren, Rettungswege sichern

Die Feuerwehr bzw. die Polizei übernimmt die Leitung, sobald sie vor Ort ist!

3. FÜRSORGE

- Krisenteamsitzung mit Entscheidung über einzuleitende Maßnahmen und Unterstützungsangebote
- Schülerinnen und Schüler wegführen, versorgen und beruhigen, nicht alleine lassen
- Notfallpsychologische Hilfe für besonders Betroffene (z. B. Augenzeugen)
- Räume für Einzel- und Gruppengespräche bereitstellen und entsprechend kennzeichnen
- Informationsstrategie für die Schule auf aktuellen Sachverhalt anpassen (Wer wird, worüber, in welcher Form informiert?)
- Eltern und Angehörige betroffener Schülerinnen und Schüler kontaktieren
- Übermittlung der Todesnachricht an die Angehörigen erfolgt durch die Polizei
- Gesicherte Informationen über Sachlage sowie Maßnahmen und Angebote an Lehrerinnen und Lehrer sowie Schülerinnen und Schüler weitergeben
- Gedenk- oder Trauerraum einrichten

4. FAKTEN UND INFORMATIONEN SICHERN

- Schülerinnen- und Schülerliste sowie Personalliste bereithalten
- Lagepläne bereithalten
- Maßnahmen dokumentieren

5. INFORMIEREN

- Schulisches Krisenteam
- Kollegium
- Schülerinnen und Schüler
- Eltern betroffener Schülerinnen und Schüler
- Schulelternbeirat
- Schulpsychologisches Beratungszentrum
- Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
- Unfallkasse Rheinland-Pfalz
- Institut für Lehrgesundheit Rheinland-Pfalz
- Schulträger

6. NACHSORGE

- Gerüchtebildung durch regelmäßiges Informieren auf Faktenbasis entgegenwirken
- Betroffene und Klassen erfassen, die ein Unterstützungsangebot benötigen
- Zusammenarbeit mit externen Hilfesystemen planen (Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner, Räume, Material)
- Beratung für pädagogisches Personal zum Umgang mit dem Ereignis in der Klasse
- Unterrichtsangebot für Schülerinnen und Schüler organisieren, die zunächst keine Auseinandersetzung mit dem Ereignis wünschen
- Angebote für Eltern und deren Angehörige (Informationsbriefe, Elternabende, Gesprächsangebote)
- Trauerarbeit und Auseinandersetzung mit dem Ereignis (Trauerrituale, Gottesdienste, Trauerfeiern, Teilnahme an Beerdigungen)
- Kontakte zu verletzten Mitschülerinnen und Mitschülern ermöglichen
- Informationen zu möglichen Belastungsreaktionen auf krisenhafte Ereignisse und Bewältigungsoptionen vermitteln
- Rückkehr mit der betroffenen Schülerin/dem betroffenen Schüler und der Klasse vorbereiten
- Rückkehr der Schule in den Alltag der Schule organisieren
- Notfall im Krisenteam und Kollegium auswerten
- Konsequenzen ableiten für zukünftiges Krisenmanagement

7. WEITERE HINWEISE

- Kreise der Betroffenheit
- Regeln zur psychischen Ersten Hilfe für Laien
- Umgang mit Tod und Trauer
- Basisregeln im Umgang mit Presse und Medien
- Musterbriefe

GEFÄHRDUNGSBEREICH II



- Krisenfälle in Verantwortung der Schule und der Notdienste Polizei, Feuerwehr und/oder Rettungsdienst in Zusammenarbeit mit weiteren außerschulischen Hilfesystemen

- Krisenfälle des Gefährdungsbereichs II:
 - Amokdrohung
 - Bedrohung
 - Gewaltdarstellung auf Datenträgern
 - Gewalt in der Familie
 - Handel mit Suchtmitteln
 - Nötigung/Erpressung/Raub
 - Schwere körperliche Gewalt
 - Sexuelle Übergriffe/Sexualisierte Gewalt durch Schülerinnen und Schüler untereinander oder im familiären Kontext
 - Sexuelle Übergriffe/Sexualisierte Gewalt durch Lehrkräfte oder Schulpersonal
 - Suizidversuch
 - Übergriffe auf Schulpersonal
 - Vandalismus
 - Waffenbesitz

Amokandrohung



1. RUHE BEWAHREN – INFORMATIONEN SAMMELN

Schriftliche Quellen

Sichern und ausdrucken. Nichts löschen!

Mündliche Quellen

Informationen sammeln und notieren: Wer? Was? Wann? Wie? Wozu?

2. POLIZEI ALARMIEREN

Amokdrohungen immer ernst nehmen und die Polizei alarmieren.

Notruf:

Polizei **110**

- Freie Telefon-/Handynummer der Schule angeben!
- Kontaktperson für Polizei benennen!
- Erreichbarkeit sichern!

Deutlich, ruhig, langsam sprechen!

- WER droht?
- WANN und WO (Ort, Gebäude, Raumnummer) soll die Tat ausgeführt werden?
- WIE wird gedroht (Medium: Anruf, Gespräch, E-Mail, Chat-Forum)?
- WAS ist über die drohende Person bekannt?
- WEM wird gedroht (Lehrkraft, Schülerin/Schüler, andere Betroffene)?
- WOMIT wird gedroht?
- Hat die/der Drohende Zugriff auf Waffen, insbesondere Schusswaffen?
- Zeugen (Erreichbarkeiten)?

Weitere Fragen abwarten!

Weiteres Vorgehen in Abstimmung mit der Polizei!

3. FÜRSORGE

- Krisenteamsitzung mit Gefährdungsanalyse und anschließender Entscheidung über einzuleitende Maßnahmen und Unterstützungsangebote
- Informationsstrategie für die Schule auf aktuellen Sachverhalt anpassen (Wer wird, worüber, in welcher Form informiert?)
- Gesicherte Informationen über Sachlage sowie Maßnahmen und Angebote an Lehrerinnen und Lehrer weitergeben

4. INFORMIEREN

- Schulisches Krisenteam
- Kollegium
- Eltern betroffener Schülerinnen und Schüler
- Schulelternbeirat
- Schulpsychologisches Beratungszentrum
- Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
- Unfallkasse Rheinland-Pfalz
- Schulträger

5. NACHSORGE

- Gerüchtebildung durch Informieren auf Faktenbasis entgegenwirken
- Betroffene und Klassen erfassen, die ein Unterstützungsangebot benötigen
- Beratung für pädagogisches Personal zum Umgang mit dem Ereignis in der Klasse
- Bei schulinternen Täterinnen und Tätern Fallkonferenz unter Teilnahme von Vertreterinnen/Vertretern schulischer und außerschulischer Unterstützungssysteme einberufen
 - Gespräch mit Täterin/Täter zeitnah durchführen
 - Tausgleich und Wiedergutmachung anstreben
 - Reintegration in die Klasse vorbereiten
 - Steigerung des Sicherheitserlebens
 - Bei Schulausschluss: Absprachen zur weiteren Schullaufbahn treffen und Zukunftsperspektiven erarbeiten
- Notfall im Krisenteam und Kollegium auswerten
- Konsequenzen ableiten für zukünftiges Krisenmanagement

6. WEITERE HINWEISE

- Kreise der Betroffenheit
- Umgang mit der Täterin/mit dem Täter
- Tausgleich und Wiedergutmachung
- Fremdgefährdung
- Androhung eines Schulamoks
- Basisregeln im Umgang mit Presse und Medien

Bedrohung



1. RUHE BEWAHREN – INFORMATIONEN SAMMELN

Schriftliche Quellen

Sichern und ausdrucken. Nichts löschen!

Mündliche Quellen

Informationen sammeln und notieren: Wer? Was? Wann? Wie?

2. BEDROHUNG EINSCHÄTZEN – POLIZEI ALARMIEREN

Konkrete Gewalt- und Morddrohungen immer ernst nehmen und die Polizei alarmieren.

Notruf:

Polizei **110**

- Freie Telefon-/Handynummer der Schule angeben!
- Kontaktperson benennen!
- Erreichbarkeit sichern!

Deutlich, ruhig, langsam sprechen!

- WER droht?
- WANN und WO (Ort, Gebäude, Raumnummer) soll die Tat ausgeführt werden?
- WIE wird gedroht (Medium: Anruf, Gespräch, E-Mail, Chat-Forum)?
- WAS ist über die drohende Person bekannt?
- WEM wird gedroht (Lehrkraft, Schülerin/Schüler, andere Betroffene)?
- WOMIT wird gedroht?
- Hat die/der Drohende Zugriff auf Waffen, insbesondere Schusswaffen?
- Zeugen (Erreichbarkeiten)?

Weitere Fragen abwarten!

Weiteres Vorgehen in Abstimmung mit der Polizei! Ermittlungsarbeit erfolgt durch die Polizei!

3. FÜRSORGE

- Bedrohende und betroffene Person räumlich trennen
- Schutzbedürfnis Betroffener ernst nehmen, Sicherheitserleben steigern
- Krisenteamsitzung mit Planung über einzuleitende Maßnahmen und Unterstützungsangebote für bedrohende Person und betroffene Person und Ermittlung weiterer potenziell Betroffener
- Unterstützendes Gespräch mit betroffener Person führen
- Gespräch mit bedrohender Person führen
- Informationsstrategie für die Schule auf aktuellen Sachverhalt anpassen (Wer wird, worüber, in welcher Form informiert?)
- Gesicherte Informationen über Sachlage sowie Maßnahmen und Angebote an Lehrerinnen und Lehrer weitergeben

4. INFORMIEREN

- Schulisches Krisenteam
- Kollegium
- Eltern betroffener Schülerinnen und Schüler
- Eltern der drohenden Schülerin/des drohenden Schülers
- Schulelternbeirat
- Schulpsychologisches Beratungszentrum
- Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
- Institut für Lehrgesundheit Rheinland-Pfalz, falls Schulpersonal betroffen
- Schulträger

5. NACHSORGE

- Betroffene und Klassen erfassen, die ein Unterstützungsangebot benötigen
- Beratung für pädagogisches Personal zum Umgang mit dem Ereignis in der Klasse
- Fallkonferenz unter Teilnahme von Vertreterinnen und Vertretern schulischer und außerschulischer Unterstützungssysteme einberufen
 - Gespräch mit der/dem Täterin/Täter zeitnah durchführen
 - Tatausgleich und Wiedergutmachung anstreben
 - Reintegration in die Klasse vorbereiten
 - Sicherheitserleben steigern
 - Bei Schulausschluss: Absprachen zur weiteren Schullaufbahn treffen und Zukunftsperspektiven erarbeiten
- Notfall im Krisenteam und Kollegium auswerten
- Konsequenzen ableiten für zukünftiges Krisenmanagement

6. WEITERE HINWEISE

- Kreise der Betroffenheit
- Umgang mit der Täterin/mit dem Täter
- Tatausgleich und Wiedergutmachung
- Basisregeln im Umgang mit Presse und Medien

Gewaltdarstellung auf Datenträgern



1. BEDROHUNG EINSCHÄTZEN – POLIZEI ALARMIEREN

Notruf:Polizei **110**

In Abhängigkeit

- vom Schweregrad des Vorfalls

Deutlich, ruhig, langsam sprechen!

- WAS geschieht/geschah?
- WELCHE Medien wurden benutzt?
- WO befindet sich der Medienträger (z. B. Handy, Internet, Camcorder)?
- WELCHE Gewaltdarstellungen sind zu sehen?
- WER ist beteiligt?
- WO sind die Beteiligten jetzt?
- Zeugen? Beweise?

Weitere Fragen abwarten!

2. EINGREIFEN UND BEENDEN

- Geschehen konsequent unterbinden
- Wenn möglich, das Medium (z. B. Handy, Camcorder) durch Schulleitung oder Lehrkraft sicherstellen und der Polizei als Beweismittel übergeben
- Bei Weigerung der Schülerin/des Schülers nimmt die Polizei die Durchsuchung vor
- Ggf. Zugang zum Medium (PIN-Nr. bei Mobiltelefonen) erfragen
- Ggf. Internetzugang der Schule sperren

3. FÜRSORGE

- Opferfürsorge: Gespräche und Hilfe anbieten
- Über außerschulische Unterstützungsmöglichkeiten informieren: Medizinische und psychologische Systeme, Organisationen (z. B. Weisser Ring e. V., Opferhilfe e. V., Schulpsychologie), auf rechtliche Optionen (z. B. Strafanzeige) hinweisen
- Ggf. Strafanzeige durch Schulleitung erstatten

4. INFORMIEREN

- Schulisches Krisenteam
- Kollegium
- Eltern betroffener Schülerinnen und Schüler
- Ggf. Schulpsychologisches Beratungszentrum
- Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
- Unfallkasse Rheinland-Pfalz, falls kostenpflichtige ärztliche oder psychologische Hilfe notwendig wird
- Schulträger

5. NACHSORGE

- Krisenteamsitzung mit Entscheidung über einzuleitende Ordnungsmaßnahmen in Kombination mit weiteren pädagogischen Maßnahmen (Entschuldigung, Wiedergutmachung, Verhaltenstraining, Ressourcenaktivierung, Netzwerkaktivierung)
- Elterngespräch zur Information und zur Absprache der Maßnahmen durchführen
- Konkrete Maßnahmen zur Entschuldigung, zur Wiedergutmachung und zum Schadensausgleich bzw. Schadensersatz vereinbaren
- Informationsstrategie für die Schule auf aktuellen Sachverhalt anpassen (Wer wird, worüber, in welcher Form informiert?)
- Sicherheitsgefühl durch Aufklärung auf Faktenbasis steigern sowie aktuelle und geplante Maßnahmen darstellen
- Nach Abwesenheit des Opfers Reintegration in die Klasse vorbereiten
- Nach Abwesenheit der Täterin/des Täters Reintegration in die Klasse vorbereiten
- Bei Schulausschluss: Absprachen zur weiteren Schullaufbahn treffen und Zukunftsperspektiven erarbeiten
- Gesprächsangebote und Informationsveranstaltungen für Schulseitige
- Themenbezogene Fortbildungen für Kolleginnen und Kollegen anbieten
- Fachübergreifender Unterricht, Projekttag zum Thema „Gewalt und Medien“
- Notfall im Krisenteam und Kollegium auswerten
- Konsequenzen ableiten für zukünftiges Krisenmanagement

6. WEITERE HINWEISE

- Missbräuchliche Nutzung von Social Media im Schulkontext
- Kreise der Betroffenheit
- Umgang mit der Täterin/mit dem Täter
- Tausch und Wiedergutmachung

Gewalt in der Familie



1. BEDROHUNG EINSCHÄTZEN – JUGENDAMT VERSTÄNDIGEN

- Bei gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben der Schülerin/des Schülers Schulleitung informieren und Kontakt zum Jugendamt herstellen
 - Kein Kontakt zu Eltern, wenn der Schutz der Schülerin/des Schülers durch den Einbezug der Eltern gefährdet ist
 - Weiteres Vorgehen mit Jugendamt besprechen, keine Alleingänge
 - Erreichbarkeit der Schule bzw. der Lehrkraft sicherstellen
 - Bereitschaftsdienst des Jugendamtes ist über Polizei 110 erreichbar
 - Gespräche und weitere Vorgehensweisen dokumentieren
- Bei unklaren Verdachtsmomenten einer möglichen Kindeswohlgefährdung (Vernachlässigung, körperliche Gewalt, seelische Gewalt, sexualisierte Gewalt) weitere Person mit einbeziehen (4-Augen-Prinzip), Trennen von Information und Interpretation, genau dokumentieren
 - Frühzeitig Fachkräfte hinzuziehen
 - Anonymisierte Beratung durch insoweit erfahrene Fachkraft (InsoFa) des Jugendamts in Anspruch nehmen. Insoweit erfahrene Fachkraft ist in Deutschland die gem. § 8a und § 8b SGB VIII gesetzlich festgelegte Bezeichnung für die beratende Person zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos bei einer vermuteten Kindeswohlgefährdung.

2. FÜRSORGE

- Mit der Schülerin/dem Schüler im Kontakt bleiben, nicht alleine lassen
- In Kooperation mit dem Jugendamt notwendige Sofortmaßnahmen zum Schutz der Schülerin/des Schülers und von Geschwistern klären (z. B. Notwendigkeit der Inobhutnahme, Unterbringungswunsch des Kindes)
- Größte Sensibilität im Umgang mit der Schülerin/dem Schüler ist notwendig, da häufig ein unausgesprochenes Redeverbot durch die Gewalttäterin/den Gewalttäter bis hin zur Androhung von Strafen oder gar Gewalt besteht. Kinder befinden sich meistens in einem Loyalitätskonflikt zu ihren Eltern und leugnen z. T. selbst offenkundige Anzeichen von Vernachlässigung, Misshandlung oder Missbrauch
- Gespräche mit der Schülerin/dem Schüler möglichst im Beisein einer Vertrauensperson führen
- Ggf. bei Betreuung der Schülerin/des Schülers durch die Lehrkräfte das Geschlecht beachten und entsprechend einen Lehrer oder eine Lehrerin auswählen
- Verständnisvoll und ruhig zuhören, Zeit nehmen
- Ernst nehmen, keine Vorurteile äußern
- Angaben und Beobachtungen aller Beteiligten protokollieren, Vorgang insgesamt dokumentieren
- Der Schülerin/dem Schüler die weiteren Schritte erklären, z. B. Information der Eltern, des Jugendamtes
- Bei innerfamiliärer Gewalt keine Familienangehörigen als Sprachmittler hinzuziehen
- Bei Verdacht auf Misshandlung durch die Partnerin/den Partner eines Elternteils das Gespräch nur mit der Schülerin/dem Schüler allein führen
- Gewalttäter nicht informieren, wenn Kinder und Mütter gemeinsam in einer Schutzunterkunft aufgenommen werden
- Regeln und Sicherheitshinweise der Schutzeinrichtung beachten

- Keine Auskünfte an Dritte über Aufenthaltsort, Schulwechsel o. ä. (unbedingt schulinterne Verwaltung darauf hinweisen)
- Rechtzeitig die Gewalt- bzw. Opferschutzbeauftragte/den Gewalt- bzw. Opferschutzbeauftragten der Polizeidirektion einbeziehen, wenn neben Beratertätigkeiten Schutzmaßnahmen erforderlich sind
- Über außerschulische Unterstützungsmöglichkeiten informieren: Medizinische und psychologische Systeme, Organisationen (z. B. Weisser Ring e. V., Opferhilfe e. V., Schulpsychologie), auf rechtliche Optionen (z. B. Strafanzeige) hinweisen

3. INFORMIEREN

- Schulleitung
- Schulisches Krisenteam
- Eltern über Einbeziehung des Jugendamts, wenn der Schutz der Schülerin/des Schülers dadurch nicht gefährdet ist
- Jugendamt wegen Verdacht auf Kindeswohlgefährdung bzw. zur Prüfung der Einleitung von Jugendhilfemaßnahmen
- Polizei bei befürchteter und akuter eigener Gefährdung
- Schulpsychologisches Beratungszentrum
- Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion

4. NACHSORGE

- Weiteres Vorgehen mit dem Jugendamt abstimmen (z. B. weitere Beschulung bei Fremdunterbringung, Klinikaufenthalt o. ä.)
- Ggf. Unterstützung eines Schulwechsels
- Nach Abwesenheit des Opfers Reintegration vorbereiten und begleiten
- Themenbezogene Fortbildungen für Kolleginnen und Kollegen anbieten
- Fachübergreifender Unterricht, Projekttag zum Thema „Gewalt in der Familie“
- Präventions- und Weiterbildungsangebote externer Unterstützungssysteme z. B. des Jugendamtes nutzen
- Notfall im Krisenteam und Kollegium auswerten
- Konsequenzen ableiten für zukünftiges Krisenmanagement

5. WEITERE HINWEISE

- Kreise der Betroffenheit
- Sexuelle Übergriffe/sexualisierte Gewalt

Handel mit Suchtmitteln



1. RUHE BEWAHREN – EINGREIFEN (OHNE SELBSTGEFÄHRDUNG)

- Bei Drogenhandel Polizei verständigen
- Wenn möglich, Drogenhandel ohne Selbstgefährdung unterbinden
- Substanz ohne Selbstgefährdung sicherstellen

Notruf:

Polizei **110**

- Freie Telefon-/Handynummer der Schule angeben!
- Kontaktperson benennen!
- Erreichbarkeit sichern!

Deutlich, ruhig, langsam sprechen!

- WER ruft an?
- WO fand die Tat statt?
- WAS ist passiert?
- WER ist beteiligt?
- Zeugen?

Weitere Fragen abwarten!

2. INFORMATIONEN SAMMELN – VORGEHEN ABSPRECHEN

- Handlungsanweisungen siehe Verwaltungsvorschrift „Suchtprävention in der Schule und Verhalten bei suchtmittelbedingten Auffälligkeiten“
- Schulleitung und Beratungslehrkraft für Suchtprävention verständigen
- Eltern der Schülerin/des Schülers in geeigneter Form benachrichtigen
- Zeugenbeobachtungen aufnehmen und Aussagen dokumentieren
- Informationen an die Polizei weitergeben

Konfrontation mit dem Sachverhalt und Befragung der Täterin/des Täters erfolgt initial ausschließlich durch die Polizei!

3. FÜRSORGE

- Ggf. Strafanzeige durch die Schulleitung erstatten
- Klassenkonferenz bzw. Krisenteamsitzung mit Entscheidung über einzuleitende Ordnungsmaßnahmen in Kombination mit weiteren pädagogischen Maßnahmen (Wiedergutmachung, Reintegration, Verhaltenstraining, Ressourcenaktivierung, Netzwerkaktivierung)
- Kooperation mit (außer-)schulischen Hilfesystemen initiieren (ggf. Jugendamt einbeziehen)
- Normverdeutlichendes Gespräch mit der Täterin/dem Täter
- Elterngespräche zur Information und zur Absprache der Maßnahmen durchführen
- Sicherheitsgefühl durch Aufklärung auf Faktenbasis steigern sowie aktuelle und geplante Maßnahmen darstellen
- Informationsstrategie für die Schule auf aktuellen Sachverhalt anpassen (Wer wird, worüber, in welcher Form informiert?)

4. INFORMIEREN

- Schulleitung
- Beratungslehrkraft für Suchtprävention
- Schulisches Krisenteam
- Kollegium
- Eltern betroffener Schülerinnen und Schüler
- Jugendamt bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung bzw. zur Prüfung der Einleitung von Jugendhilfemaßnahmen
- Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
- Schulträger
- Schulpsychologisches Beratungszentrum

5. NACHSORGE

- Monitoring der betroffenen Schülerin/des betroffenen Schülers
- Nach Abwesenheit der Täterin/des Täters Reintegration in die Klasse vorbereiten
- Bei Schulausschluss: Absprachen zur weiteren Schullaufbahn treffen und Zukunftsperspektiven erarbeiten
- Außerschulische Angebote für die betroffenen Klassen in Anspruch nehmen, z. B. in Zusammenarbeit mit Polizei, entsprechenden Fachstellen, Jugendhilfe
- Beratungsangebote über Beratungslehrkraft für Suchtprävention vermitteln
- Gesprächsangebote und Informationsveranstaltungen für Schulseitige zum Thema „Drogen und Sucht“
- Fachübergreifender Unterricht, Projekttag zum Thema „Drogen und Sucht“
- Notfall im Krisenteam und Kollegium auswerten
- Konsequenzen ableiten für zukünftiges Krisenmanagement

6. WEITERE HINWEISE

- Kreise der Betroffenheit
- Basisregeln im Umgang mit Presse und Medien
- Umgang mit der Täterin/mit dem Täter
- Suchtprävention in der Schule und Verhalten bei suchtmittelbedingten Auffälligkeiten (Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur vom 28. Februar 2011 (9322-Tgb.Nr. 4118/10), <https://www.schulrecht-rlp.de>)

Nötigung/Erpressung/Raub



1. RUHE BEWAHREN – INFORMATIONEN SAMMELN – SCHUTZ SICHERSTELLEN

Betroffene Person nicht alleine lassen und Vorfall ernst nehmen!

Fürsorge signalisieren: Wir kümmern uns!

Informationen sammeln

- WAS ist passiert?
- WER handelt? WER sind die Täterinnen/Täter?
- WIE wird gedroht?
- Belege? Zeugen?
- WIE wurde auf die Tat reagiert?
- WER hat noch Kenntnis von der Situation?

Schutz anbieten – Lösungen suchen

- Handlungsoptionen für mögliche kritische Situationen (z. B. Schulweg, Schulhof) finden
- Begleitpersonen (z. B. Lehrkraft, Mitschülerinnen/Mitschüler, Hausmeister) anbieten
- Ansprechpersonen und Unterstützerinnen/Unterstützer finden und um Mithilfe bitten
- Folgetermin vereinbaren

Gespräche und Maßnahmen dokumentieren!

2. BEDROHUNG EINSCHÄTZEN – POLIZEI VERSTÄNDIGEN

Orientierende Kriterien zur Beurteilung, ob eine Alarmierung der Polizei angezeigt ist:

- Wiederholter Vorfall
- Gewalthandlung in der Vita der Täterin/des Täters
- Waffeneinsatz
- Massive körperliche Gewalthandlungen
- Spezifische, realisierbare Drohung
- Weitere Gewalthandlungen sind zu erwarten
- Schutz der Personen nicht sichergestellt
- Situation dauert an

Notruf:

Polizei **110**

- Freie Telefon-/Handynummer der Schule angeben!
- Kontaktperson benennen!
- Erreichbarkeit sichern!

Deutlich, ruhig, langsam sprechen!

- WER ruft an?
- WO fand die Tat statt?
- WAS ist passiert?
- WER ist beteiligt?
- Gibt es Verletzte?
- Belege?
- Zeugen?

Weitere Fragen abwarten!

3. FÜRSORGE

- Weitere Einzelgespräche zur Informationsgewinnung führen: Wie ist der Vorfall abgelaufen? Wer? Was? Wann? Wo? Wie? Warum? Täterin/Täter? Mittäterin/Mittäter? Opfer? Zeuginnen/Zeugen? Belege?
- Klassenkonferenz bzw. Krisenteamsitzung mit Entscheidung über einzuleitende Ordnungsmaßnahmen in Kombination mit weiteren pädagogischen Maßnahmen (Entschuldigung, Wiedergutmachung, Reintegration, Verhaltenstrainings, Ressourcenaktivierung, Netzwerkaktivierung), Kooperation mit (außer-)schulischen Hilfesystemen initiieren
- Normverdeutlichendes Gespräch mit Täterin/Täter (gestuftes Verfahren, ggf. mit Polizei)
- Konkrete Maßnahmen zur Entschuldigung, zur Wiedergutmachung und zum Schadensausgleich bzw. Schadensersatz vereinbaren
- Sicherheitsgefühl durch Aufklärung auf Faktenbasis steigern sowie aktuelle und geplante Maßnahmen darstellen
- Informationsstrategie für die Schule auf aktuellen Sachverhalt anpassen (Wer wird, worüber, in welcher Form informiert?)
- Elterngespräche zur Information und zur Absprache der Maßnahmen durchführen
- Opferfürsorge: Gespräche anbieten, Hilfe organisieren, Schutz sicherstellen
- Über außerschulische Unterstützungsmöglichkeiten informieren: Medizinische und psychologische Systeme, Organisationen (z. B. Weisser Ring e. V., Opferhilfe e. V., Schulpsychologie), auf rechtliche Optionen (z. B. Strafanzeige) hinweisen

4. INFORMIEREN

- Schulisches Krisenteam
- Kollegium
- Eltern betroffener Schülerinnen und Schüler
- Jugendamt bei Verdacht auf Gefährdung durch familiäre Belastung
- Schullehrerbeirat
- Schulpsychologisches Beratungszentrum
- Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
- Unfallkasse Rheinland-Pfalz, falls kostenpflichtige ärztliche oder psychologische Hilfe notwendig wird
- Institut für Lehrgesundheit Rheinland-Pfalz, falls Schulpersonal betroffen

5. NACHSORGE

- Reintegration des Opfers in den Klassenverband vorbereiten
- Nach Abwesenheit der Täterin/des Täters Reintegration in die Klasse vorbereiten
- Bei Schulausschluss: Absprachen zur weiteren Schullaufbahn treffen und Zukunftsperspektiven erarbeiten
- Gesprächsangebote und Informationsveranstaltungen für Schulangehörige
- Themenbezogene Fortbildungen für Kolleginnen und Kollegen anbieten
- Programme zur Förderung der sozialen Kompetenz und Konfliktlösefähigkeit
- Fachübergreifender Unterricht, Projekttag zum Thema „Gewalt“
- Notfall im Krisenteam und Kollegium auswerten
- Konsequenzen ableiten für zukünftiges Krisenmanagement

6. WEITERE HINWEISE

- Kreise der Betroffenheit
- Umgang mit der Täterin/mit dem Täter
- Tausgleich und Wiedergutmachung
- Basisregeln im Umgang mit Presse und Medien

Schwere körperliche Gewalt



1. BEDROHUNG EINSCHÄTZEN – POLIZEI VERSTÄNDIGEN

Kriterien zur Lageeinschätzung

- Konfliktdeeskalation der Parteien nicht möglich
- Fortsetzung der Handlungen wahrscheinlich
- Waffeneinsatz
- Schwerwiegende Verletzungen
- Sicherheit eines Opfers gefährdet

Trifft ein Kriterium zu: Polizei verständigen!**Notruf:**Polizei **110**

- Freie Telefon-/Handynummer der Schule angeben!
- Kontaktperson benennen!
- Erreichbarkeit sichern!

Deutlich, ruhig, langsam sprechen!

- WER ruft an?
- WO findet die Tat statt?
- WAS ist passiert?
- WER ist beteiligt?
- Gibt es Verletzte?
- Zeugen?

Weitere Fragen abwarten!

2. EINGREIFEN UND BEENDEN

- Wenn möglich, ohne Selbstgefährdung Gewalthandlungen stoppen
- Mit lauter Stimme Aufmerksamkeit erzeugen
- Deutliche Stoppsignale setzen: „Hört sofort auf! Auseinander!“
- Sichtkontakt zwischen Kontrahentinnen/Kontrahenten möglichst unterbinden
- Schülerin/Schüler direkt ansprechen und aus der Gruppe lösen
- Zuschauerinnen/Zuschauer wegschicken, klare und deutliche Anweisungen geben, z. B. „Geht sofort in eure Klassenzimmer!“
- Weitere erwachsene Hilfspersonen (Lehrkräfte, Hausmeister etc.) aktivieren
- Verletzte nicht alleine lassen und vor Schaulustigen abschirmen

3. FÜRSORGE

- Erste Hilfe leisten
- Konfliktparteien räumlich trennen, Kontakt unterbinden
- Einzelgespräche zur Informationsgewinnung führen: Wie ist der Vorfall abgelaufen? Wer? Was? Wann? Wo? Warum? Täterin/Täter? Mittäterin/Mittäter? Opfer? Zeuginnen/Zeugen? Belege?
- Kooperationsimpulse und Versöhnungsbereitschaft fördern, Streitschlichtungsgespräch anbieten und ggf. durchführen
- Klassenkonferenz bzw. Krisenteamsitzung mit Entscheidung über einzuleitende Ordnungsmaßnahmen in Kombination mit weiteren pädagogischen Maßnahmen (Entschuldigung, Wiedergutmachung, Reintegration, Verhaltenstrainings, Ressourcenaktivierung, Netzwerkaktivierung), Kooperation mit (außer-)schulischen Hilfesystemen initiieren
- Sicherheitsgefühl durch Aufklärung auf Faktenbasis steigern sowie aktuelle und geplante Maßnahmen darstellen

- Informationsstrategie für die Schule auf aktuellen Sachverhalt anpassen (Wer wird, worüber, in welcher Form informiert?)
- Elterngespräche zur Information und zur Absprache der Maßnahmen durchführen
- Opferfürsorge: Gespräche anbieten, Hilfe organisieren, Schutz sicherstellen
- Über außerschulische Unterstützungsmöglichkeiten informieren: Medizinische und psychologische Systeme, Organisationen (z. B. Weisser Ring e. V., Opferhilfe e. V., Schulpsychologie), auf rechtliche Optionen (z. B. Strafanzeige) hinweisen

4. INFORMIEREN

- Schulisches Krisenteam
- Kollegium
- Eltern betroffener Schülerinnen und Schüler
- Schulelternbeirat
- Schulpsychologisches Beratungszentrum
- Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
- Unfallkasse Rheinland-Pfalz, falls kostenpflichtige ärztliche oder psychologische Hilfe notwendig wird
- Institut für Lehrergesundheits Rheinland-Pfalz, falls Schulpersonal betroffen
- Schulträger

5. NACHSORGE

- Reintegration des Opfers in den Klassenverband vorbereiten
- Nach Abwesenheit der Täterin/des Täters Reintegration in die Klasse vorbereiten
- Bei Schulausschluss: Absprachen zur weiteren Schullaufbahn treffen und Zukunftsperspektiven erarbeiten
- Gesprächsangebote und Informationsveranstaltungen für Schulseitige
- Themenbezogene Fortbildungen für Kolleginnen und Kollegen anbieten
- Programme zur Förderung der sozialen Kompetenz und Konfliktlösefähigkeit
- Fachübergreifender Unterricht, Projekttag zum Thema „Gewalt“
- Notfall im Krisenteam und Kollegium auswerten
- Konsequenzen ableiten für zukünftiges Krisenmanagement

6. WEITERE HINWEISE

- Kreise der Betroffenheit
- Regeln zur psychischen Ersten Hilfe für Laien
- Umgang mit der Täterin/mit dem Täter
- Tauschgleich und Wiedergutmachung
- Basisregeln im Umgang mit Presse und Medien

Sexuelle Übergriffe/Sexualisierte Gewalt durch Schülerinnen und Schüler untereinander oder im familiären Kontext



1. RUHE BEWAHREN

- In einem Verdachtsfall Hinweise und Anzeichen im Verhalten der Schülerin bzw. des Schülers und diesbezügliche Äußerungen genau dokumentieren
- Zu jedem Zeitpunkt kann eine anonyme Fachberatung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft oder andere Fachstellen (wie z. B. dem Frauennotruf) in Anspruch genommen werden. Insoweit erfahrene Fachkraft ist in Deutschland die gem. § 8a und § 8b SGB VIII gesetzlich festgelegte Bezeichnung für die beratende Person zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos bei einer vermuteten Kindeswohlgefährdung.
- Insbesondere bei Fällen sexualisierter Gewalt unter Schülerinnen und Schülern innerhalb der Schule ist die Schulleitung zu informieren. Ggf. ist das Vorgehen auch mit dem schulinternen Krisenteam abzustimmen.
- Die betreffende Lehrkraft oder die Schulleitung nimmt Kontakt mit der betroffenen Schülerin/dem betroffenen Schüler auf.

Achtung: Die Eltern sind unter Einbeziehung der Schulleitung zu informieren, es sei denn, die Eltern selbst stehen unter Verdacht der Täterschaft oder aus der Schilderung des Kindes wurde ersichtlich, dass es sich um nahes familiäres Umfeld handelt und nicht zu erwarten ist, dass die Eltern ihr Kind schützen können. Eine unvorsichtige Informationsweitergabe an die Eltern könnte in einem solchen Fall den Schutz des Kindes eher gefährden als sichern!

2. FÜRSORGE

- Im Falle von Übergriffen von Schülerinnen und Schülern untereinander Eltern aller beteiligten Schülerinnen und Schüler zeitnah informieren.
- Eine Klassenkonferenz einberufen mit dem Ziel, das pädagogische Vorgehen abzustimmen, um über Ordnungsmaßnahmen zu entscheiden und um über die Einbeziehung schulischer und externer Hilfesysteme zu beraten
- Tatverdächtige/Tatverdächtigen und betroffene Schülerin/betroffenen Schüler zwingend sofort trennen
- Sicherheit für die betroffene Schülerin oder den betroffenen Schüler herstellen
- Gespräche der Schulleitung und der Klassenleitung mit den Eltern der tatverdächtigen Schülerin/des tatverdächtigen Schülers und der betroffenen Schülerin/des betroffenen Schülers über Hilfsmaßnahmen, Sanktionen und/oder Ordnungsmaßnahmen getrennt führen
- Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung Beratung bei einer insoweit erfahrenen Fachkraft in Anspruch nehmen, ggf. sofortige Einschaltung des Jugendamtes
- Die zentralen Merkmale von sexuellen Übergriffen sind Unfreiwilligkeit und Machtgefälle. Unbedingt zu vermeiden sind daher gemeinsame Gespräche mit allen Beteiligten, um herauszufinden, was vorgefallen ist: Die Dynamik zwischen dem übergriffigen und dem betroffenen Kind/Jugendlichen kann sich in solchen gemeinsamen Gesprächen leicht fortsetzen.
- Die Schule vermittelt Kontakt zu Hilfeeinrichtungen und Fachstellen ggf. unter Einbeziehung des Jugendamtes.

3. FAKTEN UND INFORMATIONEN SICHERN

- Grundsätzlich im Verdachtsfall Beobachtungen, Hinweise und Anzeichen im Verhalten der Schülerin bzw. des Schülers strukturiert dokumentieren
- Dokumentation beschreibend und objektiv für eine im weiteren Verlauf neutrale, rekonstruierende gutachterliche Bewertung erstellen
- Keine interpretatorische Darlegung und keine voreiligen (Fehl-)Interpretationen
- Alle Aussagen der betroffenen Person möglichst wortgetreu während des Gesprächs oder kurz danach festhalten
- Auch die Umstände des Gesprächs, den Gesprächsverlauf, die psychische und physische Verfassung der Schülerin/des Schülers (deutlich sichtbar bzw. erkennbar) sowie Anwesende, Datum und Uhrzeit dokumentieren
- Die Dokumentation vertraulich behandeln und getrennt von der Schülerinnenakte/Schülerakte gesichert in der Schule aufbewahren

4. INFORMIEREN

- Bei eindeutigen Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung ist Meldung beim Jugendamt zu erstatten (gem § 3 Abs. 2 SchulG RLP), damit von dort die erforderlichen Schritte koordiniert werden können; dann zunächst keine eigenständigen weitergehenden Gespräche mit Angehörigen oder Verdächtigen
- Bei Gefahr im Verzug die Polizei informieren
- Bei Verdacht einer strafbaren Handlung hat die Schulleitung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion zu berichten und in Abstimmung über weitere altersabhängige Maßnahmen zu entscheiden
- Ggf. Strafanzeige durch oder nach Absprache mit betroffener Schülerin/betroffenem Schüler und deren/ dessen Eltern bzw. gesetzlicher Vertretung

5. NACHSORGE

- Entwicklung eines Schutzkonzepts zur Prävention sexualisierter Gewalt
- Angebote für Lehrkräfte, Eltern sowie für Schülerinnen und Schüler zur Sensibilisierung gegenüber sexualisierten Gewaltformen und Übergriffen
- Beratung für pädagogisches Personal zum Umgang mit dem Ereignis in der Klasse
- Konsequenzen ableiten für zukünftiges Krisenmanagement

6. WEITERE HINWEISE

- Kreise der Betroffenheit
- Sexuelle Übergriffe/sexualisierte Gewalt
- Eine Handreichung für Schulen zum Vorgehen bei Verdacht der sexualisierten Gewalt ist in Vorbereitung: Die Handreichung umfasst neben Handlungsplänen zu möglichen Szenarien sexualisierter Gewalt in der Schule, Dokumentationsbögen und Gesprächsleitfäden auch Listen möglicher Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner und Einrichtungen sowie Hinweise zu einer nachhaltigen Präventionsarbeit, wie sie beispielsweise vom Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) empfohlen wird.
- Homepage des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs mit länderspezifischen Hinweisen (<https://www.schule-gegen-sexuelle-gewalt.de>)

Sexuelle Übergriffe/Sexualisierte Gewalt durch Lehrkräfte oder Schulpersonal



1. RUHE BEWAHREN – INFORMIEREN

- Sollte sich der Verdacht gegen die Schulleitung selbst richten, erfolgt die Information ohne Einhaltung des Dienstweges an die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion. Diese leitet alle weiteren Schritte ein bzw. spricht weitere Maßnahmen mit der Schule ab
- Wenn eine Lehrkraft von Grenzverletzungen oder sexuellen Übergriffen durch einen Kollegen bzw. eine Kollegin oder durch ein Mitglied des Schulpersonals erfahren oder beobachtet hat, informiert sie unmittelbar die Schulleitung
- Die Tatverdächtige/den Tatverdächtigen zunächst nicht ansprechen
- Die Schulleitung stellt die Dokumentation der Beobachtung oder der Hinweise sexualisierter Gewalt sicher und leitet diese an die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion weiter. Bei Lehrkräften im Vorbereitungsdienst ist auch das zuständige Studienseminar, bei Beschäftigten des Schulträgers ist dieser, ansonsten der jeweilige Arbeitgeber oder Träger zu informieren

2. FÜRSORGE

- Die Schulleitung informiert das Krisenteam und nimmt ggf. zur Einschätzung einer möglichen Kindeswohlgefährdung Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft in Anspruch
- Die Schulleitung nimmt nach Rücksprache mit der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Kontakt mit der betroffenen Schülerin oder dem betroffenen Schüler und deren/dessen Eltern bzw. der gesetzlichen Vertretung auf
- Bei Bedarf Unterstützung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Fachstelle oder der Schulpsychologie
- Alle weiteren Schritte wie u. a. die Entscheidung über die Einbeziehung der Polizei und der Staatsanwaltschaft sind mit der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion nach eingehender Beratung abzustimmen
- Tatverdächtige/Tatverdächtigen und betroffene Schülerin/betroffenen Schüler zwingend sofort trennen
- Die Schulleitung vermittelt Kontakt zu Hilfeeinrichtungen und Fachstellen ggf. unter Einbeziehung des Jugendamtes

3. FAKTEN UND INFORMATIONEN SICHERN

- Die Schulleitung stellt die Dokumentation der Beobachtung sexualisierter Gewalt sicher
- Grundsätzlich im Verdachtsfall Beobachtungen, Hinweise und Anzeichen im Verhalten der Schülerin bzw. des Schülers strukturiert dokumentieren
- Dokumentation beschreibend und objektiv für eine im weiteren Verlauf neutrale, rekonstruierende gutachterliche Bewertung erstellen
- Keine interpretatorische Darlegung und keine voreiligen (Fehl-)Interpretationen
- Alle Aussagen der betroffenen Person möglichst wortgetreu während des Gesprächs oder kurz danach festhalten
- Auch die Umstände des Gesprächs, den Gesprächsverlauf, die psychische und physische Verfassung der Schülerin/des Schülers (deutlich sichtbar bzw. erkennbar) sowie Anwesende, Datum und Uhrzeit dokumentieren
- Die Dokumentation vertraulich behandeln und getrennt von der Schülerinnenakte/Schülerakte gesichert in der Schule aufbewahren

4. INFORMIEREN

- Die Schulleitung informiert die Schulgemeinde nach Rücksprache mit der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in dem im Einzelfall gebotenen Umfang
- Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion beantwortet bei Bedarf Anfragen der Presse kurz und allgemein ohne Angabe von Details (z. B. Personaldaten)
- Schulträger

5. NACHSORGE

- Entwicklung eines Schutzkonzepts zur Prävention sexualisierter Gewalt
- Angebote für Lehrkräfte, Eltern sowie für Schülerinnen und Schüler zur Sensibilisierung gegenüber sexualisierten Gewaltformen und Übergriffen
- Beratung für pädagogisches Personal zum Umgang mit dem Ereignis in der Klasse
- Konsequenzen für zukünftiges Krisenmanagement ableiten

6. WEITERE HINWEISE

- Kreise der Betroffenheit
- Sexuelle Übergriffe/sexualisierte Gewalt
- Eine Handreichung für Schulen zum Vorgehen bei Verdacht der sexualisierten Gewalt ist in Vorbereitung: Die Handreichung umfasst neben Handlungsplänen zu möglichen Szenarien sexualisierter Gewalt in der Schule, Dokumentationsbögen und Gesprächsleitfäden auch Listen möglicher Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner und Einrichtungen sowie Hinweise zu einer nachhaltigen Präventionsarbeit, wie sie beispielsweise vom Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) empfohlen wird
- Homepage des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs mit länderspezifischen Hinweisen (<https://www.schule-gegen-sexuelle-gewalt.de>)

Suizidversuch



1. RETTUNGSDIENST ALARMIEREN – POLIZEI ALARMIEREN

Notruf: Rettungsdienst **112**

Polizei **110**

- Freie Telefon-/Handynummer der Schule angeben!
- Kontaktperson benennen!
- Erreichbarkeit sichern!

Deutlich, ruhig, langsam sprechen!

- WAS geschieht/geschah?
- WIE wurde der Suizidversuch begangen?
- WO befindet sich die Person?
- IN WELCHEM Zustand ist die Person?

Weitere Fragen abwarten!

Einweisende Personen für eintreffende Rettungskräfte und Polizei gut sichtbar postieren.

2. EINGREIFEN UND BEENDEN

- Selbstgefährdung vermeiden
- Erste Hilfe leisten
- Betroffene Person nicht alleine lassen
- Abschirmen und Schaulustige fernhalten
- Gefährdende Gegenstände sicherstellen

3. FÜRSORGE

- Rettungskräfte informieren und Kontakt mit Fachleuten aufnehmen
- Kontinuierliche Betreuung bis Expertenhilfe eingetroffen ist
- Eltern umgehend informieren
- Weitere Vorgehensweise mit Fachleuten und schulischen Bezugspersonen abstimmen
- Betreuung und Begleitung zu Eltern, zum Arzt oder zur Klinik sicherstellen
- Durch Ankündigung weiterer Aktionen Orientierung geben
- Augenzeugen zusammenführen und betreuen

4. INFORMIEREN

- Schulisches Krisenteam
- Kollegium
- Eltern betroffener Schülerinnen und Schüler
- Jugendamt bei Verdacht auf Gefährdung durch familiäre Belastung
- Schullehrerbeirat
- Schulpsychologisches Beratungszentrum
- Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
- Unfallkasse Rheinland-Pfalz, falls kostenpflichtige ärztliche oder psychologische Hilfe notwendig wird
- Institut für Lehrergesundheits Rheinland-Pfalz, falls Schulpersonal betroffen

5. NACHSORGE

- Krisenteamsitzung mit Entscheidung über einzuleitende Maßnahmen und Unterstützungsangebote
- Gerüchtebildung durch Aufklärung auf Faktenbasis entgegenwirken sowie aktuelle und geplante Maßnahmen darstellen
- Informationsstrategie für die Schule auf aktuellen Sachverhalt anpassen (Wer wird, worüber, in welcher Form informiert?)
- Betroffene und Klassen erfassen, die ein Unterstützungsangebot benötigen
- Lehrkräfte bezüglich Gefahrenzeichen bei gefährdeten Schülerinnen und Schülern sensibilisieren (Nachahmungseffekte)
- Gesprächsangebote und Informationsveranstaltungen für Schulangehörige
- Reintegration der Schülerin/des Schülers in den Klassenverband vorbereiten
- Themenbezogene Fortbildungen für Kolleginnen und Kollegen anbieten
- Notfall im Krisenteam und Kollegium auswerten
- Konsequenzen ableiten für zukünftiges Krisenmanagement

6. WEITERE HINWEISE

- Kreise der Betroffenheit
- Selbstgefährdung: Suizidalität
- Basisregeln im Umgang mit Presse und Medien

Übergriffe auf Schulpersonal



1. BEDROHUNG EINSCHÄTZEN – POLIZEI VERSTÄNDIGEN

In Abhängigkeit der Schwere des Notfalls Polizei verständigen

Notruf:

Polizei **110**

- Freie Telefon-/Handynummer der Schule angeben!
- Kontaktperson benennen!
- Erreichbarkeit sichern!

Deutlich, ruhig, langsam sprechen!

- WER ruft an?
- WO findet die Tat statt?
- WAS ist passiert?
- WER ist beteiligt?
- Gibt es Verletzte?

Weitere Fragen abwarten!

2. EINGREIFEN UND BEENDEN

- Beleidigung: nicht übergehen, zurückweisen
- Bedrohung: Schwere der Bedrohung einschätzen, Handlungsoptionen ableiten
- Tötlichkeit bzw. schwere körperliche Gewalt: Kontakt zwischen Täterin/Täter und Opfer unterbinden und räumlich trennen

3. FÜRSORGE

- Opferfürsorge: in Rücksprache den Betroffenen Gespräche anbieten und Hilfe organisieren
- Ggf. auf Wunsch vom Unterricht freistellen
- Berufliches Netzwerk aktivieren: Beistand und Unterstützung durch Kolleginnen und Kollegen, Schulleitung und Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Personalrat
- Privates Netzwerk aktivieren: Familienangehörige direkt benachrichtigen
- Auf außerschulische Unterstützer verweisen: Medizinische und psychologische Systeme, Organisationen (z. B. Weisser Ring e. V., Opferhilfe e. V., Institut für Lehrgesundheit, Schulpsychologie)
- Schutz- und Sicherheitsbedürfnis ernst nehmen und mittelfristige Absprachen (z. B. Nachfolgegespräche) treffen
- Strafantrag/Strafanzeige in Absprache mit den Betroffenen im Rahmen der Fürsorgepflicht des Dienstvorgesetzten stellen

4. INFORMIEREN

- Schulisches Krisenteam
- Kollegium
- Schulpsychologisches Beratungszentrum
- Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
- Unfallkasse Rheinland-Pfalz, falls kostenpflichtige ärztliche oder psychologische Hilfe notwendig wird
- Institut für Lehrgesundheit Rheinland-Pfalz, falls Schulpersonal betroffen
- Schulträger

5. NACHSORGE

- Gerüchtebildung durch Aufklärung auf Faktenbasis entgegenwirken
- Informationsstrategie für die Schule auf aktuellen Sachverhalt anpassen (Wer wird, worüber, in welcher Form informiert?)
- Mythen- und Legendenbildung oder Solidarisierung mit der Täterin/dem Täter bzw. der Tätergruppe vermeiden
- Kommunikation auch bei Abwesenheit zu geschädigter Lehrkraft aufrechterhalten, Transparenz über Maßnahmen und Vorgänge zur Aufarbeitung herstellen
- Bei Betroffenen auf Belastungsreaktionen in Gesprächen über das Geschehen achten und ggf. Hilfe anbieten
- (Schul-)öffentliche Unterstützung der betroffenen Person
- Ereignis offen aufgreifen sowie Maßnahmen auf Schulebene entwickeln und Kompetenzen im Umgang mit Übergriffen steigern (z. B. durch Arbeiten am pädagogischen Konsens und das gemeinsame Entwickeln gestufter Reaktionsformen sowie eines vereinheitlichten Maßnahmenkatalogs)
- Fallkonferenz ggf. unter Teilnahme von Vertreterinnen und Vertretern schulischer und außerschulischer Unterstützungssysteme einberufen
 - Ordnungsmaßnahmen in Kombination mit weiteren pädagogischen Maßnahmen (Entschuldigung, Wiedergutmachung, Reintegration, Verhaltenstraining, Ressourcenaktivierung, Netzwerkaktivierung)
 - Nach Abwesenheit der Täterin/des Täters Reintegration in die Klasse vorbereiten
 - Bei Schulausschluss: Absprachen zur weiteren Schullaufbahn treffen und Zukunftsperspektiven erarbeiten
- Notfall im Krisenteam und Kollegium auswerten
- Konsequenzen ableiten für zukünftiges Krisenmanagement

6. WEITERE HINWEISE

- Kreise der Betroffenheit
- Umgang mit der Täterin/mit dem Täter
- Tausgleich und Wiedergutmachung
- Fremdgefährdung
- Gewalt gegenüber Schulpersonal
- Basisregeln im Umgang mit Presse und Medien

Vandalismus



1. RUHE BEWAHREN – INFORMATIONEN SAMMELN

- Selbstgefährdung ausgeschlossen: Eingreifen und Tat beenden!
- Selbstgefährdung nicht ausgeschlossen: Nicht eingreifen! Polizei verständigen!

2. POLIZEI VERSTÄNDIGEN

Notruf:

Polizei **110**

Deutlich, ruhig, langsam sprechen!

- WER ruft an?
- WO findet die Tat statt?
- WAS passiert?
- WER ist beteiligt?
- WELCHE Schäden gibt es?
- Zeugen?

Weitere Fragen abwarten!

3. FÜRSORGE

- Beweise (z. B. Foto, Video) sichern, Schmierereien nicht entfernen
- Dokumentation in geeigneter Form (Fotos, Zeugen, usw.), insbesondere bei unbekanntem Verursachern
- Tatort absperren
- Augenzeuginnen/Augezeugen notieren
- Sachverhalt schriftlich festhalten
- Bei extremistischen Inhalten: Texte/Symbole nicht entfernen

4. INFORMIEREN

- Schulleitung, Klassenlehrkraft, Hausmeister
- Polizei
- Eltern betroffener Schülerinnen und Schüler
- Schulpsychologisches Beratungszentrum
- Schulträger
- Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion

5. NACHSORGE

- Wenn Schülerin/Schüler als Verursacherin/Verursacher ermittelt wurde, Vorschläge zur Wiedergutmachung entwickeln lassen
- Konkrete Maßnahmen zum Schadensausgleich bzw. Schadensersatz vereinbaren
- Vorschläge und Initiativen zur Festlegung von Wiedergutmachungsleistungen unter Einbeziehung der Eltern erarbeiten
- Schulträger prüft möglichen Anspruch auf Schadensersatz gegen die Täterin/den Täter bzw. die Tätergruppe
- Ggf. schulöffentliche Stellungnahme, z. B. durch Aushang, gemeinsame Erklärung der Schulgemeinschaft

- Fallkonferenz ggf. unter Teilnahme von Vertreterinnen und Vertretern schulischer und außerschulischer Unterstützungssysteme einberufen
 - Ordnungsmaßnahmen prüfen in Kombination mit weiteren pädagogischen Maßnahmen (Entschuldigung, Wiedergutmachung, Reintegration, Verhaltenstrainings, Ressourcenaktivierung, Netzwerkaktivierung)
 - Nach Abwesenheit der Täterin/des Täters Reintegration in die Klasse vorbereiten
 - Bei Schulausschluss: Absprachen zur weiteren Schullaufbahn treffen und Zukunftsperspektiven erarbeiten
- Notfall im Krisenteam und Kollegium auswerten
- Konsequenzen ableiten für zukünftiges Krisenmanagement

6. WEITERE HINWEISE

- Umgang mit der Täterin/mit dem Täter
- Tausgleich und Wiedergutmachung

Waffenbesitz



1. RUHE BEWAHREN – POLIZEI VERSTÄNDIGEN

- Ohne Selbstgefährdung deeskalierend auf die Person einwirken
- Wenn möglich, Waffen ohne Selbstgefährdung sicherstellen

Notruf:

 Polizei **110**
Deutlich, ruhig, langsam sprechen!

- WER ruft an?
- WO findet die Tat statt?
- WAS passiert?
- WER ist beteiligt?
- Gibt es Verletzte?
- Zeugen?

Weitere Fragen abwarten!

2. EINGREIFEN UND BEENDEN

- Freiwillige Herausgabe der Waffe bzw. des waffenähnlichen Gegenstandes fordern, wenn ohne Fremd- und Selbstgefährdung möglich
- Hantieren an der Waffe oder mit der Waffe durch Unkundige unterlassen oder unterbinden
- Bei Verdacht ggf. Taschen- und Kleidungskontrolle in Anwesenheit einer zweiten Person, bei Weigerung der Schülerin/des Schülers Polizei hinzuziehen
- Bedrohende und bedrohte Person separieren
- Verunsicherte Schülerinnen und Schüler beruhigen und begleiten

Sichergestellte Waffen der Polizei übergeben (Aufbewahrung in der Schule ist verboten)

3. FÜRSORGE

- Krisenteamsitzung mit Entscheidung über einzuleitende Maßnahmen und Unterstützungsangebote
- Gerüchtebildung durch Aufklärung auf Faktenbasis entgegenwirken sowie aktuelle und geplante Maßnahmen darstellen
- Informationsstrategie für die Schule auf aktuellen Sachverhalt anpassen (Wer wird, worüber, in welcher Form informiert?)
- Betroffene erfassen, die ein Unterstützungsangebot benötigen
- Eltern des Waffenträgers, -besitzers in geeigneter Form informieren

4. INFORMIEREN

- Schulisches Krisenteam
- Eltern der betreffenden Schülerin, des betreffenden Schülers
- Ggf. Schulpsychologisches Beratungszentrum
- Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
- Unfallkasse Rheinland-Pfalz, falls kostenpflichtige ärztliche oder psychologische Hilfe notwendig ist
- Institut für Lehrergesundheits Rheinland-Pfalz, falls Schulpersonal betroffen
- Schulträger

5. NACHSORGE

- Fallkonferenz ggf. unter Teilnahme von Vertreterinnen und Vertretern schulischer und außerschulischer Unterstützungssysteme einberufen
- Ordnungsmaßnahmen in Kombination mit weiteren pädagogischen Maßnahmen (Entschuldigung, Wiedergutmachung, Reintegration, Verhaltenstrainings, Ressourcenaktivierung, Netzwerkaktivierung)
- Nach Abwesenheit der Täterin/des Täters Reintegration in die Klasse vorbereiten
- Bei Schulausschluss: Absprachen zur weiteren Schullaufbahn treffen und Zukunftsperspektiven erarbeiten
- Umfassendes Waffenverbot in die Schulordnung aufnehmen (Spielzeug, Attrappen, Knallkörper etc.)
- Notfall im Krisenteam und Kollegium auswerten
- Konsequenzen ableiten für zukünftiges Krisenmanagement

6. WEITERE HINWEISE

- Kreise der Betroffenheit
- Fremdgefährdung
- Umgang mit der Täterin/mit dem Täter
- Tausgleich und Wiedergutmachung
- Basisregeln im Umgang mit Presse und Medien

GEFÄHRDUNGSBEREICH I



- Krisenfälle primär in der Verantwortung der Schule
- Krisenfälle des Gefährdungsbereichs I:
 - Beleidigung/Drohung/Tätlichkeit
 - Mobbing
 - Suizidäußerung und -ankündigung
 - Tod von Angehörigen der Schulgemeinschaft

Beleidigung/Bedrohung/Tätlichkeit



1. RUHE BEWAHREN – EINGREIFEN – INFORMATIONEN SAMMELN

- Ohne Selbstgefährdung eingreifen und deutliche Stopp-Signale setzen (verbal und nonverbal)
- Mit beiden Parteien in Kontakt bleiben
- Im Gespräch (ggf. mit Außenstehenden) Sachverhalt klären
- Konflikt deeskalieren und beruhigen

2. FÜRSORGE

Einschätzung des Schweregrades der Beleidigung orientiert am pädagogischen Konsens der Schule

- Bei leichten Formen von Beleidigungen
 - Konfrontierendes Gespräch mit der Angreiferin/dem Angreifer durchführen, bei mehreren Angreiferinnen/Angreifern einzeln
 - Streitschlichtungsgespräch anbieten
 - Auf schulische Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner verweisen (Klassenlehrerin und Klassenlehrer, Vertrauenslehrerin und Vertrauenslehrer, Streitschlichterinnen und Streitschlichter)
 - Evtl. Eltern informieren und ggf. Maßnahmen abstimmen
 - Pädagogische Maßnahmen einleiten (z. B. Wiedergutmachung, Reintegration, Soziale Dienste, Referate zum Thema)
 - Opferfürsorge: Gespräche anbieten, Hilfe organisieren, Unterstützung zusagen, über Maßnahmen informieren
- Zusätzliche Maßnahmen bei schweren Formen von Beleidigungen
 - Schulleitung, Klassenlehrkraft und Eltern informieren
 - Elterngespräch durchführen
 - Klassenkonferenz mit Entscheidung über einzuleitende Ordnungsmaßnahmen in Kombination mit weiteren pädagogischen Maßnahmen
 - Auf rechtliche Optionen (z. B. Strafanzeige) und Polizei hinweisen
 - Weitergehende Opferfürsorge: Schutz sicherstellen und Eltern in geeigneter Form informieren, auf außerschulische Hilfesysteme hinweisen

Anmerkung: Zu schweren Formen von Beleidigungen zählen eher wiederholte, zielgerichtete Aktivitäten, deren Fortführung wahrscheinlich ist und von mehreren Angreiferinnen/Angreifern ausgeübt werden.

3. INFORMIEREN (BEI SCHWEREN FORMEN)

- Schulleitung
- Klassenlehrkraft
- Schulisches Krisenteam
- Kollegium
- Eltern betroffener Schülerinnen und Schüler
- Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
- Ggf. Schulpsychologisches Beratungszentrum
- Institut für Lehrergesundheit Rheinland-Pfalz
- Schulträger

4. NACHSORGE

- Gesprächsangebote und Überprüfung der Maßnahmen auf Täterinnen-/Täter- und Opferseite
- Arbeit an Schul- und Sprachkultur (z. B. durch Programme zur Förderung der sozialen Kompetenz und zur Gewaltprävention, fachübergreifender Unterricht, Projekttag zum Thema „Gewalt“)
- Maßnahmen im Krisenteam auswerten
- Konsequenzen ableiten für zukünftiges Krisenmanagement

5. WEITERE HINWEISE

- Kreise der Betroffenheit
- Fremdgefährdung
- Umgang mit der Täterin/mit dem Täter
- Tausgleich und Wiedergutmachung
- Basisregeln im Umgang mit Presse und Medien

Mobbing



1. RUHE BEWAHREN – HINSEHEN – HANDELN

- Problem ernst nehmen
- Informationen aufnehmen:
 - Welche schädigenden Handlungen werden beobachtet? Wie häufig finden die Vorfälle statt? Wie lange dauern die Handlungen an? Wer ist beteiligt? Wer schädigt wen? Wie wirken sich die Handlungen auf die betroffene Person aus? Was wurde bereits unternommen, um die Handlungen zu beenden?
- Einordnung vornehmen:
 - Bei bestehenden Kräfteungleichgewicht handelt es sich eher um eine Mobbingssituation. Sind sich die Parteien ebenbürtig, ist eher von einer Konfliktsituation auszugehen.
- Fürsorgesignale senden: Du bist nicht allein! Wir kümmern uns!
- Gespräche und Vereinbarungen dokumentieren

2. FÜRSORGE

- Mit betroffener Person Vorgehen abstimmen
- Interventionsmethode auswählen z. B.:
 - No Blame Approach
 - Der No Blame Approach ist ein lösungsorientierter Ansatz, der ohne Schuldzuweisung auskommt, mit dem Ziel, das Mobbing zu beenden.
 - Einen Überblick über weitere bewährte Anti-Mobbing Methoden gibt Huber (2015).
- Eltern der vom Mobbing betroffenen Person informieren und weiteres Vorgehen abstimmen
- Kolleginnen und Kollegen sensibilisieren, über aktuelle und geplante Maßnahmen informieren, ggf. um Mithilfe bitten

3. INFORMIEREN

- Schulleitung
- Klassenlehrkraft
- Kolleginnen und Kollegen
- Eltern der vom Mobbing betroffenen Person
- Ggf. Schulpsychologisches Beratungszentrum

4. NACHSORGE

- Überprüfung der Wirkung der Maßnahmen durch Einzelgespräche
- Nach Abwesenheit Reintegration des Opfers und der Täterin/des Täters vorbereiten und begleiten
- Prosoziale Handlungen fördern (Entschuldigungsrituale, Wiedergutmachungen)
- Programme zur Förderung eines positiven Klassenklimas
- Schul- und Klassenregeln im Sinne einer Anti-Mobbing-Konvention anpassen
- Arbeit an Schulkultur (z. B. durch Programme zur Förderung der sozialen Kompetenz und zur Gewaltprävention, fachübergreifender Unterricht, Projekttag zu den Themen „Mobbing“ und „Zivilcourage“; Projekt „Mobbingfreie Schule – Gemeinsam Klasse sein!“)
- Maßnahmen im Krisenteam auswerten
- Konsequenzen ableiten für zukünftiges Krisenmanagement

5. WEITERE HINWEISE

- Basisregeln im Umgang mit Presse und Medien
- Umgang mit der Täterin/mit dem Täter
- Überblick über Anti-Mobbing-Methoden:
Huber, A. A. (2015). Anti-Mobbing-Strategien für die Schule. Köln: Carl Link
- Informationen zum No Blame Approach
<https://www.no-blame-approach.de/schritte.html>
Blum, H., & Beck, D. (2016). No Blame Approach. Köln: fairaend
- Projekt „Mobbingfreie Schule – Gemeinsam Klasse sein!“ <https://schulpsychologie.bildung-rp.de/landesweite-fortbildungsangebote/mobbingfreie-schule-gemeinsam-klasse-sein.html>

Suizidäußerung und -ankündigung



1. RUHE BEWAHREN – INFORMATIONEN SAMMELN

- Suizidankündigungen immer ernst nehmen
- Betroffene nicht alleine lassen, im Kontakt bleiben
- Geeignete (Vertrauens-)Person auswählen, die ein Gespräch führt und die Suizidgefahr einschätzt
- Mögliche Hinweise, die wachsende Dringlichkeit anzeigen:
 - Konkrete Äußerungen wie: „Wenn ich die Arbeit verhaue, bringe ich mich um...“
 - Grafische Darstellungen, Briefe, Texte, Internet-Eintragungen
 - Konkretisierung der Absichten durch z. B. gezieltes Sammeln von Medikamenten
 - Glorifizierung von Vorbildern („Werther-Effekt“)
 - Ort und Zeitpunkt werden genannt
- Fachleute hinzuziehen
- Eltern in geeigneter Form informieren und weitere Vorgehensweise abstimmen
- Gespräche, Maßnahmen und getroffene Vereinbarungen dokumentieren

Eigene Grenzen beachten und fachlichen Rat einholen!

2. FÜRSORGE

- Gespräche führen und weitere verbindliche Gesprächsangebote machen
- Gesprächsführung
 - Aufmerksam zuhören und Interesse zeigen, sich Zeit nehmen
 - Verständnisfragen stellen und offen nach Suizidgedanken und möglichen konkreten Vorbereitungen fragen
 - Probleme ernst nehmen, nicht herunterspielen
 - Moralische Wertungen und Druck vermeiden
 - Keine Versprechen über eine Geheimhaltung geben
 - Geduld haben, keine vorschnellen Lösungsmöglichkeiten in Form von Ratschlägen geben
 - Hilfsangebote unterbreiten (z. B. zur Beratungsstelle vermitteln und ggf. dorthin begleiten)

In lebensentscheidenden Akutsituationen Polizei, Rettungsdienste oder lokale Psychiatrieeinrichtungen kontaktieren

3. INFORMIEREN

- Schulleitung
- Lehrkräfte mit direktem Kontakt zur betroffenen Person
- Eltern
- Wenn Verdacht auf Gefährdung durch familiären Hintergrund besteht, mit dem Jugendamt weiteres Vorgehen abstimmen
- Schulpsychologisches Beratungszentrum
- Institut für Lehrgesundheit Rheinland-Pfalz, falls Schulpersonal betroffen
- Schulträger

4. NACHSORGE

- Schulische Gesamtsituation der betroffenen Schülerin/des betroffenen Schülers in den Blick nehmen und weitere Hilfen zur Problemlösung anbieten; gleiches gilt für eine betroffene Lehrkraft
- Kontakt zu außerschulischen Hilfesystemen anbieten und ggf. herstellen (z. B. Lebensberatungsstellen, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten)
- Monitoring und Überprüfung der Wirkung der Maßnahmen durch Einzelgespräche
- Lehrkräfte bezüglich Gefahrenanzeichen bei gefährdeten Schülerinnen und Schülern, bzw. bei gefährdeten Kolleginnen und Kollegen sensibilisieren (Nachahmungseffekte)
- Nach Abwesenheit Reintegration der Schülerin/des Schülers in den Klassenverband vorbereiten
- Maßnahmen im Krisenteam auswerten
- Konsequenzen ableiten für zukünftiges Krisenmanagement

5. WEITERE HINWEISE

- Kreise der Betroffenheit
- Selbstgefährdung: Suizidalität
- Basisregeln im Umgang mit Presse und Medien

Tod von Angehörigen der Schulgemeinschaft



1. RUHE BEWAHREN – INFORMATIONEN SAMMELN

- Die Nachricht vom Todesfall unverzüglich, auch am Wochenende, der Schulleitung weitergeben
- Die Schulleitung überprüft die Tatsachen
- Bei unzureichenden oder unzuverlässigen Informationen bei Polizei/Eltern nachfragen
- Trennung von Gerüchten und Fakten vornehmen

2. FÜRSORGE

- Krisenteamsitzung mit Entscheidung über einzuleitende Maßnahmen und weitere Unterstützungsangebote
- Informationsstrategie für die Schule auf aktuellen Sachverhalt anpassen (Wer wird, worüber, in welcher Form informiert?)
- Gespräche für Klassen und Einzelpersonen anbieten, Unterricht organisieren für Schülerinnen und Schüler, die nicht an den Gesprächen teilnehmen möchten
- Formen und Rituale der Trauerbewältigung auswählen

3. INFORMIEREN

- Schulisches Krisenteam
- Kollegium
- Schulelternbeirat
- Schülerinnen und Schüler
- Ggf. Notfallseelsorge über Polizei anfordern
- Ggf. Schulpsychologisches Beratungszentrum
- Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
- Unfallkasse Rheinland-Pfalz, falls kostenpflichtige ärztliche oder psychologische Hilfe notwendig wird
- Schulträger

4. NACHSORGE

- Monitoring betroffener Schülerinnen und Schüler
- Auf massive Trauerreaktionen achten und insbesondere nach ca. 4 bis 6 Wochen bei andauernden Beschwerden professionelle Hilfe suchen
- Rückkehr in den Alltag definieren (Trauerraum auflösen, Zeitpunkt festlegen)
- Maßnahmen im Krisenteam auswerten
- Konsequenzen ableiten für zukünftiges Krisenmanagement

5. WEITERE HINWEISE

- Kreise der Betroffenheit
- Umgang mit Tod und Trauer
- Basisregeln im Umgang mit Presse und Medien
- Musterbriefe

II GRUNDLAGEN SCHULISCHEN KRISENMANAGEMENTS

Dieser Teil der Handreichung umfasst allgemeine Aspekte im Rahmen des Krisenmanagements. Dazu werden grundsätzliche Begriffe geklärt, und das schulische Krisenteam als Zentrum schulischer Krisenarbeit wird in seinem Aufbau und seinen Aufgaben näher beschrieben.

Außerdem werden wichtige Unterstützungs- und Kooperationssysteme für Schulen in der Bewältigung krisenhafter Ereignisse vorgestellt und einige Aspekte zum rechtlichen Rahmen beleuchtet.

Diese Informationen bieten dem schulischen Krisenteam einen ersten Orientierungsrahmen und ein stabiles Fundament für alle weiteren strategischen und methodischen Überlegungen hinsichtlich eines gelingenden Krisenmanagements.

1 Begriffliche Erläuterungen

1.1 Notfallsituationen

Notfallsituationen können individuelle Unfallereignisse, Gewalterfahrungen oder Großschadensereignisse (Naturkatastrophen, Massenunfälle, terroristische Anschläge o. ä.) sein. Schule kann betroffen sein von schweren Gewalttaten, Bedrohungs- und Amoklagen, Tod und Suizid sowie Katastrophenereignissen wie Feuer, Sturmschäden, Überschwemmungen oder Flugzeugabstürzen. Diese Ereignisse fallen aus dem Alltagsgeschehen heraus und verletzen die seelische oder körperliche Integrität Einzelner oder einer Gruppe. Neben direkt Anwesenden, Geschädigten oder Opfern können auch deren Angehörige und Freunde, Zeugen, Zuschauer oder Helfer betroffen sein. In der Schule kommt es nicht selten vor, dass auch Menschen, die das Geschehen nur vom Hören-Sagen kennen, wie Betroffene reagieren.

1.2 Krise

Notfallsituationen können Krisen hervorrufen, die zum Verlust des seelischen Gleichgewichts führen. Sie entstehen, wenn ein Mensch mit Ereignissen konfrontiert ist, die er aktuell nicht bewältigen kann, weil sie seine bislang erworbenen Fähigkeiten und erprobten Hilfsmittel weit überfordern und sich oft außerhalb des subjektiven Vorstellungsvermögens befinden. Die Ereignisse werden als überfordernd oder unkontrollierbar erlebt, es kommt zu einem starken Stresserleben mit einer hohen emotionalen Betroffenheit. Eine Krise kann über den Einzelnen hinaus auch Gruppen und Organisationen erfassen.

1.3 Trauma

Extreme Stress-Situationen können traumatisierende Wirkungen entfalten und Schockreaktionen sowie extreme Gefühle hervorrufen. Das Grundvertrauen in die Sicherheit und Unverletzlichkeit der Welt kann verloren gehen. Im Extremfall kommt es zum psychischen Zusammenbruch und zu einer vorübergehenden oder dauerhaften Selbstentfremdung.

Typische Reaktionen können sich beispielsweise in nachfolgenden Symptomen äußern:

- Schock und Entsetzen
- Macht- und Hilflosigkeit sowie Kontrollverlust
- Angst und Bedrohungsgefühle
- Handlungslähmung
- Extremes Stresserleben
- Unruhezustände und Überaktivität
- Desorganisation
- Verdrängung des Erlebten
- Umfassende Selbstzweifel
- Sozialer Rückzug

Im weiteren Verlauf kann es zu einem Wiedererleben der Ereignisse kommen (sogenannte Intrusionen) und zu sich regelmäßig aufdrängenden Erinnerungen (Flashbacks), denen sich die Betroffenen ausgeliefert fühlen.

Dieses intensive Wiedererleben der Situation führt in der Folge dazu, dass viele Dinge, die mit dem Ereignis im Zusammenhang stehen und von den Betroffenen assoziiert werden, vermieden werden. In der Regel nehmen diese Beschwerden im Laufe der Zeit wieder ab und der Alltag der Betroffenen normalisiert sich.

1.4 Posttraumatische Belastungsstörung

Kurzfristig können diese Phänomene bei allen Menschen auftreten. Halten sie jedoch länger an, können sich daraus eine chronifizierte Posttraumatische Belastungsstörung (PTBS) oder andere psychische Krankheiten entwickeln.

1.5 Krisenmanagement

Unter Krisenmanagement wird das zielorientierte Handeln für Personen und Organisationen, die vor, während und nach einer Krise Hilfe und Unterstützung benötigen, verstanden.

In diesem Zusammenhang haben Notfallpsychologie (als „psychologische Hilfe in der akuten Notfallsituation“) und Traumatherapie (als „therapeutische Maßnahme bei posttraumatischen Belastungsreaktionen und Anpassungsstörungen“) das Ziel, einem individuellen und/oder institutionellen Zusammenbruch vorzubeugen und langfristige Schäden zu verhindern. Das Management schulischer Krisensituationen erfolgt im Zusammenwirken unterschiedlicher Stellen. Beteiligt sind neben den Schulen selbst (vor allem das schulische Krisenteam) in erster Linie die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, die Schulpsychologie und die Polizei, die sowohl ihre gesetzlichen Aufgaben wahrnehmen als auch die Schulen und ihre schulischen Krisenteams in den entsprechenden Situationen unterstützen. Weitere Informationen zum Krisenmanagement finden sich im Kapitel „Das schulische Krisenteam“.

1.6 Psychosoziale Notfallversorgung

Nicht jedes Notfallereben muss in eine Krise führen oder anhaltend traumatisieren. Viele Menschen haben individuell gut ausgebildete Schutzfaktoren, die ihnen helfen, eine Notfallsituation zu verarbeiten. Durch Psychosoziale Notfallversorgung werden diese Selbstheilungskräfte gestärkt und tragen dazu bei, nach dem ersten Schock das Ereignis zu bewältigen.

Im Schulkontext sind die Unterstützungsressourcen innerhalb des Kollegiums und der Klasse ein wichtiger heilender Faktor. Dies erhöht die Chance, Langzeitfolgen bei Erwachsenen bzw. Verhaltensstörungen, Leistungsver sagen und Schulversäumnisse bei Kindern und Jugendlichen zu verhindern.

In unterstützenden Gesprächen sollte wiederholt darüber aufgeklärt werden, dass alle Emotionen und Reaktionen normale Reaktionen auf ein unnormales Ereignis sind, die fast alle Menschen in vergleichbaren Situationen erleben. Diese Reaktionen können direkt im Anschluss an das Ereignis auftreten, manchmal aber auch mit Verzögerung, „wie aus heiterem Himmel“. Sie können von den Betroffenen meist nicht kontrolliert werden.

Psychosoziale Notfallversorgung trägt dazu bei:

- Stresserleben zu reduzieren
- psychisch zu stabilisieren
- spezielle Symptommatiken zu mildern
- Erholungs- und Verarbeitungsprozesse zu unterstützen
- Selbstheilungskräfte zu stärken
- Personen zu identifizieren, die einer weiterführenden Betreuung und Behandlung bedürfen

1.7 Psychotherapeutische Unterstützung

Treten bei Betroffenen mittel- bis langfristig, d. h. nach mehr als vier bis sechs Wochen nach der psychischen Belastungssituation, immer noch belastende Reaktionen auf, sollte eine psychotherapeutische Hilfe in Betracht gezogen werden. Bei der Suche nach geeigneten therapeutischen Angeboten können beispielsweise die Schulpsychologischen Beratungszentren unterstützen. Steht die psychische Belastungssituation im Zusammenhang mit dem Schulbesuch, wenden Sie sich bitte sofort an die Unfallkasse Rheinland-Pfalz. Von dort aus wird therapeutische Hilfe organisiert und ein Behandlungsauftrag erteilt.

2 Das schulische Krisenteam

2.1 Sinn und Zweck schulischer Krisenteams

Wenn es zu krisenhaften Situationen in Schulen kommt, entsteht für die Schulgemeinschaft eine erhebliche Belastung: Die Verantwortungsträger in der Schule müssen im Krisenfall unter Zeitdruck und häufig auch unter hoher emotionaler Belastung kompetent und situationsangemessen handeln. Durch Entscheidungssicherheit in Leitungsfragen und die Koordination notwendiger Maßnahmen sollen alle an Schule Beteiligten (und hier vor allem die Schülerinnen und Schüler) nicht zusätzlich gefährdet oder verunsichert werden. Ziel ist die zügige Wiederherstellung der Handlungssicherheit und Handlungsfähigkeit der betroffenen Schule.

Diese außergewöhnlichen und komplexen Situationen können nur dann angemessen bewältigt werden, wenn sich Schulen präventiv auf den Ernstfall durch die Erstellung differenzierter Notfallpläne vorbereiten und kollegiale Unterstützungs- und Teamstrukturen mit einer transparenten Rollenverteilung und klar definierten Verantwortungsbereichen aufbauen. Dazu gehört auch der Aufbau eines lokalen Netzwerks schulexterner Personen und Institutionen, die im Krisenfall aktiviert werden können.

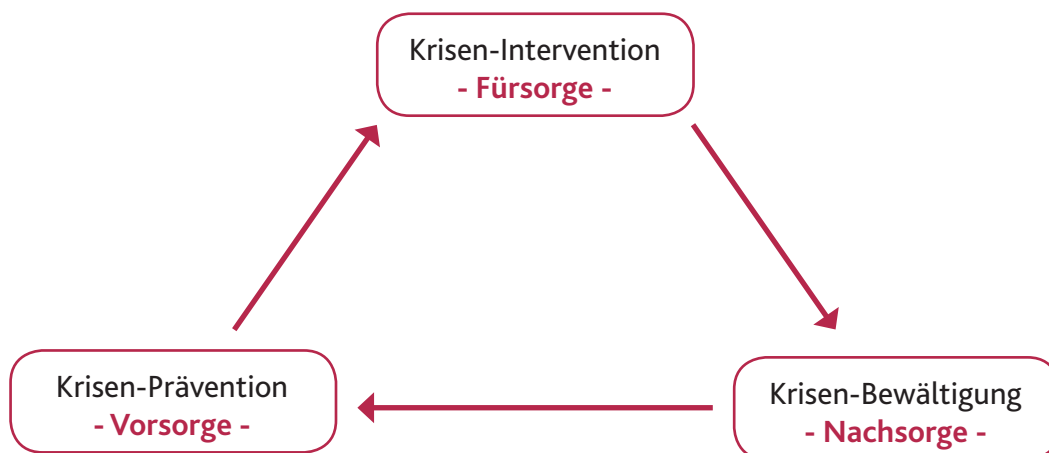
Die notwendige Entscheidungs- und Handlungskompetenz wird so deutlich erhöht und die individuell-emotionale Belastung reduziert. Ein schulinternes Krisenteam kann Schulleitungen unterstützen, in Krisen strukturiert und zügig zu handeln.

Alle Schulen in Rheinland-Pfalz sind daher verpflichtet, ein schuleigenes Krisenteam zu bilden: vgl. die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung „Maßnahme bei besonderen Gefahrensituationen in Schulen“ vom 30. Oktober 1991.

2.2 Aufgaben schulischer Krisenteams

Schulische Krisenteams haben grundsätzlich die Aufgabe, die schulische Krisenarbeit durch pädagogische, organisatorische und technische Maßnahmen zu professionalisieren. Im Kern geht es um die Erarbeitung von Konzepten und deren Umsetzung im Akutfall.

Es können drei Phasen des Krisenmanagements differenziert werden:



Nach: Englbrecht/Storath (2002)

Folgende Aufgaben sind in den jeweiligen Phasen zu leisten:

Vorsorge: Krisen-Prävention

- Koordinierung von Maßnahmen der Gewalt- und Notfallprävention
- Definition und Besetzung aller Rollen im Krisenteam
- Erstellen eines schuleigenen Krisenplans und Übertragung der Handreichung auf die konkrete Schulsituation
- Kenntnis, Aktualisierung und Ergänzung des schuleigenen Krisenplans
- Aufbau von Vernetzungsstrukturen und deren Aktualisierung (z. B. durch regelmäßige Pflege der Kontaktverzeichnisse)
- Fortbildung des Teams zu krisenrelevanten Themen und Training zentraler Handlungsstrategien für Akutsituationen
- Feststellung von Fortbildungsbedarf und Organisation von Fortbildungen für das Kollegium zu krisenrelevanten Themen auch unter Einbindung externer Partnerinnen und Partner
- Erstellung von Informationsmaterialien für das Kollegium

Fürsorge: Krisen-Intervention

- Sicherstellung der Handlungsfähigkeit der Schule in Not- und Krisensituationen
- Koordiniertes Vorgehen durch eine schnelle Orientierung und sichere Bewältigung der situativen Anforderungen
- Einleitung der Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Krisensituation und Aktivierung des Notfallplans
- Aufbau von Informations- und Kommunikationsstrukturen nach innen und außen

Nachsorge: Krisen-Bewältigung

- Gewährleistung eines geregelter Schulbetriebs nach dem Krisenereignis
- Mitgestaltung einer Rückkehr zur Normalität
- Organisation adäquater Unterstützungsmaßnahmen für besonders betroffene oder belastete Personen auch unter Hinzuziehung externer unterstützender Institutionen und Fachkräfte
- Evaluation und Manöverkritik zur geleisteten Krisenarbeit und damit Übergang in die Vorsorge-Phase

2.3 Bildung schulischer Krisenteams

Ein handlungsfähiges Krisenteam sollte erfahrungsgemäß aus etwa fünf bis sieben Personen bestehen, dem unbedingt ein Mitglied der Schulleitung angehören muss. Bei der Bildung eines Krisenteams sollten folgende Kriterien hinsichtlich der Mitglieder berücksichtigt werden:

- Persönliches Interesse an dem Thema Krise
- Motivation an einer Mitarbeit im Krisenteam
- Belastbarkeit in Stress-Situationen
- Gute Vernetzung und Akzeptanz im Kollegium
- Fähigkeit im Team zu arbeiten
- Nutzung bereits vorhandener Kompetenzen im Themenfeld

Wie einzelne Menschen auf die Konfrontation mit extremen, wahrscheinlich so noch nie erlebten Situationen reagieren, ist vorab schwer einschätzbar. Zu der außerordentlichen psychischen Belastung in solchen Situationen kommt für die Verantwortlichen die gleichzeitige Bewältigung von vielfältigen Aufgaben hinzu.

Aufgrund dieser vielfältigen Aufgabenstellungen ist es angezeigt, sich im Team schon im Vorfeld über die Aspekte der Handlungsfähigkeit während einer Krisensituation und der Nachsorge auseinanderzusetzen. Die (potenziellen) Mitglieder sollten sich selbst hinsichtlich dieser Gesichtspunkte kritisch prüfen. Gleichzeitig ergibt sich daraus, dass von einem Zwang zur Mitarbeit im schulischen Krisenteam dringend abzuraten ist, weil durch Fehlbesetzungen im Team Schwierigkeiten und Probleme im Ernstfall eher provoziert werden und ein angemessenes Krisenmanagement erschweren.

Es ist zu beachten, dass die Größe eines schulischen Krisenteams auch von den personellen Ressourcen einer Schule abhängig ist. Entscheidend ist, dass auch an kleinen Systemen eine Basis vorhanden ist, auf deren Hilfe und Unterstützung in Krisensituationen zurückgegriffen und aufgebaut werden kann. Im nächsten Abschnitt sind hierzu einige Hinweise aufgeführt.

Den Schulen stehen bei der Bildung von Krisenteams die Schulpsychologischen Beratungszentren und die Polizei bei Bedarf beratend zur Seite. Diesbezüglich sollte Kontakt mit dem für die Schule zuständigen Schulpsychologischen Beratungszentrum aufgenommen werden. Die Unfallkasse Rheinland-Pfalz bietet bei Bedarf Unterstützung und Beratung zur Sicherheit und Gesundheit im Rahmen der Krisen-Prävention an.

2.4 Die Zusammensetzung schulischer Krisenteams

Krisenteams stellen eine schnelle und strukturierte Bewältigung während und nach einer Krise sicher. Beim Aufbau des schuleigenen Krisenteams sollten folgende Rollen- und Aufgabenverteilung berücksichtigt werden:

Leitung des schulischen Krisenteams

Die Leitung erfolgt durch die Schulleitung. Die zuständige Person sollte sich in der Schule und mit den für den Katastrophenfall notwendigen Kontakten gut auskennen sowie Ruhe und Überblick bewahren können.

Aufgaben:

- Benachrichtigung und Einbindung des Schulträgers und der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD)
- Zentrale Ansprechpartnerin bzw. zentraler Ansprechpartner für den Einsatz der Polizei und anderer Einsatzkräfte
- Koordination und Delegation von Aufgaben im schulischen Feld
- Einrichtung einer zentralen Anlaufstelle für alle Fragen der Krisenbewältigung

Zuständige/Zuständiger Sicherheit/Brandschutz

Die zuständige Person sollte mit dem Schulgebäude und -gelände vertraut sein sowie die Fluchtwege kennen.

Aufgaben:

- Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner für die Polizei und andere Einsatzkräfte bezüglich:
 - der aktuellen Raumsituation (Raumpläne)
 - der Fluchtwege und Sammelpunkte, die sich für verschiedene Situationen bieten (z. B. getrennte Sammelpunkte zur Erfassung der Vollzähligkeit der Schülerinnen und Schüler und zur Information der herbeigeeilten Eltern),
 - der möglichen „sicheren“ (abschließbaren etc.) Räume
 - der Informationsmöglichkeiten in Klassen hinein und aus Klassen heraus
- Vorbereitung unterschiedlicher Krisenszenarien und -verläufe
- Pflege der Kontakte zu Polizei und Feuerwehr

Zuständige/Zuständiger Medizinische Hilfe

Die zuständige Person sollte über eine aktuelle Ausbildung in Erster Hilfe und über Kontakte zu medizinischen Hilfsdiensten verfügen.

Aufgaben:

- Steuerung des Informationsflusses zwischen dem schulinternen Krisenteam und den externen Rettungsdiensten
- Wartung der Erste-Hilfe-Ausstattung und des Sanitätsraumes
- Pflege der Kontakte zu medizinischen Hilfsdiensten

Zuständige/Zuständiger Elternkontakt

Die zuständige Person sollte Erfahrung in der Führung von Beratungsgesprächen haben.

Aufgaben:

- Benachrichtigung der Eltern
- Zusammenführung der Schülerinnen und Schüler an Sammelpunkten in der Schule oder auf dem Schulgelände und Bildung einer Anlaufstelle für Fragen, Anliegen und Probleme der Eltern
- Pflege der Elternkontakte
- Zugriff auf entsprechende Adresslisten

Personalbeauftragte/Personalbeauftragter

Die zuständige Person sollte Erfahrungen in der Beratung haben und das Vertrauen des Kollegiums besitzen.

Aufgaben:

- Feststellung der Vollzähligkeit von Schülerinnen und Schülern sowie des Schulpersonals
- Übermittlung von Informationen an das Schulpersonal
- Koordination von Aktivitäten mit Klassen
- Ansprechpartnerin/Ansprechpartner für das Kollegium und die Schülerschaft sowie Klärung organisatorischer Fragen mit dem Schulpersonal
- Zugriff auf Personallisten
- Kenntnisse der Funktionen und Zuständigkeiten

Verbindungslehrkraft

Sie ist aufgrund des besonderen Vertrauensverhältnisses eine wichtige Ansprechperson für betroffene Schülerinnen und Schüler, deren Eltern und für Lehrkräfte.

Aufgaben:

- Angebot von Hilfestellung für Schülerinnen und Schüler und deren Beratung bei Problemen
- Enge Kooperation mit der Schülerinnen- und Schülervertretung
- Vernetzung mit externen Hilfseinrichtungen und Kooperationsinstitutionen
- Vermittlung in Konfliktfällen

Für die Umsetzung in größeren Systemen ist es empfehlenswert, einige Funktionen doppelt zu besetzen, da die Aufgaben oft zu vielfältig sind, um von einer Person alleine geleistet zu werden. Außerdem ist die Einrichtung von Stellvertretungsfunktionen empfehlenswert, wenn im Krisenfall die zuständige Person nicht anwesend ist.

Es versteht sich, dass in kleineren Systemen einige Funktionen nur in Personalunion wahrgenommen werden können. In kleineren Schulen (Grundschulen und Förderschulen) können verschiedene Aufgaben daher z. B. gebündelt werden oder entfallen.

Beispiele:

- Die Funktion Verbindungslehrkraft kann entfallen.
- Die Funktion Personalbeauftragte/-beauftragter kann in Personalunion mit der Funktion Leitung des schulischen Krisenteams oder mit der Funktion Elternkontakt kombiniert werden.
- Die Funktion Sicherheit/Brandschutz kann entfallen oder mit der Funktion Medizinische Hilfe kombiniert werden.

Eine Festlegung kann nur von der Schule selbst getroffen werden – je nach Ausstattung und Möglichkeit. Ein so reduziertes Krisenteam sollte jedoch aus mindestens drei Mitgliedern bestehen.

2.5 Arbeitsweise des schulischen Krisenteams

In „krisenarmen“ Zeiten sollten regelmäßige Treffen stattfinden: idealerweise alle vier bis acht Wochen. Im Rahmen dieser Sitzungen sollen z. B. folgende Punkte bearbeitet werden:

- Erstellen eines schuleigenen Krisenplans und Übertragung der Handreichung auf die konkrete Schulsituation
- Beratung von Präventionsmaßnahmen an der Schule
- Gemeinsame Fortbildungen zur Erweiterung der Handlungskompetenzen für das Team und das Kollegium
- Erstellung von Informationsmaterial für die Schulgemeinschaft
- Vorsorgliche Beratung von Fällen, bei denen die Vermutung besteht, dass sie auf eine krisenhafte Zuspitzung zulaufen könnten
- Aufbau und Pflege des schulischen Netzwerks und der Kooperation mit externen Unterstützungssystemen (z. B. Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Polizei, Feuerwehr, Notfallseelsorge, Unfallkasse, Psychiatrie, Psychotherapie, Ärzte, Erziehungsberatungsstellen, Jugendamt, Schulpsychologie)

Bei bestimmten Fragestellungen können auch weitere Mitglieder der Schulgemeinschaft in die Sitzungen eingeladen werden, weil sie beispielsweise über besonderes Wissen verfügen oder wichtige Perspektiven in die Überlegungen und Planungen einfließen lassen können. Diese sollten daher aufgabenbezogen um Mitwirkung gebeten werden:

- Schulsozialarbeiterin/Schulsozialarbeiter
- Erzieherin/Erzieher
- Hausmeisterin/Hausmeister
- Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des Sekretariats
- Interessierte oder in den Fall involvierte Lehrkräfte
- Elternvertreterinnen/Elternvertreter

Bei akuten Krisenfällen ist das Krisenteam sofort einzuberufen, damit eine gemeinsame Beratung zum Umgang mit der Krisensituation erfolgen kann und notwendige nächste Schritte vorgezeichnet und abgestimmt werden können. Je nach Problemstellung und Situation ist es sinnvoll, hier Kooperationspartnerinnen und -partner einzubeziehen, z. B. die Polizei, das Jugendamt, Beratungsstellen oder die Schulpsychologie.

2.6 Literatur

Englbrecht, A., & Storath, R. (2002): Krisenmanagement in der Schule. In: Sicher durch den Schulalltag. Stuttgart: Raabe

Englbrecht, A., & Storath, R. (2005): Erziehen: Handlungsrezepte für den Schulalltag in der Sekundarstufe – In Krisen helfen. Berlin: Cornelsen

3 Unterstützung im Krisenfall

Krisenereignisse sind außergewöhnliche und komplexe Situationen, die nur dann angemessen bewältigt werden können, wenn sich Schulen präventiv auf den Ernstfall vorbereiten. Hierzu sollten differenzierte Notfallpläne erstellt und kollegiale Unterstützungs- und Teamstrukturen mit einer transparenten Rollenverteilung und klar definierten Verantwortungsbereichen aufgebaut werden. Dazu gehört auch der Aufbau eines lokalen Netzwerks schulexterner Personen und Institutionen, die im Krisenfall aktiviert werden können. Die notwendige Entscheidungs- und Handlungskompetenz wird hiermit deutlich erhöht und die individuell-emotionale Belastung reduziert.

Ein schulinternes Krisenteam kann Schulleitungen unterstützen, in Krisen strukturiert und zügig zu handeln. Schulpsychologinnen und Schulpsychologen unterstützen den Aufbau und die Arbeit der Krisenteams durch Beratung und Begleitung unter psychologischen Gesichtspunkten, die z. B. den internen Aufbau eines Krisenteams betreffen können.

Organisatorische und technische Aspekte sollten aber in Kooperation mit Schulträger, Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion und Polizei geklärt werden. Ergänzend sollten Schulen auch Kontakte zu weiteren Institutionen und Diensten (Unfallkasse, (Notfall-)Seelsorge, Jugendamt, Erziehungsberatungsstellen, Fachkliniken, etc.) pflegen.

In Krisensituationen größeren Ausmaßes sind möglicherweise viele Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte und deren Angehörige psychisch belastet. In solchen Fällen ist es wichtig, den Betroffenen frühzeitig psychosoziale Unterstützung durch Expertinnen und Experten (z. B. Notfallseelsorge, Kriseninterventionsteams, Schulpsychologie) im Sinne einer „psychischen Ersten Hilfe“ anzubieten, um Traumafolgestörungen vorzubeugen und frühzeitig zu erkennen. Wichtig ist hier vor allem das Zusammenwirken dieser unterschiedlichen Professionen.

Die Landkreise und kreisfreien Städte haben im Rahmen ihrer Alarm- und Einsatzplanung Vorkehrungen für die psychosoziale Notfallversorgung eines größeren Personenkreises getroffen. In Rheinland-Pfalz sind flächendeckend Notfallseelsorge- und/oder Kriseninterventionsteams installiert. Sie werden über die Rettungsleitstelle alarmiert und koordiniert, die in das Krisenereignis eingebunden ist.

3.1 Zusammenarbeit mit Polizei, Feuerwehr und Hilfsorganisationen

Bei einem größeren Schadensereignis (z. B. Amoklauf, Brand- oder Naturkatastrophen) sind die Einrichtungen zur Gefahrenabwehr für die Einsatzbewältigung zuständig. Hierzu haben insbesondere die Feuerwehren und die Polizei Alarm- und Einsatzpläne erarbeitet.

Für die Bewältigung solcher außergewöhnlichen Gefahrenlagen ist ein kooperatives Zusammenwirken zwischen Schule und zuständigen Behörden und Organisationen unerlässlich. In diesem Zusammenhang empfiehlt es sich, dass ein Mitglied der Schulleitung oder des schulinternen Krisenteams während des Einsatzes dauerhaft Verbindung zur Einsatzleitung hält.

Durch den gegenseitigen Austausch ist ein koordiniertes Vorgehen gewährleistet. Die konkrete Form der Zusammenarbeit des schulischen Krisenteams mit den genannten Organisationen ist vor Ort zu vereinbaren.

Internetadresse der zuständigen Polizeidienststelle und Jugendsachbearbeiterinnen und -sachbearbeiter der Polizei des Landes Rheinland-Pfalz:

<https://www.polizei.rlp.de/de/die-polizei/dienststellen/> (dort: Dienststellensuche)

3.2 Zusammenarbeit mit der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD)

Sowohl die Schulfachreferentinnen und -referenten (Referate 33 bis 38) als auch die Juristinnen und Juristen (Referat 31) können in schwerwiegenden Fällen die Schule beraten, begleiten und unterstützen. Viele Notfallsituationen sind z. B. mit schulischen Maßnahmen, zu klärenden Beschuldigungen, Widersprüchen, gerichtlichen Vertretungen oder Verwaltungshandeln der unterschiedlichsten Art verknüpft. Außerdem kann die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion geeignete Ansprechpersonen für die Intention, Erstellung und Handhabung von Notfallplänen vermitteln.

In besonderen Fällen besteht eine Informationspflicht der beteiligten Schulen gegenüber der zuständigen Referentin bzw. dem zuständigen Referenten der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion. Falls diese bzw. dieser nicht erreichbar ist, müssen die Juristinnen und Juristen oder die Abteilungsleitung informiert werden. In bestimmten Fällen werden der Präsident der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion und das Ministerium für Bildung angeschrieben.

Besonders ist dies in Fällen von Extremismus (auch die Verteilung von Werbematerialien im schulischen Umfeld) notwendig. In der Regel wird vom Ministerium für Bildung aus auch das Ministerium des Inneren und für Sport über diese Fälle informiert.

In der Regel haben Schulfachreferentinnen und -referenten praktische Erfahrungen im Krisenmanagement und können deshalb oft beratend weiterhelfen. Hinzu kommen juristische Zuständigkeiten der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (z. B. Widerspruchsverfahren, gerichtliche Vertretungen).

Die Beratungs-, Unterstützungs- und Kontrollfunktion der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion bezieht sich vor allem auf folgende Fälle:

- Hinweis auf zu berücksichtigende Bestimmungen, Verwaltungsvorschriften und deren Erläuterung
- Beratung bei Qualitäts- und Schulprogrammen im Hinblick auf Krisen und Notfälle
- Beratung bei Handhabung pädagogischer Maßnahmen nach den jeweiligen Schulordnungen, insbesondere bei Androhung eines Schulausschlusses oder eines Schulausschlusses
- Bearbeitungen von Widersprüchen und gerichtliche Vertretungen in Kooperation mit den Juristinnen und Juristen
- Unterstützung und Beratung im Umgang mit der Presse
- Beratung in der Frage, ob Vorkommnisse anzuzeigen sind und wer ggf. eine Anzeige vornimmt (Lehrkräfte, Schulleitung, Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion)
- Unterstützung bei besonderen Hausordnungsregelungen und -maßnahmen
- Vernetzung mit außerschulischen Institutionen (z. B. „runde Tische“) und Mitwirkung bei Konfliktlösungen zwischen beteiligten Institutionen
- Beratung bei einer für erforderlich gehaltenen Einschränkung von Elternrechten, ggf. in Kooperation mit dem Jugendamt und anderen beteiligten Stellen
- Möglichkeit, Problemdarstellungen und gewonnene Erfahrungen sowohl an andere Schulen weiterzugeben, als auch auf Dienstbesprechungen mit Schulleiterinnen und Schulleitern zu erörtern
- Information über und Vertretung von schulischem Handeln bei Elternvertretungen in gravierenden Fällen
- Klärung von Vorwürfen („Verletzung der Aufsichtspflicht“ u. a.) durch Einleitung von disziplinarrechtlichen Maßnahmen
- Unterstützung von Erste-Hilfe-Ausbildungen an Schulen

In der Schulabteilung nehmen einige Referentinnen und Referenten in diesem Bereich an den drei Standorten Generalia wahr, z. B. für Gewaltprävention, Extremismus, Suchtprävention, Kooperation mit der Polizei und Kooperation mit dem Jugendamt. Die Schulen bzw. die jeweils zuständigen Schulfachreferentinnen und Schulfachreferenten können diese nach Bedarf einbeziehen.

Adressen der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion

Schulaufsichtsbezirk	Anschrift
Trier Raimund Leibold Tel.: 0651 9494-301 E-Mail: raimund.leibold@add.rlp.de	54290 Trier Willy-Brandt-Platz 3
Neustadt a. d. W. Ralf Schaubhut Tel.: 06321 99-2344 E-Mail: ralf.schaubhut@addnw.rlp.de	67433 Neustadt a. d. W. Friedrich-Ebert-Str. 14
Koblenz Gudrun Paul Tel.: 0261 2054613-400 E-Mail: gudrun.paul@add.rlp.de	56073 Koblenz Ferdinand-Sauerbruch-Str. 17-19

3.3 Zusammenarbeit mit den Schulpsychologischen Beratungszentren

Schulpsychologinnen und Schulpsychologen bieten Schulen ihre professionelle Unterstützung und Beratung im Rahmen von krisenhaften Ereignissen an und binden je nach Bedarf Kolleginnen und Kollegen mit spezifischen Qualifikationen und andere Institutionen mit ein. Es besteht auf der Basis stabiler regionaler und landesweiter Netzwerkstrukturen eine enge Kooperation z. B. mit Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Polizei, Unfallkasse und Notfallseelsorge. Bei Großschadensereignissen werden nach Bedarf Kräfte regional oder landesweit eingebunden.

Die unterstützenden Maßnahmen richten sich nach den Bedürfnissen der Betroffenen. Dabei stehen u. a. folgende Zielrichtungen im Fokus der schulpsychologischen Tätigkeit:

- Wiederherstellung von Entscheidungs- und Handlungssicherheit
- Vermittlung von Bewältigungsstrategien im Umgang mit dem Ereignis
- Trost und Beruhigung
- Vermittlung von Sicherheit und Aufbau von Vertrauen
- Information über mögliche seelische und körperliche Reaktionen auf das Ereignis
- Aufbau von Hoffnung und Stärkung der Zuversicht

Grundsätzlich richtet sich das schulpsychologische Angebot an folgende Personengruppen:

- Beratung und Unterstützung der Schulleitung und der Lehrkräfte
- Beratung und Unterstützung des schulinternen Krisenteams
- Beratung betroffener Schülerinnen und Schülern sowie deren Eltern und Angehörige

Schulpsychologinnen und Schulpsychologen beraten zudem beim Aufbau des schulinternen Krisenteams und begleiten es hinsichtlich der Krisenteamarbeit.

Das für die Schule zuständige Schulpsychologische Beratungszentrum im Pädagogischen Landesinstitut ist hier der erste Ansprechpartner der Schulen. Eine frühzeitige Kontaktaufnahme und Kooperation hilft, vor, in und auch nach einer Krise als Schule strukturiert und wirksam zu handeln. Im Internet finden Sie die Kontaktdaten zu den Schulpsychologischen Beratungszentren hier:

<https://schulpsychologie.bildung-rp.de/schulpsychologische-beratungszentren.html>

Adressen der Schulpsychologischen Beratungszentren des Landes Rheinland-Pfalz

In Notfällen bitte nur das Telefon nutzen!

Beratungszentren**Anschrift****Bad Kreuznach**

Tel.: 0671 970116-90

Fax: 0671 970116-13

E-Mail: beratungszentrum.badkreuznach@pl.rlp.de55543 Bad Kreuznach
Röntgenstr. 32**Gerolstein**

Tel.: 06591 9843-0

Fax: 06591 9843-21

E-Mail: beratungszentrum.gerolstein@pl.rlp.de54568 Gerolstein
Brunnenstr. 16**Hachenburg**

Tel.: 02662 9481-0

Fax: 02662 9481-29

E-Mail: beratungszentrum.hachenburg@pl.rlp.de57627 Hachenburg
Neumarkt 6**Idar-Oberstein**

Tel.: 06781 24690

Fax: 06781 509690

E-Mail: beratungszentrum.idaroberstein@pl.rlp.de55743 Idar-Oberstein
Schützenstr. 35**Kaiserslautern**

Tel.: 0631 3703740 oder 0631 3702850

Fax: 0631 3703742

E-Mail: beratungszentrum.kaiserslautern@pl.rlp.de67659 Kaiserslautern
Maxstr. 7**Kirchheimbolanden**

Tel.: 06352 4110

Fax: 06352 789228

E-Mail: beratungszentrum.kirchheimbolanden@pl.rlp.de67292 Kirchheimbolanden
Morschheimer Str. 9**Koblenz**

Tel.: 0261 37850

Fax: 0261 9143340

E-Mail: beratungszentrum.koblenz@pl.rlp.de56068 Koblenz
Luisenstr. 1-3**Ludwigshafen**

Tel.: 0621 510033

Fax: 0621 628900

E-Mail: beratungszentrum.ludwigshafen@pl.rlp.de67063 Ludwigshafen
Sternstr. 195

Beratungszentren	Anschrift
Mainz Tel.: 06131 61-1113 oder 06131 61-1681 Fax: 06131 61-1696 E-Mail: beratungszentrum.mainz@pl.rlp.de	55122 Mainz Mombacher Str. 76
Mayen Tel.: 02651 77053 Fax: 02651 901747 E-Mail: beratungszentrum.mayen@pl.rlp.de	56727 Mayen Marktplatz 24
Pirmasens Tel.: 06331 91477 Fax: 06331 698401 E-Mail: beratungszentrum.pirmasens@pl.rlp.de	66954 Pirmasens Adam-Müller-Str. 39
Speyer Tel.: 06232 659-150 oder 06232 659-151 Fax: 06232 659-159 E-Mail: beratungszentrum.speyer@pl.rlp.de	67346 Speyer Butenschönstr. 2
Trier Tel.: 0651 200621-20 Fax: 0651 200621-40 E-Mail: beratungszentrum.trier@pl.rlp.de	54292 Trier Metternichstr. 28
Wittlich Tel.: 06571 1465-70 Fax: 06571 1465-71 E-Mail: beratungszentrum.wittlich@pl.rlp.de	54516 Wittlich Römerstr. 37

3.4 Zusammenarbeit mit der Unfallkasse Rheinland-Pfalz

Unfallmeldung

Tritt eine Krisensituation ein, ist auch unverzüglich und telefonisch die Unfallkasse als zuständiger Unfallversicherungsträger zu informieren. Neben den körperlichen Verletzungen stellen seelische Beeinträchtigungen ebenfalls einen Versicherungsfall in der gesetzlichen Unfallversicherung dar.

Rehabilitation

Die Unfallkasse hat mit allen geeigneten Mitteln drohende Schäden zu verhindern und möglichst frühzeitig den durch den Versicherungsfall verursachten (auch seelischen) Gesundheitsschaden zu beseitigen oder zu bessern, seine Verschlimmerung zu verhüten und seine Folgen zu mildern.

Aufgaben

Aufgabe der Krisenintervention ist in erster Linie, durch gezielte Erstmaßnahmen eine Erkrankung und eine Behandlungsbedürftigkeit zu verhindern. In einer Großschadenslage kann man dieser Aufgabe nur durch die Bildung von Netzwerken gerecht werden. Deshalb arbeiten in der regional organisierten psychosozialen Not-

fallversorgung die Notfallseelsorge bzw. Notfallnachsorge, das Pädagogische Landesinstitut, Abteilung Schulpsychologie, die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion und die Unfallkasse Rheinland-Pfalz eng zusammen.

Je nach Ausmaß der Krisensituation wird die Unfallkasse Rheinland-Pfalz überörtliche Dienstleister zur Traumabewältigung beauftragen, damit gegebenenfalls auch über einen längeren Zeitraum eine Vielzahl von Menschen betreut werden können.

Tritt dennoch eine Erkrankung mit der Notwendigkeit einer gezielten Behandlungsmaßnahme ein, bleibt die Unfallkasse zuständig. Sie wird möglichst in enger Zusammenarbeit mit den Beratungsstellen, den Versicherten (Schülerinnen und Schülern und angestellten Lehrkräften), den Therapeutinnen und Therapeuten und ggf. den Eltern für jeden Einzelfall die optimale Rehabilitation einleiten, begleiten und finanzieren.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Unfallkasse unterstützen die Schulen auch bei Informationsveranstaltungen für die Eltern und/oder die Lehrkräfte, soweit es in diesem Zusammenhang um Fragen der Prävention, des Haftungsrechtes und der Leistungsansprüche geht.

Wichtig ist eine schnelle Information an die Unfallkasse Rheinland-Pfalz unter:

- Zentral-Telefonnummer: 02632 960-0
- Telefonnummer außerhalb der Dienstzeiten: 0175 270 42 87

In Notfällen bitte nur das Telefon nutzen!

Adresse:

Unfallkasse Rheinland-Pfalz

Orensteinstraße 10
56626 Andernach
E-Mail: info@ukrlp.de

3.5 Zusammenarbeit mit dem Institut für Lehrgesundheit

Das Institut für Lehrgesundheit berät Schulleitungen, Lehrkräfte und pädagogische Fachkräfte in Rheinland-Pfalz arbeitsmedizinisch, psychologisch und sicherheitstechnisch zu allgemeinen und individuellen Fragestellungen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes. Präventiv findet dies beispielsweise im Rahmen von Gefährdungsbeurteilungen und Schulbegehungen statt, an denen Sicherheitsingenieurinnen und Sicherheitsingenieure sowie Arbeitsmedizinerinnen und Arbeitsmediziner des Instituts beteiligt sind. Schulleitungen, Lehrkräfte und pädagogische Fachkräfte können sich persönlich und individuell in den regionalen Sprechstunden oder in Mainz (jeweils nach vorheriger Anmeldung) aber auch telefonisch oder telemedizinisch beraten lassen. In akuten Fällen einzelner krisenhafter Ereignisse unterstützen Arbeitsmedizinerinnen und Arbeitsmediziner sowie Psychologinnen und Psychologen Betroffene und arbeiten eng mit weiteren Partnerinnen und Partnern zusammen (z. B. Kliniken im Bereich der Universitätsmedizin, niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sowie den Schulpsychologischen Beratungszentren). Im weiteren Verlauf können Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Institutes Betroffene bei Wiedereingliederungsmaßnahmen begleiten, auch im Rahmen des Betrieblichen Eingliederungsmanagements (BEM).

Unfälle von Schulleitungen, Lehrkräften oder pädagogischen Fachkräften müssen an das Institut für Lehrgesundheit gemeldet werden. Bei außergewöhnlichen Ereignissen versucht eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter Kontakt zu den Verunfallten aufzunehmen, um über weitere Maßnahmen zu beraten.

Die unterstützenden Maßnahmen richten sich nach den Bedürfnissen der Betroffenen:

- Gesprächsangebot
- erste diagnostische Einordnung
- Beratung zu Therapiemöglichkeiten
- Vermittlung in adäquate Therapie
- Beratung zur Wiedereingliederung
- Begleitung bei einer Wiedereingliederung

Grundsätzlich richtet sich das Angebot des Institutes für Lehrergesundheit an folgende Personengruppen in Rheinland-Pfalz:

- Individuelle Beratung und Unterstützung betroffener Lehrkräfte, pädagogischer Fachkräfte und Schulleitungen
- Allgemeine Beratung von Schulleitungen, Lehrkräften und pädagogischen Fachkräften
- Allgemeine und individuelle Beratung und Unterstützung der Studienseminare (Seminarleitungen) sowie Anwärterinnen und Anwärter
- Beratung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion und des Ministeriums für Bildung

**Institut für Lehrergesundheit
am Institut für Arbeits-, Sozial- und Umweltmedizin der Universitätsmedizin Mainz**

Kupferbergterrasse 17-19
55116 Mainz

Tel.: 06131 17-8850

Fax: 06131 17-8870

E-Mail: info-ifl@unimedizin-mainz.de; per EPoS: ifl@sl.bildung-rp.de

Erreichbarkeit:

Mo-Do 8:00-16:00 Uhr

Fr 8:00-13:00 Uhr

3.6 Weitere Adressen und Kontakte

Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -therapeuten

- Landespsychotherapeutenkammer Rheinland-Pfalz
Diether-von-Isenburg-Str. 9-11
55116 Mainz
Tel.: 06131 93055-0
<https://www.lpk-rlp.de/>
- DPtV Deutsche Psychotherapeutenvereinigung e. V.
Am Karlsbad 15
10785 Berlin
Tel.: 030 2350090
<https://www.deutschepsychotherapeutenvereinigung.de/der-verband/>

Seelsorgerische und beraterische Hilfestellungen

- Telefonseelsorge
Tel.: 0800 1110111
<https://www.telefonseelsorge.de/>
- Deutscher Kinderschutzbund Landesverband Rheinland-Pfalz e. V.
Postfach 1727
76807 Landau
Tel.: 06341 1414599
<https://www.kinderschutzbund-rlp.de/>

Medizinische und psychotherapeutische Hilfen

(Vermittlung von psychologischen und medizinischen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten)

- Kassenärztliche Vereinigung Rheinland-Pfalz (KV RLP)
Hauptverwaltung
Isaac-Fulda-Allee 14
55124 Mainz
Tel.: 06131 326326
<https://www.kv-rlp.de/>
- Arztfinder der Arbeitsgemeinschaft der Kassenärztlichen Vereinigungen Rheinland-Pfalz und Saarland
<https://www.kv-rlp.de/patienten/arztfinder/>
- Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie e. V. (DGKJP)
<http://www.dgkjp.de/kliniken>
- Deutschsprachige Gesellschaft für Psychotraumatologie (DeGPT)
Am Born 19
22765 Hamburg
Tel.: 040 33310119
<https://www.degpt.de/>

4. Rechtlicher Rahmen – häufig gestellte Fragen

4.1 Müssen Gewaltvorkommnisse gemeldet werden?

Gewaltvorkommnisse an Schulen sind Ereignisse, die dort nicht alltäglich sind. Gleichwohl wäre es nicht sachgerecht, jedwedes Gewaltvorkommnis einer Meldepflicht zu unterwerfen. Denn auch im schulischen Kontext gibt es unterschiedliche Ausprägungen von Gewalt.

Gewisse Anhaltspunkte liefert die Dienstordnung. Allgemein ist dort geregelt, dass die Schulleiterin oder der Schulleiter unter anderem die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion rechtzeitig und im erforderlichen Umfang über wesentliche Vorgänge und Ereignisse in der Schule informiert. Präzisiert wird dies für Straftaten und Unfälle an Schulen. Danach meldet die Schulleiterin oder der Schulleiter schwere Straftaten (s. hierzu unten 4.2) sowie alle Unfälle den zuständigen Behörden, bemüht sich um die Beweissicherung, unterstützt die mit den Ermittlungen Beauftragten und teilt den Sachverhalt der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion unverzüglich mit. Sind Schülerinnen oder Schüler an einer Straftat beteiligt, so können in Fällen, in denen keine sonstigen verbindlichen Vorgaben bestehen, vor einer Meldung an die Polizei zunächst pädagogische Maßnahmen erwogen werden; diese sind mit der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion abzustimmen.

Als Orientierung kann somit Folgendes dienen:

Handelt es sich bei dem Gewaltvorkommnis um eine schwere Straftat, so ist es zu melden. Fällt es nicht darunter, wurde jedoch jemand verletzt, so sind die zuständigen Stellen zu informieren (z. B. die Unfallkasse und in der Regel auch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion). Im Übrigen ist die Schwere des Vorkommnisses entscheidend, ob es der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion oder einer sonstigen zuständigen Stelle gemeldet wird. Bei einem weniger gravierenden Vorkommnis, das zwar qua Definition ein Gewaltvorkommnis darstellt, kann nach Entscheidung der Schulleiterin oder des Schulleiters von einer Meldung an die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion abgesehen werden (z. B.: Bei einer Rangelei unter Schülern wird ein beteiligter Schüler/eine beteiligte Schülerin umgestoßen und zieht sich dabei eine Schürfwunde zu.).

4.2 Müssen Straftaten zur Anzeige gebracht werden?

Eine allgemeine und verbindliche Handlungsanweisung kann hierfür nicht gegeben werden. Die folgenden Erläuterungen dienen als Orientierungshilfe.

Eine gesetzliche Verpflichtung der Schule, Straftaten zur Anzeige zu bringen, besteht in folgenden Fällen:

- Wer von dem Vorhaben oder der Ausführung einer schweren Straftat Kenntnis erlangt (das sind z. B. Mord, Totschlag, Geiselnahme, Raub, Menschenraub, Brandstiftung), muss dies anzeigen, solange die Ausführung oder der Erfolg noch abgewendet werden kann (siehe im Einzelnen die Aufzählung in § 138 Strafgesetzbuch (StGB)). Im Zweifel empfiehlt sich eine Abstimmung mit der/dem zuständigen Juristin/Juristen bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion.
- Wer aktiv an der Verhinderung einer Bestrafung mitwirkt, macht sich strafbar (Begünstigung, § 257 StGB, Strafvereitelung, § 258 StGB).
- Für bestimmte Fälle hat der Dienstherr das Vorgehen geregelt, wie z. B. in der Verwaltungsvorschrift „Suchtprävention in der Schule und Verhalten bei suchtmittelbedingten Auffälligkeiten“ vom 28. Februar 2011 (Amtsblatt Nr. 4/2011 S. 200). Unter Ziffer 3.3 heißt es: „Die Einschaltung der Polizei muss erfolgen, wenn eine Schülerin oder ein Schüler Rauschmittel verteilt oder damit handelt oder es sich sonst um schwere oder mehrfache Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz handelt“.

In der Dienstordnung ist geregelt, dass die Schulleiterin oder der Schulleiter schwere Straftaten der zuständigen Behörde meldet. Zuständige Behörde ist unter anderem die Polizei. In der Dienstordnung selbst wird nicht definiert, was als „schwere“ Straftat anzusehen ist. Die Beurteilung hat im schulischen Kontext zu erfolgen. Die nachfolgende, nicht abschließende Auflistung soll als Orientierung dienen:

- Als schwere Straftat ist ein Verbrechen anzusehen. Verbrechen sind rechtswidrige Taten, die im Mindestmaß mit Freiheitsstrafe von einem Jahr oder darüber bedroht sind (§ 12 StGB).
- Neben den bereits oben genannten Taten können schwere Straftaten beispielsweise sein:
 - Straftaten gegen das Leben (z. B. fahrlässige Tötung)
 - Sexualdelikte (z. B. Vergewaltigung, sexuelle Nötigung oder sexueller Missbrauch)
 - Raubdelikte (z. B. Wegnahme von Sachen unter Anwendung von Gewalt)
 - Diebstahl mit Waffen, Bandendiebstahl und Einbruchsdiebstahl
 - Gefährliche Körperverletzungen (wie z. B. mit Waffen, gefährlichen Werkzeugen oder gemeinschaftlich begangene) oder andere erhebliche vorsätzliche Körperverletzungen
 - Schwere Fälle der Nötigung und Erpressung
 - Gefährliche Eingriffe in den Straßenverkehr (z. B. Steinwürfe)
 - Politisch oder religiös motivierte Straftaten
 - Verstöße gegen das Waffengesetz

Handelt es sich nicht um eine der hier aufgeführten Taten, kann die Schule dennoch Strafanzeige erstatten (z. B. weil die konkrete Tathandlung vergleichbar ist oder bei einer Wiederholungstäterin/einem Wiederholungstäter). Die Entscheidung sollte sich von pädagogischen Gesichtspunkten leiten lassen. Die zuständige Juristin/der zuständige Jurist bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion kann dazu beraten.

4.3 Wer muss/kann Straftaten zur Anzeige bringen?

Zunächst ist zwischen Officialdelikten und Antragsdelikten zu unterscheiden. Officialdelikten muss von der Strafverfolgungsbehörde nachgegangen werden, sobald sie Kenntnis von einer solchen Straftat hat (z. B. durch bloße Anzeige der Straftat). Die Letztgenannten zeichnen sich dadurch aus, dass sie grundsätzlich nur auf Strafantrag hin verfolgt werden (z. B. Beleidigung). Ob es sich um das eine oder andere Delikt handelt, ergibt sich aus dem Strafgesetzbuch. Der Kontakt mit den Juristinnen und Juristen der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion ist in solchen Fällen daher sinnvoll.

Bei allen Delikten, in denen jemand selbst Opfer einer Straftat wurde, kann dieser selbst Strafanzeige erstatten.

Darüber hinaus ist bei Officialdelikten zu entscheiden, ob – auch ggf. neben oder anstelle des Opfers – Strafanzeige erstattet wird (vgl. oben). Wird das bejaht, so sollte in der Regel die Behördenleitung, d. h. die Schulleitung die Anzeige erstatten.

Bei Antragsdelikten kann grundsätzlich nur die bzw. der Verletzte selbst den Antrag stellen. Ist indes das Opfer eine Beschäftigte bzw. ein Beschäftigter des öffentlichen Dienstes, so kann bei bestimmten Delikten (z. B. Beleidigung, Körperverletzung) der Antrag auch von der bzw. dem Dienstvorgesetzten gestellt werden. Auch hier empfiehlt sich im Zweifel eine Absprache mit der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion.

4.4 „Ich bin wegen eines Strafverfahrens gegen einen Schüler bei Gericht vorgeladen. Ich soll im Rahmen eines Verfahrens vor dem Familiengericht etwas zu einem Schüler aussagen. Darf ich das oder bin ich dazu verpflichtet?“

Jede Zeugin bzw. jeder Zeuge ist zur wahrheitsgemäßen Aussage verpflichtet, es sei denn, ihr bzw. ihm steht ein Aussageverweigerungsrecht zu (z. B. als Familienangehörige bzw. Familienangehöriger oder als Angehörige bzw. Angehöriger einer bestimmten Berufsgruppe). Der Berufsgruppe „Lehrkräfte“ steht allerdings kein Zeugnisverweigerungsrecht zu.

Zwar unterliegt die Lehrkraft grundsätzlich der Verschwiegenheitspflicht. Das Kultusministerium hat aber in einem Runderlass vom 20. März 1961 (ABl. S. 173) eine allgemeine Aussagegenehmigung in Jugendgerichtssachen erteilt, die auch heute noch Gültigkeit besitzt. Für andere Verfahren (z. B. Familiengericht) ist bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion vorab eine Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht zu beantragen.

4.5 Eltern haben eine Lehrkraft im Rahmen einer Klassenelternversammlung beleidigt. Was kann man hiergegen tun?

Hier steht zum einen die Würde der Lehrkraft auf dem Spiel und zum anderen die fatale Auswirkung der Aufkündigung des Erziehungskonsenses zwischen Schule und Elternhaus auf Schülerinnen und Schüler. In solchen Fällen ist eine enge Kooperation von Schule und Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion hilfreich, um das Spektrum von vorrangigen pädagogischen Möglichkeiten bis zur strafrechtlichen Maßnahme zu erörtern und möglichst gemeinsam zu vertreten. Unabhängig davon können Lehrpersonen selbst zivil- und strafrechtliche Schritte einleiten.

4.6 Darf die Lehrkraft (notfalls auch körperlich) eingreifen, wenn sich Schülerinnen und Schüler prügeln?

Es gehört zu den Aufsichtspflichten einer Lehrkraft, solche Dinge zu unterbinden. Wenn dies allein verbal nicht mehr zu schaffen ist, darf die Lehrkraft auch (körperlich) dazwischen gehen. Sollte es dabei zu einer Verletzung einer bzw. eines Beteiligten kommen, kann sich die Lehrkraft auf das sog. Nothilferecht berufen. Selbstverständlich sind nur solche Handlungen erlaubt, die für die Hilfeleistung erforderlich sind. Gewaltanwendung, nachdem die Situation bereinigt wurde, ist nicht mehr durch das Nothilferecht abgedeckt.

Die Lehrkraft muss umgekehrt nur solche Maßnahmen ergreifen, die sie selbst nicht ernsthaft in Gefahr bringen. Es ist also ein Dazwischengehen ohne Selbstgefährdung gefordert.

Schaut die Lehrkraft in einer solchen Situation weg, obwohl sie eingreifen könnte, läuft sie Gefahr, sich selbst strafbar zu machen. Denn wer bei Unglücksfällen, gemeiner Gefahr oder Not nicht Hilfe leistet, obwohl dies erforderlich und den Umständen nach ihm auch zuzumuten ist, macht sich der unterlassenen Hilfeleistung (§ 323c StGB) strafbar. Dies gilt vor allem, wenn dies ohne erhebliche eigene Gefahr und Verletzung anderer wichtiger Pflichten möglich ist.

Informationspflicht und Unterstützungsangebot der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) können in schwerwiegenden Fällen die Schulen beraten, begleiten und unterstützen. In besonderen Fällen ist es empfehlenswert, in einigen rechtlich vorgeschrieben, mit ihnen Kontakt aufzunehmen und über das Ereignis zu informieren.

III VERTIEFENDE INFORMATIONEN ZU AUSGEWÄHLTEN KRISENEREIGNISSEN

Im folgenden Abschnitt werden Informationen zu unterschiedlichen krisenhaften Ereignissen und spezifische Themen vertiefend behandelt, weil sie im Krisenmanagement und in der Krisenbewältigung eine wichtige Rolle spielen können.

Diese Informationen sollen dem schulischen Krisenteam als Unterstützung bei der Vorbereitung auf mögliche Krisenfälle dienen und die Musterabläufe des ersten Abschnitts inhaltlich-fachlich ergänzen.

5 Fremdgefährdung

5.1 Einschätzung von Drohungen

Bei Drohungen gegenüber Lehrkräften, anderen Kindern und Jugendlichen oder dem gesamten Schulsystem ist es wichtig, die Glaubhaftigkeit von Drohungen einschätzen zu können. Drohungen haben sehr unterschiedliche Ursachen und Motive, deren Ziele und Intentionen sich oft erst nach dem Ereignis feststellen lassen. Deshalb ist es wichtig, im Vorfeld von Drohungen die Wahrscheinlichkeit, ob die angedrohte Tat auch umgesetzt werden wird, einzuschätzen.

Dabei sollte berücksichtigt werden, dass Drohungen unterschiedliche psychologische Funktionen und Motive haben können, z. B.:

- Wut ablassen
- Aufmerksamkeit erzielen
- Angst auslösen
- Rache
- Machterleben
- Erpressung
- Mutprobe

Um eine größere Sicherheit in der Einschätzung der Situation und deren möglicher Auswirkungen zu bekommen, ist es hilfreich, wenn unbeteiligte Personen und möglichst zwei verschiedene Personen die Tatandrohung recherchieren und dann zu einer gemeinsamen Einschätzung kommen. Die Schule wägt ab, ob und in welchem Umfang weitere Institutionen eingeschaltet werden müssen (z. B. die Schulpsychologie, die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion oder die zuständige Jugendsachbearbeiterin bzw. der zuständige Jugendsachbearbeiter der Polizei).

Es ist ein wichtiges Erkenntnis von Sicherheitsexperten, dass angedrohte Taten meist nicht sofort umgesetzt werden. Dadurch kann die notwendige Zeit gewonnen werden, um mit Besonnenheit eine Drohung zunächst möglichst emotionsfrei zu recherchieren. Aufgrund einer solchen Handlungsweise können eventuell überstürzte Reaktionen und damit verbundene negative Konsequenzen für die Beteiligten vermieden werden.

Dabei sollte aber berücksichtigt werden, dass die Androhungen und Äußerungen über mögliche Gewaltakte – gerade gegenüber Gleichaltrigen – durchaus ein Alarmsignal für die Umsetzung einer geplanten Tat sein können. Im Zweifelsfall sollte deshalb die Polizei oder deren Jugendsachbearbeiterin bzw. Jugendsachbearbeiter einbezogen werden.

Beim Verdacht auf eine akute Fremdgefährdung ist sofort die Polizei einzuschalten!

Drohungen können verschiedene Ursachen und auch Folgen haben. Wichtig ist es deshalb, mit der betreffenden Schülerin oder dem betreffenden Schüler über deren bzw. dessen Verhalten zu sprechen, um die Motive und Ziele zu erfahren. Aus einem solchen Gespräch heraus ist es oftmals möglich, Interventionen zu entwickeln, die das künftige Verhalten dieser Schülerin oder dieses Schülers positiv beeinflussen können.

In diesem notwendigen Gespräch sollten vor allem Lösungsaspekte betont und die Kompetenzen sowie die Ressourcen bezüglich einer Problemlösung geklärt werden. In diesem Zusammenhang sind auch die Eltern des betroffenen Kindes oder Jugendlichen einzubinden. Den Eltern können hier entsprechende Hinweise auf unterstützende Institutionen (wie Schulpsychologie, Familien-, Kinder- und Jugendberatungsstellen und Jugendamt) gegeben werden.

Zu bedenken ist, dass nicht selten im Zusammenhang mit Aggression oder gewalttätigem Verhalten auch ausgeprägte Gefühle der Ablehnung durch andere und der Isolation eine Rolle spielen und daher in der pädagogisch-psychologischen Aufarbeitung Berücksichtigung finden sollten. Das subjektive Erleben von Perspektivlosigkeit und fehlende alternative Bewältigungsstrategien und -kompetenzen zur Lösung des Problems verengen die Sichtweise und können zu unangemessenem (gewalttätigem) Verhalten führen. Gewalt und Aggression sollten daher immer im Kontext verstanden werden, auslösende oder verstärkende Faktoren können in der Familie, in der Schule oder in der Gruppe Gleichaltriger verborgen liegen, die es zu erkennen und zu analysieren gilt.

Bei einer ersten Situationseinschätzung sind folgende Verhaltensweisen besonders ernst zu nehmen:

- Ernste körperliche Auseinandersetzungen mit Gleichaltrigen
- Massive Zerstörung von Eigentum
- Heftige Wut, die im Missverhältnis zum auslösenden Ereignis steht
- Detaillierte Androhungen tödlicher Gewalt
- Besitz oder Gebrauch von Feuer- und anderen Waffen
- Selbstschädigendes Verhalten oder Suizidandrohung

Wenn solche Warnzeichen auftreten, ist Sicherheit das erste Gebot, es muss sofort gehandelt und die Eltern müssen unverzüglich informiert werden. Die Schule hat die Verpflichtung, Unterstützung von Institutionen anzufordern, die mit solchen Problemen befasst sind, z. B. Schulpsychologie, Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Jugendamt, offene Jugendhilfeeinrichtungen, psychologische Beratungsstellen oder die Polizei.

5.2 Schutz und Unterstützung der Opfer

Gleichzeitig müssen die Opfer in den Blick genommen werden, damit hier eine angemessene Unterstützung erfolgen kann. In diesem Zusammenhang sollten Hilfestellungen für die Eltern der Opfer zur Auf- und Verarbeitung angeboten werden. Auch hier geht es darum, lösungs- und ressourcenorientiert die Betroffenen zu stärken und im Rahmen einer pädagogischen Bearbeitung der Situation dafür Sorge zu tragen, dass alle möglichst schnell wieder zur Normalität zurückfinden.

Betroffene und Opfer müssen geschützt, angemessen unterstützt und begleitet werden!

Bei allen massiven gewalttätigen Vorfällen ist eine Kontaktaufnahme mit der zuständigen Jugendsachbearbeiterin bzw. dem zuständigen Jugendsachbearbeiter der Polizei geboten, dies gilt insbesondere für die nachfolgend aufgezählten Erscheinungsformen:

- Raub- und Erpressungsdelikte
- Handlungen unter Verwendung von Waffen
- Sexuelle Übergriffe
- Brutale und besonders gesundheitsgefährdende Taten

Bis zum Eintreffen der Polizei gelten folgende Empfehlungen:

- Versorgung der betroffenen Opfer
- Festhalten wesentlicher Tatumstände (Uhrzeiten, Geschehensabläufe)
- Sicherstellung der Erreichbarkeit von Zeugen (Telefonnummern)

Perspektivisch:

- Absprachen mit der Polizei zu gefahrenabwehrenden Maßnahmen
- Inbetrachtziehung einer Anzeige

**Zugang, Besitz und Gebrauch von Waffen sind ein zunehmendes Gewaltrisiko.
Familien und Polizei müssen informiert werden, wenn dies von Schülerinnen oder Schülern der
Schule bekannt ist.**

6 Androhung eines Schulamoks

Amoktaten sind „beabsichtigte versuchte oder vollendete Mehrfachtötungen nach dem Typus des Massenmordes, bei denen in der Regel eine Einzeltäterin/ein Einzeltäter aus Wut, Hass und/oder Rache bestimmte oder auch willkürlich ausgewählte Opfer attackiert. Die Täterin/der Täter bezweckt Ruhm, mindestens Aufmerksamkeit und begeht häufig im Anschluss an die Tat Suizid. Junge Täter bis zum Alter von 23 Jahren unterscheiden sich von der heterogeneren Gruppe der Erwachsenen. Bei der Kerngruppe junger Amoktäterinnen/Amoktäter finden sich Persönlichkeitsauffälligkeiten, die tatbestimmend sind.“

(Projekt TARGET, <https://www.target-projekt.de>)

Diese sind im folgenden Abschnitt zusammengestellt.

6.1 Merkmale von Schulamokläufen (Auswertung im Projekt TARGET)

- In der Regel handelt eine Einzeltäterin bzw. ein Einzeltäter, selten handeln zwei Täterinnen bzw. Täter.
- Es liegt ein Motivbündel aus Wut, Hass und Rache vor.
- Die Täterinnen bzw. Täter sind psychopathologisch auffällig.
- Die Täterinnen bzw. Täter wirken nicht impulsiv, aggressiv oder dissozial.
- Die Täterinnen bzw. Täter erscheinen als sonderbare Einzelgängerinnen bzw. Einzelgänger, sind stark kränkbar, fühlen sich oft gedemütigt, schlecht behandelt und nicht genügend anerkannt (narzisstische Kränkungen).
- Die Täterinnen bzw. Täter entwickeln Gewaltfantasien, sinnen über „Rache“ nach und planen ihre Tat über einen längeren Zeitraum; sie streben nach Ruhm, teilweise inszenieren sie sich und ihre Tat, dabei identifizieren sie sich mit anderen Täterinnen bzw. Tätern.

Diese Merkmale sollten im Rahmen einer Gefährdungsbewertung (siehe unten) berücksichtigt werden. In diesem Zusammenhang spielt die Fantasieentwicklung von jugendlichen Amokläuferinnen und Amokläufern an Schulen eine ganz besondere Rolle.

Ein Schulamoklauf ist keine spontane, impulsive Tat, sondern er bildet den Endpunkt eines Entwicklungsprozesses mit vielen Stufen, in dessen Verlauf sich Gewaltfantasien mehr und mehr hin zu Realisierungsfantasien konkretisieren. Die Fantasien der betreffenden Jugendlichen bergen ein erhebliches Maß an Gewalt. Je spezifischer und präziser diese Fantasien werden, desto umsetzungsorientierter sind sie in der Regel. Die Täterinnen und Täter entwickeln dabei die Vorstellung, dass Gewalt als legitime Lösung einer Krise fungieren kann und identifizieren sich unter Umständen auch mit anderen Amokvorbildern.

Der potenziellen Täterin bzw. dem potenziellen Täter erscheint das Umfeld zusehends undurchdringlich, die Sichtweise auf die Welt verdunkelt sich, und die Betroffenen isolieren sich und ziehen sich aus ihrem sozialen Umfeld immer mehr zurück. Vor diesem Hintergrund verengt sich die eigene Wahrnehmung, die Gewaltfantasien gewinnen immer mehr an persönlicher Bedeutung und vereinnahmen die betreffende Person.

Beobachtbar sind daher viele Indikatoren, die erst in der Zusammenschau und Komposition eines Gesamtbildes eine Gefährdungsbeurteilung ermöglichen.

6.2 Bedeutung von „Leaking“-Handlungen

Besondere Bedeutung hat in diesem Zusammenhang das sogenannte „Leaking“. Es bedeutet so viel wie „undicht sein“ oder „durchsickern“. Gemeint ist, dass betroffene Jugendliche (bewusst oder eher unbewusst) bestimmte Signale senden und so auf ihre problematische Situation aufmerksam machen. Im Vorfeld von Amoktaten fand häufig ein solches Leaking statt – allerdings wurde es von Außenstehenden nicht immer wahrgenommen oder fehlinterpretiert.

Daher ist es wichtig, dass Lehrkräfte für dieses Phänomen sensibilisiert sind und wahrnehmen, wenn Schülerinnen und Schüler auffälliges Verhalten zeigen. Das mögliche Spektrum, wie sich Jugendliche mitteilen, ist hier groß: Dies können explizit formulierte Drohungen oder Tatankündigungen oder aber in bestimmten „Produkten“ verschlüsselte Botschaften sein (z. B. besonders gewalthaltige Bilder im Kunstunterricht, Aufsätze oder Gedichte), durch die gewalthaltige Fantasien zum Ausdruck kommen. Hier nutzen Jugendliche gezielt auch die Möglichkeiten des Internets, um ihre Botschaften zu senden.

Gleichaltrige oder Klassenkameradinnen und Klassenkameraden verfügen häufig ebenfalls über Informationen, weil der oder die betreffende Jugendliche sich hier in irgendeiner Weise auffällig geäußert hat. Auch diese Hinweise sind einzubeziehen.

Sind solche Auffälligkeiten situativ nicht zu erklären, sollten sie an das schulische Krisenteam weitergeleitet werden. Wichtig ist, dass in der Folge alle Informationen, die auf eine krisenhafte Situation der betreffenden Schülerin oder des betreffenden Schülers hindeuten, dort zusammenlaufen und zentral (idealerweise durch eine Person) gebündelt werden. Im Team können dann mögliche Hilfebedarfe analysiert und entsprechende Interventions- und Unterstützungsmaßnahmen eingeleitet werden. Einige Aspekte zum Vorgehen sind in den folgenden Abschnitten konkreter beschrieben.

Aufgrund möglicher Dynamiken in der Fallentwicklung sollte ein Monitoring in der Weise erfolgen, dass die angestoßenen Maßnahmen im Hinblick auf ihre Wirkung geprüft und gegebenenfalls angepasst werden.

Vier Schritte, um potenziell gefährdete junge Menschen rechtzeitig zu erkennen und ihre Tat zu verhindern:

1. Hinsehen

Sensibilisierung der Lehrkräfte und Meldung von Auffälligkeiten an das Krisenteam

2. Überblicken

Bündelung aller relevanten Informationen zum zur betreffenden Schülerin bzw. zum betreffenden Schüler

3. Beraten

Analyse des Hilfebedarfs und Einleitung von Unterstützungsmaßnahmen

4. Begleiten

Prüfung der Effekte der eingeleiteten Maßnahmen

(vgl. Projekt NETWASS, <http://www.ewi-psy.fu-berlin.de/v/netwass/index.html>)

6.3 Androhung von Amokläufen an Schulen

Amokdrohungen sind insbesondere nach tatsächlichen Amokläufen und den damit einhergehenden Medienberichten festzustellen, aber auch außerhalb solcher Ereignisse sind solche Sachverhalte nicht auszuschließen.

Daneben können atypische Verhaltensweisen von Schülerinnen und Schülern einen Anfangsverdacht einer möglichen Bedrohungslage bzw. eines möglichen Amoklaufes begründen.

Der Umgang mit solchen Verdachtsfällen und Androhungen erfordert ein professionelles Vorgehen der zuständigen Stellen und stellt damit auch die Verantwortlichen der Schulen vor große Herausforderungen.

Grundsätzlich sind alle Drohungen ernst zu nehmen. Es muss im Einzelfall beurteilt werden, inwieweit diese eine wirkliche Gefahr darstellen. Die in allen Fällen erforderliche Gefahrenbewertung und -prognose ist zeitnah zum Bekanntwerden des Sachverhaltes durchzuführen.

Gerade nach realen Amoktaten steigt – bedingt durch die Medienberichterstattung – die Zahl sogenannter Imitationstaten bundesweit sprunghaft an. Einerseits handelt es sich hier oft um „Trittbrettfahrerinnen/Trittbrettfahrer“, die ihre Drohungen nicht ernsthaft realisieren wollen, sondern zur Befriedigung anderer Motive einsetzen, z. B. um eine anstehende Klassenarbeit zu verhindern. Andererseits findet durch die Berichterstattung eine besondere Sensibilisierung für das Phänomen „Schulamok“ statt, so dass einige Personen plötzlich Auffälligkeiten bei Schülerinnen und Schülern in ihrem Umfeld wahrnehmen und als Verdachtsmoment interpretieren. Ein Realisierungsrisiko ist stets fallbezogen zu beurteilen.

6.4 Gefahrenbewertung und Gefahrenprognose sind Teamaufgabe

Bei Amokandrohungen muss eine Gefahrenprognose mit der abschließenden Bewertung in einem Team erfolgen. Nur so kann der Sach- und Fachverstand aller Beteiligten und Professionen in den schwierigen Abwägungsprozess einbezogen werden. Grundsätzlich bietet sich an (sofern dies die aktuelle Situation zulässt), in einem zweistufigen Verfahren die Gefährdungsbeurteilung und Gefahrenprognose durchzuführen:

- a) Umgehendes Zusammentreffen des Krisenteams der Schule und gemeinsame Bewertung des konkreten Sachverhalts und Entscheidung über die weitere Vorgehensweise.
- b) Sofern diese Teambewertung zum Ergebnis führt, dass eine gewisse Ernsthaftigkeit vorliegt, ist in einer zweiten Stufe ein erweitertes Beratungsteam zu bilden, welches sich wiederum umgehend (je nach Sachverhalt schon im unmittelbaren Anschluss an die Erstberatung) zusammenfindet. Hierzu sollte neben Polizei und Schulpsychologie an die Einbindung weiterer externer Fachstellen gedacht werden: Jugendamt, Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Schulträger, Elternvertretung (diese Aufzählung ist nicht abschließend, u. U. bieten sich im konkreten Fall weitere Beraterinnen und Berater an).

In die Informationsgewinnung sollten zeitnah auch Mitschülerinnen und Mitschüler (sog. „Peer Group“) einbezogen werden: Sie verfügen in der Regel über hilfreiche Informationen zu den Betroffenen.

Die Gefahrenprognose endet mit einer Entscheidung über die weitere Vorgehensweise, die in dem erweiterten Team vorzunehmen ist.

6.5 Indikatorenliste und Risikomarker

Die folgenden Indikatoren und die Risikomarker sollen bei der Gefahrenprognose als ein Raster in den Prognose- und Bewertungsprozess einfließen. Diese Übersicht stellt jedoch kein mathematisches Modell dar, das bei mehrheitlichem Vorliegen der Merkmale eine eindeutige Bewertung ermöglicht.

Die nachstehende Übersicht berücksichtigt aktuelle Forschungsergebnisse, insbesondere

- des Projektes TARGET (Näheres: <https://www.target-projekt.de>) sowie
- des Forschungsprojektes NETWASS (Näheres: <http://www.ewi-psy.fu-berlin.de/v/netwass/index.html>)

Allgemein gilt:

Amokläufe scheinen immer völlig überraschend zu geschehen. Dieser Eindruck täuscht jedoch. Viele Täterinnen und Täter bereiten ihren Amoklauf akribisch vor und geben ihre Pläne schon vorher preis – z. B. in Internetforen. Ein Amoklauf ist regelmäßig der Endpunkt eines Weges mit vielen Stufen und stellt keine impulsive Tat dar. Zu beobachten sind viele Indikatoren, die erst in der Zusammenschau eine Gefährdungsbeurteilung ermöglichen.

Allgemeine Indikatoren einer wahrscheinlichen Amokläuferin bzw. eines wahrscheinlichen Amokläufers:

- Gewalt- und Tötungsfantasien (aber Täterinnen und Täter sind eher nicht impulsiv, aggressiv oder dissozial)
- Amok-Vorbilder (Identifikation mit Täterinnen und Tätern)
- Hass auf ihr bzw. sein Umfeld und die Gesellschaft
- Stark eingeschränkte Sichtweise (Finaler Tunnelblick)

Risikomarker im Rahmen einer Gefährdungsanalyse:

- Ist die Schülerin bzw. der Schüler eine soziale Außenseiterin bzw. ein sozialer Außenseiter oder Einzelgängerin bzw. Einzelgänger? Wird die Schülerin bzw. der Schüler als still, zurückgezogen oder etwas seltsam beschrieben?
- Wird die betroffene Person im Interaktionsverhalten zu anderen als distanziert und isoliert wahrgenommen?
- Leidet die bzw. der Betreffende unter Depressionen mit Suizidneigung?
- Handelt es sich um eine narzisstische Persönlichkeitsstruktur?
- Liegt eine geringe Frustrationstoleranz vor?
- Wurde die bzw. der Betroffene in der Vergangenheit häufig Ziel ausufernden Spottes oder gar Ausgrenzung bzw. Verfolgung durch z. B. Mitschülerinnen oder Mitschüler oder einzelne Lehrkräfte?
- Ist eine subjektiv empfundene Kränkung erkennbar?
- Finden sich plötzliche Verhaltenssprünge?
- Werden Computerspiele mit aggressionssteigernden Inhalten (sog. Killerspiele oder Ego-Shooter) intensiv genutzt?
- Liegt ein auffälliger, auf gewalthaltige Inhalte konzentrierter Medienkonsum vor?
- Wird im näheren und weiteren Umkreis ein krankhaft-aggressives, zumindest aber in dieser Hinsicht grenzwertiges Verhalten toleriert, wenn nicht gar propagiert?
- Ist die bzw. der betreffende Jugendliche fasziniert von Waffen, vom Tod oder von Amok- oder Attentaten?
- Besteht ein (leichter) Zugang zu Waffen, eine Waffenerlaubnis/eine Mitgliedschaft im Schützenverein/ein Zugriff auf Waffen im Familienumfeld?

Dies scheinen zentrale Faktoren zu sein, die zu entsprechenden Reaktionen bis hin zum Amok führen können. Eine tiefe Kränkung z. B. durch einen Verweis von der Schule oder die Nichtversetzung in die nächste Klassenstufe, ein subjektiv massives Misserfolgserlebnis, beispielsweise ausgelöst durch eine zurückgewiesene Verliebtheit oder durch Spott von Mitschülerinnen und Mitschülern, ein ernsthafter Konflikt mit Lehrkräften oder der Schulleitung, eine Auseinandersetzung mit Angehörigen können kritische Ereignisse darstellen, die die betroffene Person immer weiter in ihre Fantasien und deren Konkretisierung treiben. Unter Umständen kann ein solches Erlebnis für die betroffene Person auch ein finales kritisches Ereignis darstellen, das dann als Auslöser für die Tatrealisierung wirkt.

Es geschieht immer wieder, dass erste Warnsignale nicht als solche wahrgenommen werden. Es gibt keine zentralen Anlaufstellen, die beobachten, was insgesamt passiert und sich um einzelne Fälle kümmern und nachprüfen, ob eine Schülerin oder ein Schüler auf einem krisenhaften Weg ist und möglicherweise sich selbst oder anderen Gewalt antun kann.

Lehrkräfte, aber auch andere Erwachsene nehmen diese Veränderungen oft zu spät wahr. In der Regel wissen die „Peers“, die Gleichaltrigen, über entscheidende Details wesentlich früher Bescheid, weil die bzw. der Betroffene möglicherweise in unterschiedlichen Kontexten Informationen zu ihren bzw. seinen Fantasien oder Planungen preisgibt (sogenanntes „Leaking“). Ein wesentlicher Faktor bei der Gefahrenerkennung ist deshalb, dieses Wissen für eine differenzierte Situationseinschätzung nutzbar zu machen.

Für die Prävention bedeutet das: Bei diesen Schülerinnen und Schülern muss man genau hinsehen, ob mehrere der beschriebenen Puzzleteile zusammenkommen und dadurch die Wahrscheinlichkeit für eine Tatbegehung erhöht wird.

Zum Verfahren der Informationsgewinnung bei Tatandrohungen

- Faktenorientierte Sammlung von Verhaltensinformationen:
Wer hat was wann genau in welchem Zusammenhang gesagt?
- Orientierung an konkreten faktenbasierten Informationen anstelle von Hypothesen, Vermutungen oder Gerüchten durch Gespräche mit Beteiligten, die valide Auskunft geben können
- Einordnung verbaler Drohungen immer im Kontext (z. B. Äußerungen als Wutausbruch in Konfliktsituationen, als Scherz, im Rahmen eines Spiels oder Wettkampfs)
- Erkennbarkeit einer dauerhaften Absicht, Schaden zuzufügen, oder deutliche und glaubhafte Distanzierung von der geäußerten Drohung (eventuell mit einer Entschuldigung) durch die drohende Person

Bei folgenden Anhaltspunkten ist eine Drohung als substantiell einzustufen:

- Die Drohung enthält spezifische Details oder wird als konkreter Plan dargestellt.
- Sie wird wiederholt und bei verschiedenen Gelegenheiten und gegenüber verschiedenen Personen geäußert.
- Es liegen konkrete Handlungsvorbereitungen vor (Opferliste, Waffenkauf usw.).
- Die Drohung ist plausibel umsetzbar, und die Person ist befähigt, die angedrohte Tat auch auszuführen („Ich werde meinen Lehrer mit meinem Messer abstechen“ versus „Ich werde die ganze Schule in die Luft gehen lassen.“).
- Es werden vielleicht Mittäter gesucht, oder Mitschüler werden aufgefordert, der Umsetzung der Drohung beizuwohnen.
- Es wird deutlich, dass die Person ihre angedrohte Tat für legitim hält und außerdem keine alternative Lösung zur Bewältigung ihrer Situation sieht.

Komposition eines Gesamtbildes aus unterschiedlichen Informations-Puzzleteilen auf der Basis belegbarer Fakten

Je mehr Punkte zutreffen, desto ernster ist die Situation zu nehmen, dass eine Jugendliche bzw. ein Jugendlicher eine gegen andere gerichtete gefährliche Handlung begehen will. Solche Ankündigungen müssen sehr ernst genommen werden.

Schritte, die zu unternehmen sind, sollten zum Ziel haben, die Drohung zu verstehen (Hilfeschrei) und gleichzeitig zu verhindern, dass die angedrohte Tat ausgeführt wird.

Eine Sanktionierung als einzige Reaktion auf solches Verhalten ist weder eine angemessene pädagogische Maßnahme, noch ist sie dazu geeignet, das Risiko einer Tatbegehung zu reduzieren – im Gegenteil: Durch eine ausschließliche Bestrafung wird die Perspektive der potenziellen Täterin/des potenziellen Täters weiter verengt und damit die Wahrscheinlichkeit der Tatbegehung eher erhöht.

Das Mittel der Wahl ist, auf der Basis der Gesamtbetrachtung der Lebenssituation mit der betroffenen Schülerin/dem betroffenen Schüler in den Kontakt zu kommen, empathisch die subjektive Gedanken- und Gefühlswelt zu verstehen und daran angedockt mögliche alternative Perspektiven anzubieten bzw. gemeinsam auf Augenhöhe zu entwickeln. Die bewusste Zuwendung der vollen Aufmerksamkeit als wichtiges Zeichen des Interesses an der Person und deren Wertschätzung – unabhängig vom gezeigten Fehlverhalten – bilden die Grundlage für alle weiteren notwendigen Maßnahmen, auch wenn wahrscheinlich dies in Einzelfällen als herausfordernd erlebt wird.

6.6 Anschlussmaßnahmen

Vielfach enden die Gefahrenprognosen mit einem Maßnahmenvorschlag, der von den Beteiligten umgesetzt werden muss. Häufig sind sich alle Beteiligten im Ergebnis der Gefahrenprognose „sicher“, dass diese Gefahr nicht eintreten wird, sehen sich aber aufgrund des kaum zu kalkulierenden Restrisikos verpflichtet, Maßnahmen einzuleiten.

Das ist vor allem dann der Fall, wenn der Urheber der Drohung nicht identifiziert werden konnte. Eine Auswertung bisheriger Bedrohungslagen gibt einen Überblick über mögliche Maßnahmen zur Gefahrenreduzierung:

- Der Schulbetrieb findet im Bedrohungszeitraum nicht statt.
- Der Schulbetrieb findet statt, jedoch zeigen Lehrkräfte und Polizei (offen oder verdeckt) Präsenz an der Schule, bzw. es findet eine Zutrittskontrolle statt.
- Es findet eine Präsenz bereits in Schulbussen bzw. an Haltestellen statt.
- Es finden Durchsuchungsmaßnahmen in der Schule statt (ggf. mit Suchhunden der Polizei).
- Ergänzende Maßnahmen nach dem Schulgesetz oder der jeweiligen Schulordnung werden eingeleitet.

Zusammenarbeit mit benachbarten Schulen

Es ist zu beachten, dass vor allem die vorher genannten Anschlussmaßnahmen auch von Schülerinnen und Schülern sowie Lehrkräften benachbarter Schulen bemerkt werden und zu Irritationen führen können. Deshalb sollte im schulischen Krisenteam verbindlich festgelegt werden, wer die benachbarten Schulen über das Ereignis und die getroffenen Maßnahmen informiert.

6.7 Weiterführende Links

www.polizei-beratung.de

Das Portal der Polizei. Inhalte: Informationen, Kontakte und Materialien zu verschiedenen Themen.

<https://www.target-projekt.de>

TARGET steht für: „Tat- und Fallanalysen hochexpressiver zielgerichteter Gewalt“. Im Rahmen des Forschungsverbundes TARGET werden alle deutschen Fälle hochexpressiver, zielgerichteter Gewalt durch jugendliche Einzeltäter (Amok, School Shooting, terroristische Einzeltaten) unter verschiedenen Perspektiven analysiert. Es steht hier auch eine Liste projektrelevanter Publikationen bereit.

<http://www.ewi-psy.fu-berlin.de/v/netwass/index.html>

Das Programm „Networks against School Shootings“: Der Schwerpunkt des NETWASS-Programms liegt in der Erarbeitung und Umsetzung verschiedenartiger Fortbildungsangebote für Lehrkräfte, Schulleitungen und weiteres pädagogisches Personal.

<https://schulpsychologie.bildung-rp.de/>

Portal der Abteilung Schulpsychologie im Pädagogischen Landesinstitut. Inhalt: Informationen zu schulpsychologischen Beratungs- und Fortbildungsangeboten sowie Kontaktdaten der 14 Schulpsychologischen Beratungszentren in Rheinland-Pfalz.

6.8 Literatur

Bannenberg, B. (2010): Amok. Ursachen erkennen – Warnsignale verstehen – Katastrophen verhindern. Gütersloh: Gütersloher Verlagshaus

Heubrock, D., Hayer, T., Rusch, S., & Scheithauer, H. (2005). Prävention von schwerer zielgerichteter Gewalt an Schulen - Rechtspsychologische und kriminalpräventive Ansätze. *Polizei & Wissenschaft*, 6, 43–57

Robertz, F.J. (2004): School Shootings. Über die Relevanz der Phantasie für die Begehung von Mehrfachtötungen durch Jugendliche. Frankfurt: Verlag für Polizeiwissenschaft

Robertz, F.J., & Wickenhäuser, R. (2010): Der Riss in der Tafel: Amoklauf und schwere Gewalt in der Schule (2. Auflage). Heidelberg: Springer

Scheithauer, H., & Bondü, R. (2008): Amoklauf: Wissen was stimmt. Freiburg: Herder

7 Selbstgefährdung: Suizidalität

Wenn Jugendliche in eine Krise geraten, kann diese in eine Suizidabsicht münden, insbesondere wenn die betroffenen Jugendlichen keine Unterstützung bei Eltern, Lehrkräften, Freundinnen und Freunden oder anderen nahestehenden Personen finden. Selbstmordgedanken und -absichten kommen gerade in der Pubertät häufig vor.

7.1 Welche Alarmzeichen können bei Suizidgefahr auftreten?

Meist liegen die Ursachen für eine Selbstmordgefährdung nicht im schulischen Bereich, aber selbstmordgefährdete Jugendliche zeigen häufig im Schulalltag gegenüber Gleichaltrigen oder auch vertrauten Lehrkräften entsprechende Signale, z. B.:

- Beschäftigung mit dem Thema Selbstmord (Zeichnungen, Aufsätze, Äußerungen)
- Verändertes Sozialverhalten (Abbruch von Freundschaften, Rückzug oder abwehrendes Verhalten)
- Äußerliche Veränderungen (Vernachlässigung, starke Gewichtszunahme oder -abnahme)
- Leistungsabfall
- Schulverweigerung, Absentismus („Schwänzen“)
- Unkonzentriertheit

Lehrkräfte, die mit suizidalem Verhalten von Jugendlichen konfrontiert sind, haben oft sehr unterschiedliche Fragen zum Umgang mit diesem Problembereich.

7.2 Einige bewährte Vorgehensweisen und Rahmenbedingungen

Wenn Sie Vermutungen über die Suizidabsichten einer Schülerin oder eines Schülers haben, vertrauen Sie Ihrer Vermutung und sprechen Sie sie bzw. ihn darauf klar und offen an. Sie bringen niemanden auf die Idee, sich umzubringen, indem Sie sie bzw. ihn darauf ansprechen! Es kann jedoch enorm entlastend für eine betroffene Jugendliche oder einen betroffenen Jugendlichen sein, erstmals über die Gedanken offen sprechen zu können. Trauen Sie sich, die Tabuthemen Todeswunsch, Suizidversuch oder Suizid anzusprechen.

Geben Sie Rückmeldung über Ihre Besorgnis und zeigen Sie Verständnis. Äußern Sie schon beim Ansprechen der Schülerin bzw. des Schülers Ihre Besorgnis „Ich mache mir Gedanken über dich“, oder z. B. „Ich habe gehört, du möchtest dir etwas antun und ich habe Angst um dich bekommen. Ich möchte nicht, dass dir etwas passiert.“

Hören Sie zu und versuchen Sie, die Situation zu verstehen. Formulieren Sie das, was Sie verstanden haben und stellen Sie Verständnisfragen. Zeigen Sie der Schülerin bzw. dem Schüler, dass Sie Interesse an den Problemen haben, und machen Sie ein Hilfsangebot – aber nur solche Angebote, die Sie halten können (etwa: „Soll ich mit dir zur Beratungsstelle gehen?“). Sie enttäuschen die Jugendlichen sonst aufs Neue.

Meiden Sie schnelle Lösungsmöglichkeiten, geben Sie keine Ratschläge, nehmen Sie das Problem ernst und spielen Sie es nicht herunter! Bitte fühlen Sie sich nicht verpflichtet, einfache Lösungsmöglichkeiten finden zu müssen. Halten Sie Kontakt zur Schülerin bzw. zum Schüler, bis professionelle Hilfe erfolgt.

Vermeiden Sie jede moralische Wertung und diskutieren Sie nicht über den Sinn oder die Richtigkeit von Suizid. Versuchen Sie vielmehr, die als ausweglos und bedrohlich empfundene Situation der Schülerin bzw. des Schülers zu verstehen. Üben Sie keinen moralischen Druck aus und erzeugen Sie keine Schuldgefühle.

Schalten Sie unbedingt professionelle Hilfe ein (z. B. das örtliche Schulpsychologische Beratungszentrum, die Kinder- und Jugendpsychiatrie, den Kinderschutzdienst, eine örtliche Lebensberatungsstelle oder Kinder- und Jugendpsychotherapeutinnen und -therapeuten). Dies ist wichtig für die Klärung der eigenen Position und der aktuellen Situation sowie für eine Unterstützung durch professionelles Coaching. Des Weiteren sollten Sie die Jugendliche bzw. den Jugendlichen gegebenenfalls an eine Beratungsstelle weitervermitteln, in der sie bzw. er professionelle Hilfe bekommen kann. Sie können in Absprache mit der Schülerin bzw. dem Schüler den Kontakt auch selbst herstellen oder die Begleitung zur Beratungsstelle anbieten, um die Schwellenangst zu mindern.

**Geben Sie kein Versprechen über eine Geheimhaltung.
Wenn sich die Krise zuspitzt und es um eine unmittelbare Lebensgefahr geht, können Sie dieses
Versprechen nicht halten.**

Die Eltern der bzw. des Jugendlichen müssen umgehend informiert werden. Dies sollte in Form eines persönlichen Kontakts geschehen.

Setzen Sie sich bereits vor einem Gespräch mit der bzw. dem Jugendlichen mit ihren eigenen Gefühlen zum Thema Suizid auseinander. Möglicherweise nehmen Sie Betroffenheit, Angst, Hilflosigkeit, Unbehagen und Ärger wahr. Lassen Sie auch während des Gesprächs zu, eigene Gefühle spüren zu dürfen.

In einer lebensentscheidenden Akutsituation erhalten Sie Hilfe durch die Polizei, Rettungsdienste oder lokale Psychiatrieeinrichtungen.

7.3 Akute Suizidalität

Handelt es sich um eine akute suizidale Krisensituation, so gilt ergänzend:

- Die betroffene Person nicht alleine lassen
- Die erste Gesprächspartnerin bzw. den ersten Gesprächspartner für die Betroffene bzw. den Betroffenen nach Möglichkeit nicht auswechseln
- Rettungskräfte informieren und Kontakt mit Fachleuten aufnehmen
- Für Diskretion sorgen und Schaulustige fernhalten
- Vorsichtiger Umgang bei Kontaktaufnahme und alle Aktionen, die geplant sind, ankündigen
- Drängen Sie die Schülerin bzw. den Schüler keinesfalls zu irgendetwas und üben Sie keinen körperlichen und keinen psychischen Druck aus.
- Vertrauen aufbauen
- Sprechen Sie die Schülerin bzw. den Schüler nach Möglichkeit mit Namen an, das schafft Identität.

7.4 Weiterführende Links

<https://www.agus-selbsthilfe.de>

AGUS – Angehörige um Suizid e. V. ist die bundesweite Selbsthilfeorganisation für Trauernde, die einen nahe stehenden Menschen durch Suizid verloren haben. Das AGUS-Angebot ist kein Ersatz für manchmal notwendige medizinisch-therapeutische oder seelsorgerische Hilfe, sondern eine wichtige Ergänzung.

<https://www.suizidprophylaxe.de>

Die Deutsche Gesellschaft für Suizidprävention versteht sich als Fachgesellschaft mit spezifischer Ausrichtung im Bereich der Suizidologie und Suizidprävention, unter deren Dach sich Institutionen und Einzelpersonen aus den verschiedensten Disziplinen zusammengeschlossen haben. Man findet hier unterschiedliche Informationen, Broschüren und Flyer zum Thema.

www.die-arche.de

Die Arche – Suizidprävention und Hilfe in Lebenskrisen e. V. mit unterschiedlichen Angeboten und Informationen zum Thema.

<https://suizidpraevention-deutschland.de>

Das Nationale Suizidpräventionsprogramm (NaSPro) Deutschland ist ein Netzwerk aus mehr als 90 Institutionen, Organisationen und Verbänden. Ziel ist die gesamtgesellschaftliche Aktivierung auf dem Gebiet der Suizidprävention. Es stehen verschiedene Materialien und Broschüren zum Download bereit.

<https://www.mindmatters-schule.de>

Das Programm MindMatters besteht aus 3 Schulentwicklungsmodulen und 7 Unterrichtsmodulen mit je unterschiedlichem Themenschwerpunkt. Die Materialien und Unterrichtseinheiten der Module sind kompetenzorientiert und so konzipiert, dass sie anschlussfähig an inklusive Settings sind. Sie richten sich an Schülerinnen und Schüler von der 1. bis zur 13. Jahrgangsstufe aller Schulformen.

<https://awmf.org/leitlinien/detail/ll/028-031.html>

Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendpsychiatrie Psychosomatik und Psychotherapie (DGKJP) et al.: Leitlinie Suizidalität im Kindes- und Jugendalter, 4. überarb. Version, 31.05.2016

<https://www.ztk-koeln.de>

Zentrum für Trauma- und Konfliktmanagement (ZTK) in Köln mit hilfreichen Informationen und Materialien zu unterschiedlichen Themen

<https://schulpsychologie.bildung-rp.de>

Portal der Abteilung Schulpsychologie im Pädagogischen Landesinstitut. Inhalt: Informationen zu schulpsychologischen Beratungs- und Fortbildungsangeboten sowie Kontaktdaten der 14 Schulpsychologischen Beratungszentren in Rheinland-Pfalz.

7.5 Literatur

Bründel, H. (1994): Suizidpräventionsprogramme in der Schule. In: Informationen für Schulpsychologen. Heft 39. Soest: Landesinstitut für Schule und Weiterbildung

Bründel, H. (2004): Jugendsuizidalität und Salutogenese. Hilfe und Unterstützung für suizidgefährdete Jugendliche. Stuttgart: Kohlhammer

Kupferschmid, S., Weber, C., & Wüthrich, C. (2016): Suizidale Verhaltensweisen im Kindes- und Jugendalter. In: Pädiatrie up2date, 11(02), 183-200

Sonneck, G., Kapusta, N., Tomandl, G., & Voracek, M. (2016): Krisenintervention und Suizidverhütung (3. Auflage). Wien: utb

8 Missbräuchliche Nutzung von Social Media im Schulkontext

Social Media bieten neben vielen positiven Entwicklungen auch Gefahren und Missbrauchsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche. Durch die einfache Nutzung ist es jeder Person mit Onlinezugang möglich, Inhalte hochzuladen und anderen damit zur Verfügung zu stellen. Durch die niederschwellige Partizipation sind alle Inhalte denkbar, dabei ist von einer Komplettabdeckung eines Onlinezugangs für jeden deutschen Haushalt auszugehen (vgl. JIM 2017).

Soziale Netzwerke bieten hier zahlreiche Möglichkeiten, eigene Meinungen, aber auch unwahre Behauptungen zu verbreiten. Darüber hinaus entsteht eine verstärkte „Kommunikationsdichte“ zwischen Schülerinnen und Schülern.

Social Media zeichnen sich durch verschiedene Merkmale aus:

- Leicht nutzbar, jederzeit verfügbar und die Inhalte sind oft ohne ausreichend verifizierbare Altersbeschränkung zugänglich
- Jede Person mit Onlinezugang kann Inhalte erstellen und verbreiten
- Internationalität des Mediums, auf die zur Verfügung gestellten Inhalte werden grundsätzlich die jeweiligen Gesetze des Serverstandorts angewandt
- Ein sehr hoher Aufforderungscharakter, dabei können dynamische Gruppenprozesse ausgelöst werden
- Die Nutzung sozialer Netzwerke ist ein Teil der Sozialisation von Kindern und Jugendlichen, sie treffen den Nerv der Bedürfnisse der Heranwachsenden

Die effektivste Möglichkeit, um der missbräuchlichen Verwendung digitaler Medien entgegen zu wirken, ist ein systematisches Schulkonzept mit allen an Schule Beteiligten. Dies beinhaltet sowohl die Förderung digitaler Kompetenzen (z. B. Angebote des Landesprogramms „Medienkompetenz macht Schule“, Medienkomp@ss), als auch gewaltpräventive Maßnahmen (z. B. PIT oder Mobbingfreie Schule) und rechtliche Grundlagen (z. B. Schule.Medien.Recht.) zur Nutzung des Internets.

Das Internet unterliegt allen Bestimmungen der in Deutschland zugrunde liegenden Gesetzestexte, wie z. B. StGB, BGB, UrhG etc. Strafrechtlich relevante Inhalte können zur Anzeige gebracht werden:

bei der Polizei

(<https://www.polizei-beratung.de/opferinformationen/cybercrime/>)

als auch bei Beschwerdestellen wie

<https://www.jugendschutz.net> und <https://www.internet-beschwerdestelle.de/de/index.html>

Folgende Erscheinungsformen der missbräuchlichen Nutzung von digitalen Angeboten sind für die Schule von Bedeutung und brauchen den Einsatz des Krisenteams:

- Cybermobbing
- Verbreitung von Gewalt-Videsequenzen und jugendgefährdenden Inhalten durch das Handy

8.1 Cybermobbing

„(Cyber)Mobbing ist Mobbing, in dessen Verlauf die Angriffe im digitalen und analogen Raum geführt werden.“ (Klicksafe/Konflikt-Kultur: Was tun bei (Cyber)Mobbing? S. 21, 2017). Es ist durch die missbräuchliche Nutzung von Medien zur Beleidigung, Bedrohung, Belästigung oder Bloßstellung gekennzeichnet.

Was charakterisiert „Cybermobbing“?

- Die betroffene Person ist nicht mehr in der Lage, sich selbstständig aus der Situation zu befreien und ist emotional hoch belastet. Angriffe finden rund um die Uhr statt.
- Das Publikum ist unüberschaubar groß. Die eingestellten Daten sind weltweit abrufbar und kaum zu löschen.
- Inhalte verbreiten sich sehr schnell. Nachrichten oder Bilder sind nur schwer zu kontrollieren.
- Cybermobbing funktioniert durch den Erfolg in der eigenen sozialen Gruppe und den Zuschauern.
- Es gibt kein emotionales Feedback.
- Die Dynamiken des Prozesses sind von hoher emotionaler Aufladung, verselbstständigen sich rasant und sind unkontrollierbar.
- Cybermobberinnen und Cybermobber können anonym agieren.

Für eine effektive Strafverfolgung können die Häuser des Jugendrechts und die Polizeistelle vor Ort eine Anzeige aufnehmen und/oder eine sog. Phänomenberatung (keine Nennung von Daten, da die Polizei strafverfolgungspflichtig ist!) durchführen. Weitere Informationen findet man hier: <https://www.polizei-beratung.de/>.

Den Ermittlungsbehörden stehen weitergehende Möglichkeiten der Ermittlung eines „Anonymus“ offen. Das Einklagen zivilrechtlicher Ansprüche ist schwierig und macht zumeist die Einschaltung einer Rechtsanwältin bzw. eines Rechtsanwaltes notwendig.

Interventionsmöglichkeiten bei Cybermobbing gegen Schülerinnen und Schüler

Vorrang vor jeder rechtlichen Maßnahme und Sanktion sollte die Klärung des Sachverhalts auf schulischer Ebene und Klassenebene haben sowie das Gespräch mit den Opfern bzw. – wenn ermittelbar – mit den Täterinnen bzw. Tätern. In einem zweiten Schritt sollten ggf. schulrechtliche Maßnahmen in Erwägung gezogen werden. Erst wenn diese Maßnahmen erfolglos sind, sollten die Schülerin/der Schüler bzw. deren Eltern polizeiliche und rechtliche Möglichkeiten in Erwägung ziehen, um das Cybermobbing zu reduzieren bzw. zu beenden. Wertvolle Hilfestellung findet man bei: <https://www.klicksafe.de/themen/kommunizieren/cyber-mobbing/tipps-fuer-paedagogen-und-jugendliche/>.

Gibt es eine Gefahr für Leib und Leben oder mögliche Todesdrohungen, ist eine Strafanzeige notwendig!

Es bieten sich weitere Möglichkeiten der Intervention an:

■ **Sperren, Löschen oder Melden**

Auf fast allen Plattformen gibt es Möglichkeiten, User zu sperren, zu löschen oder zu melden. Als letzter Ausweg können auch die eigenen Kontaktdaten geändert werden. Es besteht aber die Gefahr, dass durch die bzw. den Verursacher einfach ein neuer „Account“ erstellt wird und sich das Mobbing fortsetzt.

■ **Keine Antwort auf Provokationen**

Ziel des Cybermobbings ist es, dass auf die „Attacken“ reagiert wird. Wenn nicht reagiert wird, kann sich die Wahrscheinlichkeit reduzieren, dass überhaupt weitere „Attacken“ stattfinden werden. Allerdings ist in vielen Fällen davon auszugehen, dass sich eine eigene Dynamik entwickelt, da mehrere Personen in den Prozess einbezogen sind. Dabei agiert eine Gruppe, die für sich einen neuen Werterahmen definiert. Diese zu ignorieren, ist dann unter Umständen wenig hilfreich.

■ **Beweissicherung**

Damit später Schule, Mobilfunk- oder Internetanbieter entsprechende Beweismittel haben, sollten entsprechende Inhalte gespeichert oder Screenshots gemacht werden, um ggf. straf- oder zivilrechtlich tätig werden zu können. Achtung: Die Speicherung kinderpornografischen Materials – auch zur Beweissicherung – ist strafbar.

■ **Einbeziehen weiterer Personen und Institutionen zur Beendigung des Cybermobbings**

- Schülerinnen und Schüler sollten immer die Möglichkeit haben, sich an für sie vertrauensvolle Erwachsene innerhalb und außerhalb der Schule zu wenden.
- Onlineberatung: <https://www.jugend.support> (hier sind alle Kontakte bezüglich telefonischer Hilfe und Onlineberatung sowie Kontaktdaten zu Providern aufgeführt)
- „Nummer gegen Kummer“ ► 116 111 (Kinder- und Jugendtelefon)
- die Polizei oder das Haus des Jugendrechts (besonders wenn es sich um kriminelle Tätigkeiten handelt)
- Schulpsychologisches Beratungszentrum, das für die Schule zuständig ist

■ **Gesetzlicher Rahmen**

Straf- und zivilrechtliche Verfahren können in die Wege geleitet werden, die sich im Wesentlichen auf das „Persönlichkeitsrecht“, das „Anti-Stalking-Gesetz“ oder Paragraphen zu „Verleumdung/üble Nachrede“ beziehen.

Fazit:

Erst nachdem sich schulinterne und schulrechtliche Maßnahmen als erfolglos herausgestellt haben, sollte die Polizei eingeschaltet werden.

Bei Straftaten wie Drohungen, Erpressungen oder Nötigungen ist die Polizei zu verständigen. Dies gilt unter Abwägung des pädagogischen Handlungsspielraums ebenso bei Verdachtsfällen von Straftaten im Internet.

Interventionsmöglichkeiten bei Cybermobbing gegen Lehrkräfte

Cybermobbing gegen Lehrkräfte ist in den letzten Jahren verstärkt aufgetreten und stellt eine erhebliche Belastung für die betroffenen Lehrkräfte dar. In einem ersten Schritt sollte – vor der Einleitung rechtlicher Maßnahmen – der Kontakt mit der Schulleitung, der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (hier besonders mit der Rechtsabteilung) gesucht werden, um weitere Schritte abzusprechen.

Die Handlungsempfehlungen für Schülerinnen und Schüler gelten weitgehend auch für Lehrkräfte, deshalb sollen an dieser Stelle nur einige allgemeine Hinweise gegeben werden, wie Lehrkräfte bei Cybermobbing handeln können:

- Präventiv sollte das Thema im Unterricht behandelt und hier auch auf die rechtlichen Rahmenbedingungen hingewiesen werden.
- Vor der Einleitung von straf- und zivilrechtlichen Verfahren sollte versucht werden, Kontakt – je nach Situation – zu folgenden Institutionen aufzunehmen, die auch beratend tätig werden können: Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Schulpsychologie, Polizei, Jugendamt. Hier sollte gemeinsam das Verfahren geklärt werden, wie Cybermobbing begegnet werden kann.
- Neben strafrechtlichen und zivilrechtlichen Maßnahmen sind ebenfalls schulordnungsrechtliche Maßnahmen möglich, um Cybermobbing Einhalt zu gebieten.
- In bestimmten Fällen kann ein Unterlassungsanspruch nach § 1004 BGB in Verbindung mit § 22 ff. des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der Bildenden Kunst und der Fotografie (§ 22 KunstUrhG) geltend gemacht werden.
- Wenn die Persönlichkeitsrechte der Lehrkraft nach § 201a StGB verletzt sind, dann kann dies auf Antrag (§ 205 StGB) verfolgt werden.
- In bestimmten Fällen kann § 201 StGB (Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes) verletzt worden sein, so dass die Polizei auf Antrag tätig werden kann.

Da die Amts- und Landesgerichte zum Teil unterschiedlich entscheiden, was z. B. eine eklatante Verletzung von „Persönlichkeitsrechten“ ist und es erst in einigen Bereichen Klärungen durch den Bundesgerichtshof (z. B. Urteil vom 23.06.2009 zur Beurteilung einer Lehrerin in Spick-mich.de) gab, ist eine Rechtsberatung zu überlegen. Dies sollte jedoch erst dann in Erwägung gezogen werden, wenn sich durch die schulische Arbeit keine Änderung des Cybermobbings zeigt und auch schulische Sanktionsmöglichkeiten nicht greifen. Das vorrangige Ziel sollte sein, über die Schulöffentlichkeit und klärende Gespräche die Beendigung des Cybermobbings zu erreichen.

Weitere Hinweise finden sich im Kapitel „Gewalt gegenüber Schulpersonal“.

Fazit:

Bei Cybermobbing gegen Lehrkräfte sollte in einem ersten Schritt versucht werden, die schulinternen Handlungsmöglichkeiten auszuschöpfen. Wenn es sich jedoch um begründete Verdachtsfälle von Straftaten im Internet handelt, sind die Polizei einzuschalten und ggf. weitere rechtliche Maßnahmen in die Wege zu leiten.

Dabei sollten in jedem Falle betroffene Lehrkräfte ernstgenommen und ausreichend von der Schulleitung unterstützt werden. Konsequenzen für die Täterinnen und Täter sollten aufgezeigt und vereinbarte Sanktionen ausgeführt werden.

8.2. Verbreitung von Gewalt-Videsequenzen und jugendgefährdenden Inhalten durch das Handy

Die durch die aktuelle Handygeneration zur Verfügung gestellten technischen Möglichkeiten ermöglichen es, dass jugendgefährdende Inhalte und Videos, die über das Handy aufgenommen werden, „blitzschnell“ auf dem Schulhof oder auch im Internet (z. B. über Videoportale wie youtube.de, myvideo.de) verbreitet werden. Der hohe Interessantheitsgrad von Videos für viele Schülerinnen und Schüler sowie die schwere Kontrollierbarkeit der Verbreitung von auch strafrechtlich relevanten Videos machen eine präventive Arbeit an der Schule in diesem Bereich besonders notwendig.

■ Prävention

Sowohl auf der Schulebene (z. B. Gesamtkonferenzen, Schulelternbeirat, Schülervvertretung) als auch auf der Klassenebene (Integration in Unterrichtseinheiten) sollte das Thema „Gewaltvideos und deren Übermittlung durch das Internet bzw. durch das Handy“ thematisiert werden.

Hier können und sollten in der Schule normative Verhaltensweisen vereinbart werden, die ein Verbot von Gewaltvideos in der Schule zum Inhalt haben und auch eine entsprechende Aufklärung über die Bedeutung dieser Videos.

Analog zur Prävention bei Cybermobbing sollte mit dem Ziel der Medienkompetenzerweiterung auf Schulebene und auf Klassenebene versucht werden, einen verantwortungsbewussten Umgang mit den digitalen Medien zu erreichen. Exemplarisch sei hier auf das Landesprogramm „Medienkompetenz macht Schule“ verwiesen. Weiterhin existieren auch Unterrichtsmaterialien zum Thema, die z. B. über www.klicksafe.de heruntergeladen werden können.

■ Intervention

Die Interventionen bei der missbräuchlichen Nutzung des Handys sind zum Teil ähnlich wie beim Cybermobbing:

- Klärung des Sachverhalts auf Schulebene (Täterinnen bzw. Täter/Verbreiter sowie ggf. Opfer) und Einleitung entsprechender pädagogischer und/oder administrativer Maßnahmen
- Inanspruchnahme einer Onlineberatung: <https://www.jugend.support/> (hier sind alle Kontakte bezüglich telefonischer Hilfe und Online-Beratung sowie Kontaktdaten zu Providern aufgeführt)
- Telefonische Beratung durch die „Nummer gegen Kummer“ ► 116 111 (Kinder- und Jugendtelefon)
- Kontaktaufnahme mit der Polizei oder dem Haus des Jugendrechts
- Kontakt zum für die Schule zuständigen Schulpsychologischen Beratungszentrum

8.3 Links

www.klicksafe.de

Das deutsche Portal der EU-Initiative für mehr Sicherheit im Netz. Inhalte: Informationen, Broschürenmaterial auf verschiedenen Sprachen, didaktisch-methodisches Material.

medienkompetenz.bildung-rp.de

Das Portal des Landesprogramms „Medienkompetenz macht Schule“. Inhalte: Angebote und Kooperationen des Landes, Handreichungen zur Erstellung von Medienkonzepten, Handbuch Schule.Medien.Recht etc.

www.polizei-beratung.de

Das Portal der Polizei. Inhalte: Informationen, Kontakte und Materialien zu verschiedenen Themen.

www.landesrecht.rlp.de

Hier gibt es die Möglichkeit, sich über Texte zum rheinland-pfälzischen Landesrecht zu informieren.

www.gesetze-im-internet.de

Hier gibt es die Möglichkeit, sich über das aktuelle Bundesrecht zu informieren.

www.jugendschutz.net

Portal des Kompetenzzentrums des Bundes und der Länder, das sich für die Einhaltung des Jugendmedienschutzvertrages (JMStV) einsetzt. Inhalt: Beschwerdestelle für Angebote, die gegen den Jugendschutz verstoßen, Informationen, didaktisch-methodische Materialien, Jahresberichte.

www.mpfs.de

Portal des Medienpädagogischen Forschungsverbunds Südwest (mpfs). Inhalt: Basisuntersuchungen zur Mediennutzung von Kindern und Jugendlichen.

9 Gewalt gegenüber Schulpersonal

Im Folgenden sind einige konkrete Informationen und Handlungsempfehlungen für den Fall zusammengestellt, dass Kolleginnen und Kollegen Opfer von Gewalt werden.

9.1 Mögliche Veränderungen im Erleben und Verhalten nach erlebter Bedrohung oder Gewalt

Veränderungen im Erleben und Verhalten sind nach einschneidenden Ereignissen nicht ungewöhnlich. Sie sind eine normale Reaktion auf ein unnormales Ereignis. Folgende Veränderungen können eintreten:

- Belastende Wiedererinnerungen, u. a. Bilder oder Gerüche
- Körperliche Stressreaktionen, u. a. Zittern, Anspannung, Herzrasen
- Erregung verbunden mit z. B. Konzentrationsproblemen, Angsterleben und Erinnerungslücken
- Erleben von Hoffnungslosigkeit oder Selbstentfremdung sowie Sinnverlust
- Verhaltensänderungen, u. a. sozialer Rückzug oder auch aggressive Ausbrüche
- Vermeidungsverhalten, u. a. des Ortes des Geschehens

9.2 Kollegiale Unterstützung

Von Gewalt betroffene Kolleginnen und Kollegen empfinden nicht selten, dass ihnen niemand zur Seite gestanden hat, sie im Stich gelassen wurden und sie keine Unterstützung erfahren haben. Dies verstärkt das Gefühl einer gewissen Hilf- und Perspektivlosigkeit und unterläuft damit den Selbstheilungsprozess.

Hilfreich sind hier deshalb ein proaktives Gesprächsangebot und empathisches Nachfragen, um dadurch Solidarität und Unterstützung zu signalisieren. Soziale Unterstützung durch Kolleginnen und Kollegen ist ein wichtiger Faktor, der den Prozess des Wiedergewinns von Sicherheit und Identität unterstützt. Gleichzeitig sollte man sich mit vorschnellen Ursachenzuschreibungen und Erklärungsversuchen zurückhalten. Opfer von Gewalt brauchen zunächst vor allem Beistand und dürfen sich nicht alleingelassen fühlen.

9.3 Rolle der Schulleitung

Es ist selbstverständlich, dass die Schulleitung gegenüber der betroffenen Lehrkraft ebenfalls ihre Unterstützung signalisiert. Das geschieht im persönlichen Austausch und dadurch, dass sie die Zugehörigkeit der Betroffenen/des Betroffenen zur Gemeinschaft bekräftigt.

Folgende Punkte sollten im Prozess der Aufarbeitung des Ereignisses berücksichtigt werden:

- Transparenz durch kontinuierliche Information über die Maßnahmen, die bezüglich des Vorfalls in der Schule vorgenommen werden – idealerweise alle in Absprache mit der geschädigten Lehrkraft
- (Schul)öffentliche Unterstützung des Opfers, vielleicht auch durch eine gemeinsame Erklärung des Kollegiums, mit eindeutiger Parteinahme für das Opfer
- Aufzeigen wichtiger Hilfsangebote: Personalrat, zuständige Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Schulpsychologische Beratung, Unfallkasse, Institut für Lehrer-gesundheit, Polizei und andere externe Unterstützungsinstitutionen wie Weisser Ring e. V., Opferhilfe e. V. etc.
- Zusammenarbeit mit vorgesetzten Behörden; diese können im Rahmen der Fürsorge auch einen Strafantrag stellen

9.4 Was Betroffene für sich tun können

Wichtig ist, dass Betroffene sich nicht alleingelassen fühlen. Sie sollten nach dem Erlebten über ihre Gedanken, Gefühle und Erfahrungen mit ihren Kolleginnen und Kollegen, Freundinnen und Freunden und Angehörigen sprechen. Gleichzeitig sollten sie auf die eigenen Bedürfnisse achten und sich ausreichend Ruhe und Entspannung gönnen.

Wenn keine Besserung zu spüren ist, sollten sich Betroffene nicht scheuen, professionelle ärztliche, beraterische oder psychotherapeutische Hilfe in Anspruch zu nehmen.

Wichtig ist, auch aktiv auf Vorgesetzte und die zuständigen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner in der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion zuzugehen und sich im vertrauensvollen Gespräch beraten zu lassen. In diesem Rahmen können auch mögliche rechtliche Schritte sowie andere unterstützende Maßnahmen reflektiert und besprochen werden.

Darüber hinaus stehen in den fünf Polizeipräsidien Opferschutzbeauftragte zur Verfügung. Diese bieten Opfern, Zeuginnen und Zeugen sowie Angehörigen persönliche oder telefonische Beratung an und vermitteln gegebenenfalls weitere Hilfsangebote vor Ort.

Zu bedenken ist, dass die Ansprechstellen teilweise von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten betreut werden, welche grundsätzlich verpflichtet sind, bei Kenntnis einer Straftat, Ermittlungen einzuleiten (§ 163 StPO). Weitere Informationen finden Sie hier:

<https://www.polizei.rlp.de/de/aufgaben/opferschutz/opferschutzbeauftragte/>

Schulpsychologinnen und Schulpsychologen bieten Lehrkräften hier ebenfalls ihre Unterstützung an. Die unterstützenden Maßnahmen orientieren sich an den individuellen Bedürfnissen und Anliegen der betroffenen Lehrkraft. Dabei stehen vor allem folgende Zielrichtungen im Fokus:

- Wiederherstellung von Entscheidungs- und Handlungssicherheit
- Information über mögliche seelische und körperliche Reaktionen auf das Ereignis
- Vermittlung von Bewältigungsstrategien im Umgang mit dem Ereignis
- Einbeziehung weiterer Unterstützungssysteme bei Bedarf

Siehe auch:

<https://schulpsychologie.bildung-rp.de/schulpsychologische-beratungszentren.html>

Betroffene können sich auch an das Institut für Lehrergesundheit sowie an andere Unterstützungsinstitutionen wenden, wie z. B. Weisser Ring e. V.: <https://weisser-ring.de/>.

10 Sexuelle Übergriffe/Sexualisierte Gewalt

Im folgenden Kapitel sollen einige grundlegende Aspekte zum Thema sowie mögliche Handlungsoptionen dargestellt werden. Die Darstellung ist dem "Handlungsleitfaden Kinderschutz in der Schule" entnommen, herausgegeben von der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier und den Jugendämtern der Stadt Trier und des Landkreises Trier-Saarburg:

https://add.rlp.de/fileadmin/add/Abteilung_3/Kinderschutz/Handlungsleitfaden.pdf

10.1 Begriffsklärung

Sexualisierte Gewalt ist ein komplexes und sehr traumatisierendes Lebensereignis für ein Kind oder eine Jugendliche/einen Jugendlichen. Sie kommt in allen sozialen Schichten vor und beginnt oft schon im Kleinkindalter. Die Dunkelziffer ist hoch.

Jede sexuelle Handlung vor oder an Kindern oder Jugendlichen kann als eine Form von Gewalt bezeichnet werden. Benutzt ein Erwachsener ein Kind oder eine ihm anvertraute Jugendliche/einen ihm anvertrauten Jugendlichen, um eigene sexuelle Bedürfnisse oder Machtbedürfnisse auszuleben und zu befriedigen, spricht man von sexualisierter Gewalt.

Dabei zeigt sich sexualisierte Gewalt in vielen Formen und Abstufungen. So können „Anglotzen“, eine unangemessene Sprache oder derbe Anmachsprüche Formen sexualisierter Gewalt sein. Weitere Beispiele sind sexistische Beschimpfungen, das Zeigen von Sexfilmen oder -bildern oder das Fotografieren beim Duschen oder anderen intimen Situationen. Auch bei Körperkontakt gibt es unterschiedliche Stufen: Es reicht vom unangemessenen Umarmen, Küssen und Berühren, zufällig beim Spiel „an den Hintern grabtschen“ bis hin zur Vergewaltigung. Täter oder Täterinnen nutzen ihre Macht- oder Autoritätsposition aus. Sie befriedigen ihre Bedürfnisse durch ihre Machtbefugnisse auf Kosten des Kindes oder des/der Jugendlichen.

Sexualisierte Gewalt findet zum größten Teil im sozialen Nahraum von Kindern und Jugendlichen statt. Sozialer Nahraum bedeutet zu Hause, in der Nachbarschaft, in der Schule, im Verein, in der Jugendgruppe oder der Ferienfreizeit. Nur in seltenen Fällen sind Täterinnen oder Täter Fremde. Zwischen der Täterin/dem Täter und dem Opfer besteht fast immer eine Beziehung, die für die Kinder und Jugendlichen durch Vertrauen, Abhängigkeit und Zuneigung gekennzeichnet ist. Dieses Vertrauen und die Zuneigung werden wissentlich ausgenutzt – und bilden die Ausgangsbasis für sexualisierte Gewalt. Sexualisierte Gewalt schließt nicht automatisch körperliche Gewalt ein. Sie kann, wie erwähnt, in vielen Abstufungen vorkommen.

Zum besseren Verständnis wird zwischen Grenzverletzung, sexuellem Übergriff und strafrechtlich relevanten Formen von Gewalt unterschieden

■ Grenzverletzungen:

Eine Grenzverletzung geschieht, wenn Personen mit ihrem Verhalten bei anderen eine Grenze überschreiten. Entscheidend für die Bewertung, ob eine Grenzverletzung passiert ist, sind nicht objektive Kriterien, sondern das subjektive Erleben der/des Betroffenen. D. h. wenn sich jemand verletzt fühlt, wurde eine Grenze überschritten. Grenzverletzungen geschehen möglicherweise unabsichtlich, z. B. durch eine unbedachte Bemerkung, eine grobe Berührung oder dadurch, dass jemand ausgelacht wird. Grenzverletzungen können oft miteinander geklärt werden: Wenn jemand sich nach einer Grenzüberschreitung darüber bewusst wird, dass sie/er eine Grenze verletzt hat, und sich dafür entschuldigt und darum bemüht, Grenzverletzungen in Zukunft zu vermeiden. Man sollte jedoch wissen, dass Täterinnen und Täter ihre Möglichkeiten durch gezielte Grenzverletzungen austesten.

■ **Übergriffe:**

Einen sexuellen Übergriff begeht eine Person, die grenzverletzendes Verhalten trotz Ermahnung nicht korrigiert, sondern wiederholt. Ein Übergriff passiert nicht mehr zufällig und nicht aus Versehen: Die abwehrende Reaktion des Kindes oder der/des Jugendlichen wird bewusst von Täterin oder Täter nicht beachtet, Kritik von anderen wird überhört und Verantwortung für das eigene Verhalten wird abgelehnt. Sexuell übergriffig sind zum Beispiel ständige anzügliche Bemerkungen.

■ **Strafrechtlich relevante Formen der Gewalt:**

Im Strafgesetz wird der Begriff „Sexueller Missbrauch“ benutzt. Er bezeichnet strafbare, sexualbezogene Handlungen nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches (StGB) und weitere sexualbezogene Straftaten (z. B. Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung).

Situationen, in denen sexualisierte Gewalt vermutet, beobachtet oder erlebt wird, sind nicht leicht einzuschätzen. Gleiches gilt für Situationen, in denen Kinder oder Jugendliche sich jemandem anvertrauen. Selten ist es ganz offensichtlich, dass „irgendetwas nicht stimmt“. Meist besteht eher ein „ungutes Gefühl“. Verhaltensweisen werden als komisch, vielleicht auch ein wenig verdächtig, erlebt. Es ist wichtig, dieses Gefühl ernst zu nehmen und sich Unterstützung zu suchen, um Klarheit zu bekommen!

Mögliche Signale im Verhalten des Kindes bzw. der/des Jugendlichen, die auf sexualisierte Gewalt hindeuten könnten, sind u. a.

- Sexualisiertes Verhalten und/oder eine sexualisierte Sprache (insbesondere wenn ein Kind sexuellen Kontakt mit anderen Kindern zu erzwingen sucht)
- Plötzlich auftretende massive Verhaltens- oder auch Leistungsstörungen
- Selbstverletzendes Verhalten (z. B. Ritzen)
- Angst oder Depressionen
- Essstörungen, Suchtverhalten

Bedenken Sie, dass solche oder ähnliche Signale auch eine andere Ursache haben können. Bitte beraten Sie sich im Zweifel mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft. Dazu wenden Sie sich bitte an das zuständige Jugendamt.

10.2 Allgemeine Hinweise zur Intervention

Immer dann, wenn Lehrkräfte Anhaltspunkte sexualisierter Gewalt wahrnehmen, sollten folgende Hinweise beachtet werden:

- Bitte beziehen Sie mit Wissen der Schulleitung unmittelbar eine fachkompetente Beratungsstelle zur Unterstützung ein! Sie können zu jedem Zeitpunkt eine anonyme Fachberatung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft in Anspruch nehmen.
- Beachten Sie unbedingt eine verantwortungsbewusste Weitergabe der Informationen. Sie sollte zunächst innerhalb der Schule nur an die Schulleitung erfolgen!
- Die Eltern sind unter Einbeziehung der Schulleitung zu informieren, es sei denn, die Eltern selbst stehen unter Verdacht der Täterschaft oder aus der Schilderung des Kindes wurde ersichtlich, dass es sich um nahes familiäres Umfeld handelt und nicht zu erwarten ist, dass die Eltern ihr Kind schützen können. Eine unvorsichtige Informationsweitergabe an die Eltern könnte den Schutz des Kindes eher gefährden als sichern.
- Steht eine Lehrkraft unter Verdacht, müssen Zeitpunkt und Form der Information der Eltern mit der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion abgestimmt werden. Das ist Aufgabe der Schulleitung.
- Sollte sich der Verdacht gegen die Schulleitung selbst richten, erfolgt die Information ohne Einhaltung des Dienstwegs an die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion. Diese leitet alle weiteren Schritte ein bzw. spricht weitere Maßnahmen mit der Schule ab.

10.3 Hinweise zur Intervention in der Schule bei einem übergriffigen Schüler/Schülerin

- Unbedingt zu vermeiden sind gemeinsame Gespräche „an einem Tisch“ mit der betroffenen Schülerin/dem betroffenen Schüler und der übergriffigen Schülerin/dem übergriffigen Schüler.
- Im allgemeinen Sprachgebrauch sollte – um eine Stigmatisierung zu vermeiden – nicht von der „Täterin“ oder dem „Täter“, sondern von „übergriffigem Verhalten“ gesprochen werden.
- Es sollte eine klare Grenzsetzung bei übergriffigem Verhalten erfolgen, d. h. stoppen Sie dieses, ohne zu diskutieren. Das Signal sollte sein: „Das läuft hier nicht!“. Wenn es sich um Gewalt handelt, benennen Sie das Verhalten auch als Gewalt. Vermitteln Sie gewaltfreie Werte durch Diskussion und Vorbildfunktion. Achten Sie auf einen respektvollen und gewaltfreien Umgangston. Ohne eindeutige Intervention und Grenzziehung würde das übergriffige Verhalten Normen aufweichen.
- Auch die Eltern der übergriffigen Schülerin/des übergriffigen Schülers sind zeitnah zu informieren.
- Stellen Sie Sicherheit für die betroffene Schülerin/den betroffenen Schüler her.
- Benennen und trennen Sie im Bedarfsfall klar und deutlich betroffene Schülerinnen/Schüler und übergriffige Schülerinnen/Schüler. Beziehen Sie diesbezüglich sehr deutlich Stellung. Nehmen Sie klar Partei für betroffene Schülerinnen/Schüler.

10.4 Hinweise zur Intervention in der Schule bei Übergriffen/sexualisierter Gewalt durch Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Schule

- Wenn eine Lehrkraft von Grenzverletzungen oder sexuellen Übergriffen durch einen eine Kollegin bzw. einen Kollegen erfährt oder Vorfälle selbst beobachtet hat, informiert sie unmittelbar die Schulleitung.
- Diese leitet die Information unverzüglich an die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion weiter, auch wenn es sich um einen ungesicherten Verdachtsfall handelt.
- Alle weiteren Schritte der Schule sind mit der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion abzustimmen. Die Entscheidung über den Zeitpunkt der Einbeziehung der Polizei bzw. der Staatsanwaltschaft trifft die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion.
- Auch die Eltern werden informiert.
- Parallel dazu kann die Inanspruchnahme der Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft hilfreich sein.
- Es ist unbedingt zu beachten, dass die Täterin/der Täter zunächst nicht angesprochen wird.
- Das weitere Vorgehen der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion richtet sich nach den Handlungsempfehlungen der Kultusministerkonferenz vom 20.4.2010 sowie den Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden.

10.5 Dokumentation

Wenn Schülerinnen/Schüler sich Hilfe suchend an eine Lehrkraft wenden, dann nimmt diese eine Schlüsselposition ein, wenn es darum geht, die Anzeichen von Gewalt – besonders sexualisierter Gewalt – zu erkennen und zu dokumentieren. Scham, Angst oder Unsicherheit sind Gründe, weshalb Kinder und Jugendliche sich schwer tun, über ihre Gewalterfahrungen zu sprechen.

Die sorgfältige schriftliche Dokumentation von Schilderungen von Gewalt (und eventuell sichtbaren körperlichen Verletzungen) ist für ein späteres Ermittlungs- und Gerichtsverfahren ein wichtiges Beweismittel. Sie erleichtert der geschädigten Person juristische Schritte gegen die verursachende Person einzuleiten, auch noch zu einem späteren Zeitpunkt. Nur gerichtsverwertbar dokumentierte Befunde können als Beweismittel dienen und zur Klärung des Sachverhaltes beitragen.

Objektive Dokumentation:

Nur eine beschreibende, objektive Dokumentation erlaubt eine spätere neutrale, rekonstruierende und gutachterliche Bewertung. Eine interpretatorische Darlegung sollte deshalb unterlassen werden, da sie für eine spätere Beurteilung nicht verwertbar ist. Zudem können anfängliche oder voreilige Fehlinterpretationen z. B. zu polizeilichen Fehleinschätzungen mit ernsthaften Folgen für Geschädigte und Beschuldigte führen.

Folgendes ist daher zu beachten:

- Dokumentieren Sie während und unmittelbar nach dem Gespräch zum Schutz der Kinder und Jugendlichen möglichst wortgetreu alle Aussagen sowie Umstände des Gesprächs, Gesprächsverlauf, Eindruck der psychischen Verfassung der Schülerin/des Schülers, Anwesende, Datum und Uhrzeit. Nur dann ist die Dokumentation ggf. gerichtsverwertbar.
- Geben Sie nur die Schilderungen wieder, die sich direkt auf den Vorfall beziehen. Geben Sie prägnante Aussagen der Schülerin/des Schülers möglichst wörtlich wieder und machen Sie Zitate kenntlich.
- Protokollieren Sie auch Ihre Fragen.
- Werden körperliche Verletzungen geschildert und/oder sind körperliche Verletzungen deutlich sichtbar, dokumentieren Sie auch diese – evtl. mit einer Zeichnung, da das Fotografieren Ängste hervorrufen könnte.
- Die Dokumentation ist vertraulich zu behandeln und getrennt von der Schülerakte gesichert in der Schule, nur für die Schulleitung zugänglich, aufzubewahren.

10.6 Weiterführende Links

<https://www.nina-info.de/hilfetelefon.html>

Hilfetelefon Sexueller Missbrauch: Lehrkräfte, Betroffene und Angehörige können sich hier kostenfrei und anonym beraten lassen. Es sind auch Anfragen per E-Mail möglich. Außerdem unterstützen die Fachkräfte auch Anrufende, die eine Fachberatungsstelle suchen.

<https://www.hilfeportal-missbrauch.de/>

Das Hilfeportal informiert Betroffene, Angehörige und andere Menschen, die sie unterstützen wollen. Die bundesweite Datenbank zeigt, wo es in der eigenen Region Hilfsangebote gibt.

<https://nina-info.de/save-me-online.html>

Jugendliche werden hier kostenlos und anonym über das Hilfetelefon und per E-Mail beraten. Hier erhalten Sie auf der Homepage erste Informationen zum Thema.

<http://www.schulische-praevention.de/>

Das Kinderschutzportal sensibilisiert pädagogische Fachkräfte für das Thema „Sexualisierte Gewalt“ und unterstützt, die Prävention in diesem Feld aktiv anzugehen. Es steht eine umfassende Datenbank mit Präventionsmaterialien für die präventive Arbeit mit Kindern und Jugendlichen zur Verfügung. Man findet hier Medien, die sexualisierte Gewalt explizit thematisieren, sowie Materialien, die allgemeinpräventive Ziele ansprechen wie Sexualerziehung, die Förderung von Sozialkompetenz, emotionaler Kompetenz, Genderkompetenz oder Medienkompetenz.

<https://beauftragter-missbrauch.de/>

Die Website des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) ist das zentrale Informationsportal für das Themenfeld des sexuellen Kindesmissbrauchs in der Bundesrepublik Deutschland. Das Portal gibt Einblick in die Arbeit des USBKM, dokumentiert Aktivitäten sowie Entwicklungen und bietet zahlreiche Informationen und Hilfestellungen für Betroffene, Angehörige, Fachkräfte und Interessierte.

<https://www.multiplikatoren.trau-dich.de/>

Bundesweite Initiative zur Prävention des sexuellen Kindesmissbrauchs: Auf dieser Seite werden unterschiedliche Materialien und Informationen zur Verfügung gestellt. Man findet hier auch eine Handreichung für Lehrkräfte und alle im schulischen Kontext pädagogisch Tätigen zum Thema.

<https://www.ajs.nrw.de/sexualisierte-gewalt/>

Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz Nordrhein-Westfalen e. V.: Die Homepage bietet Information und Aufklärung über die Hintergründe sexuellen Missbrauchs, über Täterstrategien und Vorbeugungsmöglichkeiten zum Schutz von Kindern und Jugendlichen.

Eine Handreichung zum Vorgehen bei Verdacht der sexualisierten Gewalt für Schulen ist in Vorbereitung: Diese Handreichung umfasst neben Handlungsplänen zu möglichen Szenarien sexualisierter Gewalt in der Schule, Dokumentationsbögen und Gesprächsleitfäden auch Listen möglicher Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner und Einrichtungen sowie Hinweise zu einer nachhaltigen Präventionsarbeit, wie sie beispielsweise vom Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) empfohlen wird.

10.7 Literatur

Deegener, G. (2014): Kindesmissbrauch – Erkennen, helfen, vorbeugen. Weinheim: Beltz

Enders, U. (2012): Grenzen achten: Schutz vor sexuellem Missbrauch in Institutionen – Ein Handbuch für die Praxis. Köln: Kiepenheuer & Witsch

Miosga, M., & Schele, U. (2018): Sexualisierte Gewalt und Schule – Was Lehrerinnen und Lehrer wissen müssen. Weinheim: Beltz

11 Umgang mit Tod und Trauer

In diesem Kapitel werden einige grundsätzliche Hinweise gegeben, wie Lehrkräfte im Todes- und Trauerfall agieren können.

11.1 Trauerprozesse bei Kindern und Jugendlichen

Bei der Bewältigung von Trauer infolge des Todes einer nahestehenden Person sind vier Elemente zu berücksichtigen:

- **Endgültigkeit:** Eine tote Person kann nicht mehr zum Leben erweckt werden.
- **Allgemeingültigkeit:** Alle Menschen müssen irgendwann sterben, es kann nicht nur alte, sondern auch junge Menschen treffen.
- **Unvorhersehbarkeit:** Niemand kann den Tod vorhersehen.
- **Unvermeidbarkeit:** Meistens kann man nichts dagegen tun, dass jemand stirbt.

Das Verständnis für diese vier Elemente des Todes hängen vom Alter und dem Entwicklungsstand der Kinder und Jugendlichen ab. Sie sind schon für Erwachsene, die sie sachlich-inhaltlich verstehen, emotional nur sehr schwer zu fassen. Es gilt: Je jünger Kinder sind, umso schwerer begreifen sie den Tod. Haben Kinder bereits Erfahrungen mit dem Tod, verstehen sie diesen besser.

Vorschulkinder

- Kinder zwischen zwei und sechs Jahren verstehen manchmal nicht, dass der Tod nicht rückgängig gemacht werden kann und die Körperfunktionen aufhören. So können sie durchaus die Vorstellung haben, dass der Verstorbene wieder zum Leben erwacht oder sich Sorgen machen, wie der Verstorbene im Grab Luft bekommen soll. Sie erfassen die Endlichkeit des Lebens und die Endgültigkeit des Todes nicht vollständig.
- Sie empfinden aber den Verlust und werden oft sehr schweigsam und zurückgezogen im Umgang mit Todesfällen. Dies ist kein Indiz für fehlende Trauergefühle.

Vorstellung von der Endlichkeit des Lebens

Bilderbücher, Geschichten vom Lebenszyklus von Pflanzen und Tieren können aufgrund ihrer Symbolhaftigkeit eine Vorstellung von der Endlichkeit des Lebens vermitteln.

Grundschul Kinder

- Schulkinder von sieben bis elf Jahren begreifen die Endgültigkeit, haben jedoch Probleme zu verstehen, dass auch junge Menschen sterben können (Allgemeingültigkeit, Unvorhersehbarkeit).
- Die Folge können Ängste und Gedanken um das eigene Sterben und den Tod naher Angehöriger sein. Auch die Angst vor Kriegen, Unfällen oder Krankheiten kann sich steigern.
- Es kann die Vorstellung geäußert werden, dass der Tod als Strafe für eine böse Tat eingetreten ist.
- Schuldgefühle am Tod anderer können aufkommen.
- Schülerinnen und Schüler dieser Altersstufe zeigen allerdings auch nüchternes und sachliches Interesse an Äußerlichkeiten des Todes wie Grab, Sarg, Grube o. ä.
- Sie vermeiden zuweilen schon vor Eintreten des Todes (bei schwerer Krankheit) den Kontakt zu sterbenden Personen, da der Trauerprozess bereits eingesetzt hat.

Erklärung der Todesursache

Kindern im Grundschulalter sollte man die Ursache des Todes erklären, so dass Ängste und Schuldgefühle nicht entstehen. Etwa ab dem neunten Lebensjahr gibt es eine grobe Vorstellung von allen vier Elementen des Todes.

Jugendliche

- Es kommen verstärkt die eher abstrakten, oft mit Schuldgefühlen besetzten Elemente des Todes zum Tragen: z. B. „Hätte ich es vorhersehen oder verhindern können?“
- Jugendliche suchen verstärkt Antworten auf die Frage nach dem Sinn des Lebens und stellen sich die Frage, was nach dem Tod kommt.
- Sie brauchen Hilfe, um zu verstehen, was geschehen ist, um sich zu erinnern und ihre Gefühle zu regulieren.
- Jugendliche erleben phasenweise sehr intensive Trauerperioden und müssen immer wieder Entlastung suchen, die sich in unerklärlicher Lockerheit oder Fröhlichkeit zeigen kann.
- Erwachsenen Helfern wird zuweilen mit Distanz begegnet. Jugendliche möchten durch Gleichaltrige, z. B. Geschwister, Mitschülerinnen und Mitschüler, Bekannte und ihre Freundinnen und Freunde Halt finden. Diese Gruppe sollte gestützt werden. Es macht Sinn, ihnen einen Raum zu schaffen, um zusammen zu bleiben.
- Jugendliche suchen nach ganz eigenen Wegen, Trauergefühle auszudrücken und befinden sich oft in unterschiedlichen Phasen des Trauerprozesses.

Offene Gesprächsangebote

Im Gespräch mit den Jugendlichen sollte offen über den Tod gesprochen und die Individualität der Trauerprozesse berücksichtigt werden. Weiterhin sollte nur auf Fragen eingegangen werden, die sich die Jugendlichen selber stellen.

11.2 Allgemeine Hinweise zum Umgang mit Tod und Trauer

- Kinder und Jugendliche sollten bei der Organisation von Trauerritualen aktiv eingebunden werden. Nehmen Sie sich Zeit, mit den Schülerinnen und Schülern die für sie passenden Rituale zu finden.
- Lassen Sie die Schülerinnen und Schüler selbst entscheiden, ob sie beispielsweise an den Beerdigungsfeierlichkeiten teilnehmen wollen oder nicht. Bei Trauerritualen sollten Schülerinnen und Schüler zu nichts gezwungen werden. Jeder Mensch verarbeitet das Geschehene unterschiedlich und trauert auf seine eigene Art und Weise.
- Organisieren Sie Alltagsroutinen wie Unterrichts- oder Spieleangebote für die Schülerinnen und Schüler, sollten diese das wünschen.
- Trauer kann unendlich viele Ausdrucksformen annehmen. Keine von ihnen ist falsch.
- Bei Kindern mit unterschiedlichem ethnisch-kulturellem Hintergrund ist unbedingt darauf zu achten, dass diese sich gegenseitig in ihrer Verschiedenartigkeit des Trauerns respektieren. Vor allem bei älteren Schülerinnen und Schülern ist dies wichtig, da sie sich zuweilen je nach Herkunft mangelnde Tiefe bzw. übertriebene Theatralik in den Trauerreaktionen vorwerfen und den verbalen und nonverbalen Ausdruck ihrer Mitschülerinnen und Mitschüler falsch deuten.

11.3 Hilfen für Gespräche

- Je nach Entwicklungsstand ist also mit einer großen Bandbreite von unvorhergesehenen Fragen, Äußerungen und Reaktionen zum Tod zu rechnen, von denen man sich nicht verunsichern lassen sollte. Kinder haben je nach Entwicklungsstatus unterschiedliche, manchmal unerwartete Fragen. Sie suchen die für sie passenden Antworten und verlangen deshalb keine allumfassenden, endgültigen Antworten.
- Ermöglichen Sie es ausdrücklich, Fragen zu stellen und lassen Sie sich von den Fragen der Kinder und Jugendlichen leiten.
- Beantworten Sie die Fragen ehrlich und sofort. Geben Sie ruhig zu, dass Sie auch nicht auf alles eine Antwort wissen.
- Es ist normal, wenn mehrfach dieselben Fragen von den Schülerinnen und Schülern gestellt werden; sie machen neue Erfahrungen und brauchen wiederholt Erklärungen.

- Unterstützend hilft, wenn Erwachsene eigene Gefühle von Trauer zeigen und direkt über das Thema Tod sprechen können. Seien Sie als Lehrkraft also authentisch. Orientierend kann wirken, wenn Erwachsene erzählen, wie sie selbst als Kind mit dem Thema Tod umgegangen sind.
- Bieten Sie Ihre Unterstützung an, aber drängen Sie sich nicht auf. Geben Sie Signale, für Gespräche zur Verfügung zu stehen.
- Im Gespräch können auch Gefühle von Wut, Scham, Schuld sowie Fantasien und Bewertungen aufkommen.
- Sprechen Sie grundsätzlich einfach, klar, direkt und kindgerecht. Seien Sie sich dabei bewusst, dass Kinder die Dinge, die man sagt, sehr wörtlich nehmen. Erklären Sie den Tod altersgemäß und achten Sie darauf, dass Lösungswege zum Auffassungs- und Verständnisvermögen des Kindes passen.
- Nehmen Sie kindliche Äußerungen zum Tod ernst und belächeln Sie diese nicht. Oft entwickeln sich subjektive Ängste, dass sich das Ereignis wiederholen könnte, dass jemand getötet wird oder stirbt, Kinder von der Familie getrennt oder allein gelassen werden. Arbeiten Sie gegen falsche Generalisierungen an (z. B. „Jetzt müssen wir alle sterben“), und gegen falsche Überzeugungen (z. B. „Ich bin schuld“).
- Die Bandbreite möglicher Reaktionen ist groß. Weisen Sie auf die Normalität dieser Reaktionen hin, z. B. „Dies ist eine normale Reaktion auf ein unnormales Ereignis“.

11.4 Formen und Rituale der Trauerbewältigung

Je nach Alter der Schülerinnen und Schüler können eher das Sprechen und der gemeinsame Austausch über das Ereignis im Vordergrund stehen oder die Aktivität (beispielsweise durch Bewegung, Spiele). Hier sind unterschiedliche Ausdrucksmöglichkeiten und Rituale zur Trauerarbeit zusammengestellt:

- Bilddarstellungen, z. B. Zeichnungen, Karten, Collagen
- Schreiben, z. B. freie Texte, Gedichte, Briefe
- Musik und Liedertexte zum Ausdruck von Gefühlen und zur Entspannung
- Darstellende Methoden wie Improvisation, Ausdruck von Gefühlen in Rollen
- Aktive Abschiedsrituale, z. B. Baum pflanzen, Blumen auf das Grab legen, Ballons fliegen lassen, Steine beschriften, Schwimmkerzen oder Schiffchen schwimmen lassen
- Symbolhandlungen organisieren, z. B. Gedenkminute, gemeinsamer Gang an den Todesort oder die Unfallstelle, Kondolenzbuch auslegen
- Erinnerung an Verstorbene im Schulgebäude über einen begrenzten Zeitraum ermöglichen, z. B. ein bis zwei Wochen, mit persönlichen Erinnerungsgegenständen, Erinnerungsbuch, Bild, Kerze, Kreuz
- Platz der oder des Toten im Klassenraum eine Zeitlang frei halten
- Teilnahme oder Mitwirkung an den Trauerveranstaltungen in Absprache mit den Hinterbliebenen planen
- Kontakt zur Trauerfamilie halten, sie besuchen, wenn diese es wünscht
- Das Schreiben von Briefen oder Malen von Bildern, um sie der Familie zu übermitteln, kann hilfreich sein.

11.5 Wann sollte professionelle Hilfe aufgesucht werden?

Zeigen Schülerinnen und Schüler oder Lehrkräfte auch nach vier bis sechs Wochen weiterhin massive Anzeichen nicht bewältigter Trauer, sollte professionelle Hilfe vermittelt werden.

Professionelle Hilfe bei folgenden, weiter andauernden Reaktionen:

- Suizidandeutungen
- Psychosomatische Beschwerden
- Zunehmende Schwierigkeiten in der Schule
- Alpträume und Schlafstörungen
- Gravierende Veränderungen im Essverhalten
- Risikoverhalten und zunehmende Risikobereitschaft

11.6 Weiterführende Links

<https://www.telefonseelsorge.de/>

Seelsorgerische und beraterische Hilfestellung: Telefon-Beratung, Mail-Beratung, Chat-Beratung und Vor-Ort-Beratung anonym und kostenfrei

<https://www.ztk-koeln.de>

Zentrum für Trauma- und Konfliktmanagement (ZTK) in Köln mit hilfreichen Informationen und Materialien zu unterschiedlichen Themen

<https://schulpsychologie.bildung-rp.de/>

Portal der Abteilung Schulpsychologie im Pädagogischen Landesinstitut. Inhalt: Informationen zu schulpsychologischen Beratungs- und Fortbildungsangeboten sowie Kontaktdaten der 14 Schulpsychologischen Beratungszentren in Rheinland-Pfalz.

11.7 Literatur

Baierl, M., & Frey, K. (2016): Praxishandbuch Traumapädagogik: Lebensfreude, Sicherheit und Geborgenheit für Kinder und Jugendliche. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht

Brüggemann, H., & Schweichler, M. (2018): Trauer bei Kindern und Jugendlichen. Für alle, die mit trauernden Kindern und Jugendlichen zu tun haben. Köln: Zentrum für Trauma- und Konfliktmanagement (ZTK)

Dreiner, M. (2018): Trauma bei Kindern und Jugendlichen. Für alle, die mit traumatisierten Kindern und Jugendlichen zu tun haben. Köln: Zentrum für Trauma- und Konfliktmanagement (ZTK)

Weber, Th. (2017): Trauma. Für akut betroffene Menschen und deren Angehörige. Köln: Zentrum für Trauma- und Konfliktmanagement (ZTK)

Englbrecht, A., & Storath, R. (2005): Erziehen: Handlungsrezepte für den Schulalltag in der Sekundarstufe: In Krisen helfen. Berlin: Cornelsen

Karutz, H. (2010): Notfälle in Schulen: Prävention, Intervention und Nachsorge. Edewecht: Stumpf & Kossendey

Lasogga, F., & Gasch, B. (2004): Notfallpsychologie. Edewecht: Stumpf & Kossendey

Lasogga, F., & Gasch, B. (2013): Psychische Erste Hilfe bei Unfällen. Edewecht: Stumpf & Kossendey

Shah, H., & Meier-Braun, A. (2018): Trauer – Was tun? Für akut betroffene Menschen und deren Angehörige. Köln: Zentrum für Trauma- und Konfliktmanagement (ZTK)

IV MATERIALIEN UND STRUKTURIERUNGSHILFEN IN KRISEN

In diesem abschließenden Teil der Handreichung werden krisenrelevante Materialien, Strukturierungshilfen und Instrumente zur Verfügung gestellt, wie z. B. Musterbriefe an Schülerinnen und Schüler und ihre Eltern, Kommunikationshinweise für Gespräche mit Betroffenen, Basisregeln der psychischen Ersten Hilfe, Hinweise zum Informationsmanagement und zur Medienkommunikation.

Diese Materialien und Dokumente können in der Krisenbewältigung zum Einsatz gebracht werden. Es ist evident, dass sie den jeweiligen Erfordernissen und Handlungsnotwendigkeiten der spezifischen Situation angepasst und entsprechend modifiziert werden müssen.

12 Musterbriefe bei Todesfall/Suizid als Formulierungsvorschläge

Im Folgenden sind Musterbriefe zu unterschiedlichen Szenarien zusammengestellt, die als Anregung für mögliche Formulierungen dienen sollen:

- Informationen an die Schülerinnen und Schüler
 - Todesfall – allgemein
 - Suizid
- Informationen an das Kollegium
- Informationen an die Eltern

12.1 Informationen an die Schülerinnen und Schüler (Todesfall)

Liebe Schülerinnen und Schüler,

heute Morgen bekamen wir die traurige Nachricht, dass XY gestern/gestern Abend/letzte Nacht gestorben ist/bei einem Verkehrsunfall tödlich verletzt wurde/durch einen Unglücksfall getötet wurde/auf bisher ungeklärte Weise ums Leben gekommen ist. Das ist bisher die einzige offizielle Information, die wir betreffend ihres/seines Todes erhalten haben.

Wir sind alle sehr erschüttert und traurig über XYs Tod und fühlen mit ihrer/seiner Familie und ihren/seinen Freundinnen und Freunden. Erst allmählich wird uns bewusst, was passiert ist und wer davon betroffen ist.

Dieses Ereignis bedeutet einen tiefen Einschnitt in unser Schulleben. Wir werden darauf Rücksicht nehmen, dass viele Menschen an unserer Schule betroffen und traurig sind. Manches wird in dieser Woche anders laufen als sonst.

Für euch besteht heute den ganzen Tag die Möglichkeit, mit einer Lehrperson des Vertrauens oder einer anderen Ansprechperson/einer Fachkraft (Notfallseelsorge, Schulpsychologie, Vertrauenslehrkraft, Schulsozialarbeit etc.) zu sprechen. Bitte sprecht Eure Lehrerinnen und Lehrer darauf an.

Mit freundlichen Grüßen

12.2 Informationen an das Kollegium

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

wir möchten Sie bitten, heute vor Beginn des Unterrichts den Tod von XY mit Ihren Schülerinnen und Schülern zu besprechen. Einige der Schülerinnen und Schüler sind vielleicht schon vorinformiert, sei es durch Nachrichten oder durch Gespräche untereinander. Andere hingegen werden erst durch Sie über den Tod von XY erfahren.

Die Reaktionen können ganz unterschiedlich sein, weil jeder Mensch unterschiedlich mit so einer Situation umgeht. Einige werden eher wütend und aus der Fassung sein, einige verwirrt, andere eher traurig, manche vielleicht auch scheinbar emotionslos. Reagieren Sie bitte feinfühlig auf alle Formen des Empfindens und der Gefühle und lassen Sie diese zu. Wenn es Ihnen angebracht erscheint, ist eine Gedenkminute eine gute Möglichkeit, zur Ruhe zu kommen.

Bitte geben Sie Ihrer Klasse die Möglichkeit, durch Sie Näheres über die Umstände von XYs Tod zu erfahren (bitte nur gesicherte und abgestimmte Fakten!), Fragen zu stellen, Gefühle zu beschreiben und auszudrücken (z. B. einen Brief an die Familie von XY zu schreiben, ein Bild zu malen, den Platz zu schmücken und eine Kerze aufzustellen). Vermeiden Sie dabei eine Dramatisierung, beugen Sie durch Fakten Fantasien und Gerüchten vor.

Auch Sie selbst dürfen Gefühle zeigen. Entlasten Sie Ihre Schülerinnen und Schüler, indem Sie darauf hinweisen, dass wir alle verwirrt, betroffen und traurig sind. Diese Reaktionen sind normal. Wir dürfen sie zulassen.

Während des Tages und auch an weiteren Tagen werden Fachpersonen in der Schule sein und Sie unterstützen. Es besteht auch die Möglichkeit, jemanden zu Gesprächen in der Klasse hinzuzuziehen. Schülerinnen und Schüler, die selbst das Bedürfnis haben oder von denen Sie meinen, sie hätten mit der Verarbeitung des Ereignisses erkennbare Probleme, schicken Sie bitte begleitet zur Schulleitung. Es werden dann Einzelgespräche vermittelt.

Wenn Sie weitere Wünsche haben oder wenn Sie das Bedürfnis haben, mit einer der Fachpersonen ein individuelles Gespräch zu führen, wenden Sie sich bitte ebenfalls an die Schulleitung.

Wir werden im Lehrerzimmer eine kurze Dienstbesprechung haben, an der eine Fachperson (Notfallseelsorge, Schulpsychologie etc.) teilnehmen wird. Sie können dort alle Fragen stellen, die Ihnen wichtig sind, und wir werden dort unser weiteres Vorgehen besprechen und abstimmen.

Ich danke Ihnen für Ihre Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen

12.3 Informationen an die Eltern

Liebe Eltern,

die Lehrerinnen und Lehrer, die Schülerinnen und Schüler der Schule XY sind sehr traurig über die Nachricht vom Tod einer ihrer Schülerinnen/eines ihrer Schüler.

Wir fühlen von Herzen mit den Angehörigen und Freunden. Wir sind alle sehr betroffen und es ist sicher allen verständlich, dass für uns zurzeit nichts ist wie sonst, denn die tragischen Umstände des Todes sind für uns alle schockierend und schwer zu akzeptieren.

Wir wollen unseren Schülerinnen und Schülern helfen, dieses Ereignis zu verarbeiten. Daher haben wir in der Schule Ansprechpersonen, die Ihrem Kind helfen können, die Trauer über den Tod der Mitschülerin/ des Mitschülers zu verarbeiten.

In der Schule ist jede Kollegin und jeder Kollege bereit, mit Ihrem Kind zu sprechen und seine Fragen zu beantworten.

Wir haben ein Team zusammengestellt, um allen in der Schule zu helfen, mit dem Verlust von XY umzugehen. Wir setzen alles daran, um Ihrem Kind und allen Lehrpersonen in dieser tragischen Situation zu helfen. Verschiedene qualifizierte Ansprechpersonen stehen allen unseren Schülerinnen und Schülern bei Bedarf zu Einzel- oder Gruppengesprächen zur Verfügung.

Es ist wichtig, dass auch Sie für Ihr Kind da sind und dass Sie versuchen, seine Gefühle zu akzeptieren, ihm gut zuzuhören und seine Fragen ehrlich zu beantworten. Sie können unterstützend helfen:

- indem Sie mit Ihrem Kind, wenn es dies denn möchte, über das Ereignis sprechen,
- indem Sie Ihrem Kind gut zuhören, seine Fragen ehrlich beantworten und Gefühlsäußerungen akzeptieren,
- indem Sie Normalität im Tagesablauf herstellen, dazu gehören auch die Pflichten,
- indem Sie Aktivitäten fördern und Ihr Kind ermutigen, Dinge zu tun, die ihm gefallen oder guttun,
- indem Sie auf mögliche Begleiterscheinungen im Verhalten Ihres Kindes achten.

Konzentrationsschwäche, Angstzustände, Albträume, Appetitlosigkeit, überdrehtes Verhalten, teilnahmsloses oder auch eher aggressives Verhalten sind in der Reaktion auf das Ereignis zunächst normal. Sollten diese Verhaltensänderungen aber wochenlang anhalten, ist Beratung angebracht.

Wenn Sie Fragen haben oder selbst Unterstützung wünschen, melden Sie sich bitte bei der Schulleitung unter der Telefonnummer ...

Die Beerdigung von XY wird in der ... Kirche/auf dem Friedhof in ... um ... Uhr stattfinden. Ihr Kind kann an der Beerdigung teilnehmen und wird dafür durch eine von Ihnen unterschriebene Bestätigung vom Unterricht freigestellt. Wir schlagen Ihnen vor, Ihr Kind zu begleiten, wenn es Ihnen möglich ist.

Mit freundlichen Grüßen/Tief betroffen/In Trauer

13 Regeln zur psychischen Ersten Hilfe für Laien („Die 4-S-Regeln“)

In der Praxis haben sich folgende Regeln in der psychischen Ersten Hilfe zur Unterstützung betroffener Personen bewährt (Lasogga, F. & Gasch, B., 2004, 2013):

Regel 1: Sage, dass Du da bist und dass etwas geschieht!

Betroffene sollen spüren, dass sie in der Situation nicht allein sind. Gehen Sie zum Notfallopfer und stehen Sie nicht herum. Schon der Satz: „Ich bleibe bei Ihnen, bis der Krankenwagen kommt“ wirkt entlastend und beruhigend. Die Betroffenen sollten auch über vorgenommene Maßnahmen informiert werden, z. B. „Der Krankenwagen ist auf dem Weg“.

Regel 2: Schirme den Verletzten vor Zuschauern ab!

Neugierige Blicke sind für Betroffene unangenehm. Weisen Sie Zuschauer freundlich, aber bestimmt zurück, z. B. indem Sie sagen „Bitte treten Sie zurück! Es kommt gleich der Notarzt, der Platz braucht.“ Wenn Zuschauer stören, weil sie unnötige Ratschläge geben oder von eigenen Erlebnissen berichten, geben Sie ihnen eine Aufgabe. Sagen Sie z. B. „Schauen Sie, ob die Unfallstelle abgesichert ist.“ oder: „Halten Sie bitte Schaulustige auf Distanz, und sorgen Sie für Ruhe!“

Regel 3: Suche vorsichtigen Körperkontakt!

Leichter körperlicher Kontakt wird von vielen Notfallopfern als angenehm und beruhigend empfunden. Halten sie deshalb die Hand oder die Schulter des Betroffenen. Berührungen am Kopf und anderen Körperteilen sind hingegen nicht zu empfehlen. Begeben Sie sich auf die gleiche Höhe wie die oder der Verletzte; knien Sie sich daneben oder beugen Sie sich herab.

Regel 4: Sprich und höre zu!

Sprechen kann für das Notfallopfer wohltuend sein. Wenn die oder der Betroffene redet, hören Sie geduldig zu. Sprechen Sie auch von sich aus, möglichst in ruhigem Tonfall. Fragen Sie das Notfallopfer: „Kann ich etwas für Sie tun?“ Unterrichten Sie ggf. die professionellen Helfer über die Bitten des Opfers.

Literatur

Karutz, H. (2010): Notfälle in Schulen: Prävention, Intervention und Nachsorge. Edewecht: Stumpf & Kossendey

Lasogga, F., & Gasch, B. (2004): Notfallpsychologie. Edewecht: Stumpf & Kossendey

Lasogga, F., & Gasch, B. (2013): Psychische Erste Hilfe bei Unfällen. Edewecht: Stumpf & Kossendey

14 Kreise der Betroffenheit

In einer krisenhaften Situation geht es im ersten Schritt häufig darum, eine Übersicht zu bekommen, wer alles wie stark von dem Krisengeschehen betroffen ist und welche personellen und logistischen Unterstützungsnotwendigkeiten daraus resultieren.

Durch das Analyseschema „Kreise der Betroffenheit“ (Community Stress Prevention Centre, Kiryat Shmonah, Israel 1999, in Engelbrecht & Storath, 2002, S.24) können unterschiedliche Betroffenengruppen nach ihrem jeweiligen Grad der Betroffenheit differenziert und diesen bedarfsgerecht Unterstützungssysteme zugeordnet werden.

Der Grad der Betroffenheit hängt im Wesentlichen von folgenden drei Faktoren ab:

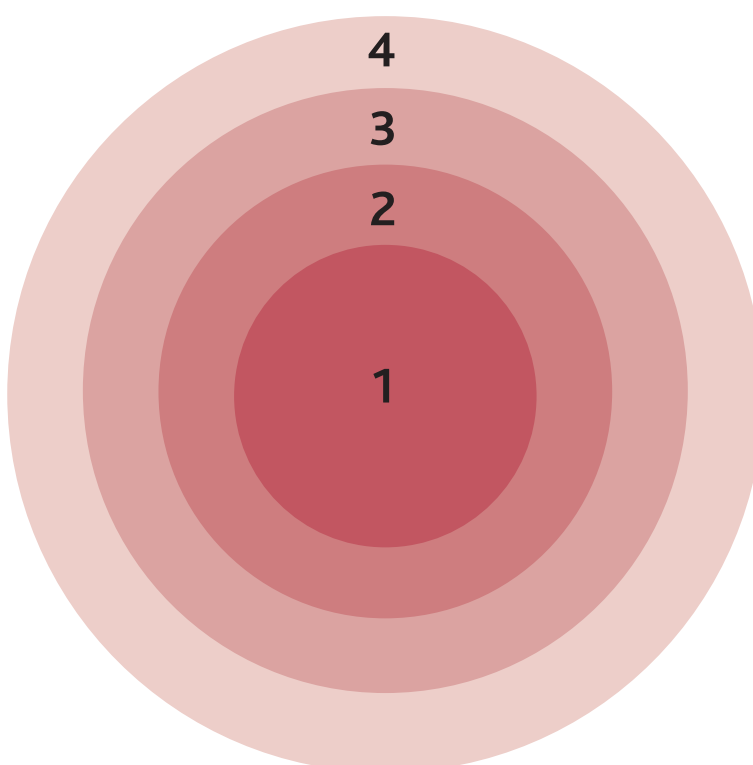
- Physische Nähe zum Geschehen
- Psychische und soziale Nähe zum Geschehen (verwandt, befreundet, bekannt etc.)
- Persönlichen Risikofaktoren (aktuell selbst in einer akuten Krise oder Belastungssituation, erlebtes Trauma in der Biografie etc.)

Grundprinzip ist:

Je stärker eine Person betroffen ist, desto zentraler wird sie im Kreisschema positioniert.

Drei Leitfragen kommen dabei zur Strukturierung zum Einsatz:

- Wer ist vom Trauma wie direkt betroffen?
- Was wäre vermutlich ihr bzw. sein dringlichster Unterstützungsbedarf?
- Welche Unterstützungssysteme stehen für die unterschiedlich betroffenen Personen zur Verfügung – wer kann helfen?



1. Innenkreis

Personen in **unmittelbarer Nähe** zum Krisengeschehen: direkt betroffene Schülerinnen und Schüler, deren Eltern sowie direkt betroffene Lehrkräfte etc.

2. Innenkreis

Personen in der **näheren Umgebung** ohne unmittelbare Trauma-Erfahrung: Familie, Freunde, Schul- und Klassenkameraden, andere Lehrkräfte in der Klasse etc.

3. Innenkreis

Personen in der „**Hördistanz**“, in der institutionellen bzw. regionalen Nachbarschaft: Verwandtschaft, engere Bekanntschaft, die ganze Schule (Schülerschaft, Kollegium, Eltern), Schulleitung, etc.

4. (äußerer) Kreis

Personen aus der räumlich, familiär oder arbeitsplatzbezogenen **entfernteren Nachbarschaft**: Lehrkräfte, Eltern, Anwohner, Öffentlichkeit ...

Krisen sind in ihrem Verlauf dynamisch. In der weiteren Abwicklung des Krisenmanagements kann das Schema daher regelmäßig überprüft und gegebenenfalls aktualisiert und an die sich ändernden Bedingungen und Situationen angepasst werden. Die Personengruppen werden entsprechend neu zugeordnet. Möglicherweise kommen neue betroffene Personen oder Personengruppen hinzu, andere werden aus dem Schema entfernt, weil sie keine weitere Hilfe benötigen.

Das Instrument kann zur Strukturierung unterschiedlicher Krisen zum Einsatz kommen. Bereits bei kleineren krisenhaften Ereignissen kann es hilfreiche Dienste leisten, weil es auch hier hilft vorzubeugen, dass unterstützungsbedürftige Personen eventuell übersehen werden.

15 Tatausgleich und Wiedergutmachung

15.1 Wiedergutmachung anstreben

Ausgleichshandlungen im Sinne einer Wiedergutmachung sowie Bemühungen zur Konfliktschlichtung sind nach allen Verstößen gegen die Regeln des sozialen Miteinanders in der Schule unbedingt anzustreben, insbesondere bei Vorfällen, die ein ausgewiesenes Opfer benennen.

Auch das Jugendstrafrecht erkennt einen Tatausgleich, der dort Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) genannt wird, als Alternativlösung an.

Ein schulisches Verfahren im Sinne eines Täter-Opfer-Ausgleichs als soziale Interventionsmaßnahme bietet darüber hinaus sowohl für den Geschädigten als auch für die Täterin/den Täter eine große Chance, die Tat zu verarbeiten und aufzuarbeiten. Darüber hinaus wird diesem Verfahren eine hohe erzieherische und präventive Wirkung zugeschrieben. Es beinhaltet Konfliktschlichtung und Wiedergutmachung.

15.2 Vorgehen in der Schule

- Klassenkonferenz/Schulleitung/Klassenleitung schlagen einen TOA vor. Bei strafrechtlich relevanten Taten ist erwägenswert, Präventionsbeauftragte der Polizei, Vertreterinnen oder Vertreter der Jugendgerichtshilfe zur Konferenz dazu zu bitten, da ein innerschulischer TOA auch von der Staatsanwaltschaft gewürdigt wird.
- Täterin/Täter und Opfer erklären sich bereit, in der Regel nach getrennten Erstgesprächen, einen Ausgleich zu versuchen.
- Im Beisein einer Vermittlerin/eines Vermittlers wird die Tat in einem gemeinsamen Gespräch aufgearbeitet und eine Wiedergutmachung des Schadens ausgehandelt.
- Ist einer der Beteiligten nicht zu einem gemeinsamen Gespräch bereit, kann die Konfliktbearbeitung auch in getrennten Einzelgesprächen mit einer erfahrenen Vermittlerin/einem erfahrenen Vermittler bzw. Mediatorin/Mediator erfolgen.
- Wiedergutmachungsleistungen können z. B. sein: eine Entschuldigung, Geldzahlungen, Arbeitsleistungen, eine Einladung, ein Geschenk.
- Die Einhaltung der in einem schriftlichen Vertrag eigenverantwortlich ausgearbeiteten Vereinbarungen wird von zu benennenden Personen (Vermittlerin/Vermittler, Lehrkraft, Mitschülerin/Mitschüler) nach einer vereinbarten Frist überprüft.
- Die Ausgleichsbemühungen sind bis dahin von der/dem benannten Vermittlerin/Vermittler, Lehrkraft oder Mitschülerin/Mitschüler zu begleiten.
- Klassenleitung/Schulleitung/Klassenkonferenz etc. und ggf. Polizei, Jugendgerichtshilfe werden über das Ergebnis der Ausgleichsbemühungen informiert.
- Mit dem Abschlussgespräch wird der gesamte Vorgang offiziell beendet.

15.3 Prinzipien und Rahmenbedingungen

- Voraussetzung ist ein ruhiger Raum; das Gespräch sollte, wenn möglich von zwei Gesprächsmoderatorinnen/-moderatoren begleitet werden.
- Die Schadensbehebung sollte nach Möglichkeit eigenhändig geschehen. Finanzielle Entschädigungen durch Versicherungen haben für die Täterin oder den Täter nur geringe Entwicklungswirkungen.
- Die eigenhändige Schadensbehebung ist als Wiedergutmachung zu sehen und sollte wenn möglich vor den Augen anderer geschehen.
- Die Art der Wiedergutmachung sollte zusammen mit dem Opfer entwickelt werden. Es ist zu prüfen, ob das Opfer und/oder die Täterin/Täter seelischen Beistand in der konfrontativen Situation benötigen (Freundin/Freund, Eltern, Pädagogin/Pädagoge). Achtung: Beschämung vermeiden!
- Alle Maßnahmen sollten nur in Abstimmung mit dem Opfer und dessen ausdrücklichem Einverständnis erfolgen.
- Die Sicht der Täterin/des Täters und des Opfers sollten wertfrei angehört werden.
- Grundprinzip: Akzeptanz und Konfrontation führen zu sozialer Entwicklung.

15.4 Ausgleichshandlungen

- Vandalismus: z. B. Entfernung der Beschädigung, Instandsetzung des beschädigten Objekts, provisorische Behebung bis zu einer professionellen Instandsetzung oder finanzieller Ausgleich
- Diebstahl, Erpressung: z. B. Rückgabe, Ersatzleistung, finanzieller Ausgleich
- Gewalthandlungen gegen Personen: z. B. Anhörung des Opfers durch Täterin/Täter, Anhörung eines Stellvertreters des Opfers durch Täterin/Täter, Anhörung eines Opferberichts auf Tonband, Gegenlesen des schriftlichen Opferberichts, Formulierung eines Briefs durch die Täterin/den Täter an das Opfer, Krankenbesuch beim Opfer durch Täterin/Täter o. ä.
- Eine ernstgemeinte Entschuldigung von der Täterin bzw. dem Täter gilt auch als Form der Wiedergutmachung.

16 Umgang mit der Täterin/mit dem Täter

Zur Tataufarbeitung eines Vorfalls in der Schule ist es zwingend erforderlich, mit der Täterin/dem Täter zeitnah ein Gespräch zu führen. Grundsätzlich muss eine Auseinandersetzung mit dem Tatgeschehen erfolgen.

Rahmen

- Gespräch möglichst umgehend durchführen
- Genügend Zeit einplanen
- Genau überlegen, wer das erste Gespräch führt und wer teilnimmt, z. B. Schulleitung oder Klassenleitung
- Teilnehmerkreis klein halten, um vertrauensvolle Atmosphäre herstellen zu können
- Eltern, Zeuginnen/Zeugen, Betroffene erst in weiteren Gesprächen beteiligen

Ziele

- Auseinandersetzung mit der Tat
- Handlungsmotive klären
- Verantwortungsübernahme für das eigene Handeln
- Einfühlen in das Opfererleben
- Wiedergutmachung und Bereitschaft zum Täter-Opfer-Ausgleich klären
- Handlungsalternativen für ähnliche Situationen entwickeln

Mögliche Inhalte eines Gesprächs

- Die Tat und das Täterverhalten offen ansprechen und den Schaden für die Gemeinschaft verdeutlichen
- Die Täterin/den Täter die Tathandlung und seine Beteiligung detailliert und genau schildern lassen
- Die Täterin/den Täter mit Unstimmigkeiten seiner Tatschilderung konfrontieren
- Opferperspektive und -erleben thematisieren
- Konkrete Form der Entschuldigung beim Opfer suchen
- Verstehen der Täterin/des Täters heißt nicht, mit der Tat einverstanden zu sein
- Klare Verabredungen treffen, wie es weitergeht mit zeitnahen Konsequenzen
- Normverdeutlichendes Gespräch mit der Täterin/dem Täter führen, evtl. unter Einbeziehung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion und ggf. der Polizei
- Die Wahl der Maßnahme muss im Verhältnis zu Art und Schwere des Fehlverhaltens in der Schule stehen
- Die Täterin/den Täter „unter Beobachtung“ stellen – ihr/ihm dabei positive Rückmeldungen geben (Lob und Ermutigung)
- Die Täterin/den Täter die Verarbeitung ihrer/seiner Tathandlung ermöglichen durch Gespräche, Beratung, Therapie
- Je nach Schweregrad weitere Maßnahmen absprechen und einleiten, in Kooperation mit Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Polizei, Jugendgerichtshilfe, Jugendgerichten, Jugendbewährungshilfe
- Möglichkeit eines Täter-Opfer-Ausgleichs als Form der Wiedergutmachung prüfen

17 Basisregeln im Umgang mit Presse und Medien

Die höchste Aufmerksamkeit wird einer Organisation (Schule) oft erst dann zuteil, wenn sie es am wenigsten gebrauchen kann: in einer Krise.

Krisen treten unverhofft auf und stoßen in der Öffentlichkeit immer auf großes Interesse. Für alle Leitungskräfte ist es deshalb ratsam, sich schon vor überraschenden Ereignissen Gedanken über die wichtigsten Phänomene zu machen, die im Umgang mit den Medien eine Rolle spielen.

Denn: Es führt kein Weg an den Medien vorbei, wenn es „brennt“. Die Öffentlichkeit, vertreten durch die Medien, hat ein Recht zu erfahren, was in einem Notfall an einer Schule geschieht. Das Recht auf Information findet dort seine Grenze, wo das persönliche Schutzbedürfnis und die Intimsphäre einer Person in einer Notlage berührt sind.

Man muss für die Krisenkommunikation zusätzlich im Blick behalten, dass nicht selten Krisenbewältigungsversuche die Krise sogar noch verschärfen: Viele verantwortliche Personen aus Institutionen und Behörden reagieren auf eine Krise mit Abwehrmechanismen wie Lähmung, Totschweigen, Leugnung, Realitätsflucht, Schuldzuweisung, Rechtfertigungszwang, Überreaktion oder Rationalisierung. Daraus resultierende Äußerungen in den Medien können eine effektive Medien- und Pressearbeit im Rahmen des Krisenmanagements behindern.

17.1 Professionelle Krisenkommunikation

Sie umfasst alle kommunikativen Aktivitäten, die im Zusammenhang mit einem sozial relevanten Störfall durch die Schule oder eine andere beteiligte Organisation (z. B. Ministerium für Bildung, Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Schulträger, Schulpsychologie, Rettungsdienste, Polizei, Feuerwehr) durchgeführt werden.

Medien- und Pressearbeit immer zwischen den Beteiligten abstimmen!

Grundsätzlich gilt, dass die Presse- und Medienarbeit im Krisenfall nur im Verbund mit Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion und Polizei sowie anderen Partnerorganisationen organisiert und abgestimmt erfolgen sollte. Von Seiten der Schule sollten somit keine eigenständigen Presseauskünfte ohne Abstimmung gegeben werden.

Interne und externe Kommunikation müssen gemeinsam und aufeinander abgestimmt gesteuert werden. Es ist eindeutig vorher festzulegen, wer mit den Medienvertreterinnen bzw. Medienvertretern kommuniziert. Die Abstimmung mit anderen Beteiligten ist daher in der Regel bei Vorfällen aller Gefährdungsbereiche zwingend erforderlich (z. B. Ministerium für Bildung, Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion oder Polizei).

Professionelle Krisenkommunikation ist proaktiv! Journalistinnen und Journalisten haben einen Arbeits- und Informationsauftrag. Eine effektive Krisenkommunikation kann helfen, dass dieser Auftrag in guter Qualität erfüllt werden kann. Es entsteht damit für beide Seiten ein positiveres Klima. Auch wenn der erste Impuls vielleicht ein anderer ist: Defensives Handeln ist hier kontraproduktiv, weil so zusätzlicher Raum für Spekulationen entsteht und die Öffentlichkeitswirkung nicht mitbestimmt werden kann.

Journalistinnen und Journalisten finden immer eine Person, die mit ihnen spricht. Allein deren Darstellungen werden veröffentlicht, wenn es keine Äußerungen von Seiten der Schule gibt. Die Schule sollte in Abstimmung mit den oben genannten Partnerinnen und Partnern die Gelegenheit nutzen, sich aktiv in der Bewältigung der Krise darzustellen und die Fähigkeit zum Management des Krisenereignisses herausstellen.

Behörden und Schulen haben gegenüber der Öffentlichkeit/der Presse eine Informationspflicht. Deshalb sollte das Vorgehen so informativ, transparent und kooperativ wie möglich gestaltet werden.

Aber: Niemand ist gezwungen, sich sofort, ohne Vorbereitung allumfassend zu äußern. Die für die Krisenkommunikation Verantwortlichen können die Regeln mitbestimmen, nach denen Informationen gegeben werden, und damit auch die Botschaft in der Berichterstattung.

Um die Krisenkommunikation leichter zu koordinieren, zu bündeln und zu ökonomisieren, bietet es sich an, Pressternine oder Pressekonferenzen zu terminieren: Pressternine und Pressekonferenzen erleichtern sowohl den für die Krisenkommunikation Verantwortlichen als auch den Journalistinnen und Journalisten die Arbeit. Ein verbindlicher Termin bedeutet für alle Berichterstattenden, dass sie an ihre Informationen kommen werden.

Die Verantwortlichen sowie alle Personen, die sonst noch von den Medien behelligt und befragt werden, können auf diesen Termin verweisen (lassen) und müssen sich nicht jeder Journalistin/jedem Journalisten gegenüber wiederholen. So vermeidet man Missverständnisse. Und so kann auch jede Journalistin/jeder Journalist sicher sein, dass alle dieselben Informationen bekommen und es gegenüber der Konkurrenz keine anderen Äußerungen gegeben hat.

Es kann sein (in der Regel bei kleineren krisenhaften Ereignissen an der Schule), dass die Schulleiterin/der Schulleiter persönlich die Information übernimmt, wenn dies kommunikationsstrategisch sinnvoll scheint. Dies sollte aber immer in Rücksprache mit der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion passieren.

Schulleiterinnen und Schulleiter spielen überall in der Schule und über die Grenzen hinaus eine zentrale Rolle – gerade auch im Zeitalter der (neuen) Medien. Wenn die Schulleitung selbst spricht, behält sie (zumindest halbwegs) das Heft in der Hand und kann die Kommunikation über die Krise steuern. Denn das, was sie sagt, zählt im Zweifelsfall mehr als Berichte oder schriftliche Meldungen. Außerdem beeinflussen die Schulleiterinnen bzw. Schulleiter das „kommunikative Verhalten“ ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch ihr eigenes Auftreten ganz entscheidend. Wichtig ist hier: Schulleiterinnen und Schulleiter sollten nur über ihre eigenen bzw. die schuleigenen Belange sprechen.

Grundsätzlich gilt: Je weniger Personen sprechen, desto klarer die Botschaften und desto geringer ist die Wahrscheinlichkeit für Widersprüchlichkeiten in den Äußerungen. Idealerweise sollte daher eine Person – bei größeren Krisenereignissen, die sich über einen längeren Zeitraum hinziehen, zumindest eine Pressestelle – die Krisenkommunikation übernehmen. Sobald mehrere Personen sprechen, sollten die Botschaften koordiniert und genau abgestimmt sein.

„One Voice“-Prinzip: Eine Person >> eine Botschaft >> keine Widersprüche

17.2 Wichtige Grundsätze der Krisenkommunikation

■ Interne und externe Information

Vor Information der Medien und damit der Öffentlichkeit ist sicherzustellen, dass alle betroffenen Personen über einen ausreichenden Informationsstand verfügen: Kollegium, Personalrat, Schulleitungsbeirat, Schülerinnen und Schüler, Verwaltungspersonal etc. Es gilt der Grundsatz: von innen (= schulintern) nach außen (= breite Öffentlichkeit) informieren!

- Betroffenheit zeigen – Botschaften personalisieren
Wo menschliches Leid zu beklagen ist (z. B. Verletzte), zeugt es von sozialer Kompetenz, Betroffenheit und das eigene Bedauern empathisch auszudrücken.
- Die Wahrheit sagen
Nur gesicherte Informationen dürfen als Tatsachen vermittelt werden. Man sollte weder auf Spekulationen eingehen noch selbst solche ins Gespräch bringen. Dabei gilt: Nicht alles, was wahr ist, muss gesagt werden, aber alles, was gesagt wird, muss wahr sein. Wo Zweifel und Unsicherheiten bestehen, sollten entweder keine Informationen gegeben oder bestehende Zweifel explizit erwähnt werden. Es geht um den Erhalt der Glaubwürdigkeit.
- Loyal und fair bleiben
Schulduzuweisungen und vorschnelle Erklärungen sind kontraproduktiv. Andere Personen und Institutionen sollen weder angeschuldigt noch angegriffen werden.
- Persönlichkeitsrechte Betroffener beachten
Prinzipien der Schweigepflicht sind einzuhalten. Name, Adresse und Fotos von Betroffenen (Opfer, Täterinnen und Täter) dürfen nicht weitergegeben werden.
- Ort des Geschehens abschirmen
Wenn irgend möglich, sollen Journalistinnen und Journalisten oder andere neugierige Personen so lange wie erforderlich vom Ort des Geschehens ferngehalten werden. Für Medienvertreterinnen und -vertreter sollte generell (vorbereitend) ein Treffpunkt entfernt vom Ereignisort vorher festgelegt werden.

17.3 Hinweise für Äußerungen

Bereiten Sie sich auf Gespräche mit Medienvertreterinnen und -vertretern sorgfältig vor. Überlegen Sie vor jedem Medienkontakt, was Sie sagen möchten und auch, wozu Sie nichts sagen wollen.

Skizzieren und notieren Sie knappe, klare Botschaften in schriftlicher Form. Dies hilft, zentrale Informationen zum Geschehen nicht zu vergessen.

Als Orientierung und Gerüst können folgende Fragen dienen:

- Wie hat die Schule das Ereignis erlebt? Wie ist Ihr persönliches Erleben gewesen?
- Helfen können Ich-Botschaften: „Ich kann in diesem Fall, bei diesem Ereignis nur für mich sprechen...“, „Ich persönlich habe das so erlebt...“
- Wie ist momentan die Stimmung an der Schule?
- Was wird im Moment konkret zur Bewältigung der Situation getan?
- Stellen Sie Positivbeispiele heraus: z. B. zur Zivilcourage von Schülerinnen und Schülern, von Lehrkräften oder anderen Personen, zu rascher Hilfe und Unterstützung
- Danken Sie den Helferinnen und Helfern, z. B. Polizei, Feuerwehr, sozialen Diensten und sonstigen Unterstützern für deren schnelle Hilfe
- Schildern Sie eingeleitete oder noch zu ergreifende Maßnahmen: z. B. Opferbetreuung, schulische Bewältigungsrituale
- Beschreiben Sie die zeitliche Abfolge eingeleiteter Maßnahmen: z. B. notfallpsychologische Opferbetreuung, Informationen an die Elternschaft, Elterngespräche, Beschreibung innerschulischer Stützsysteme wie Sozialarbeit, Religionslehrkräfte, Schulseelsorge

- Verweisen Sie bei Fragen zur Fehleranalyse auf später („Wir stehen zurzeit noch so unter Schock, sodass für die Ursachenforschung bisher noch keine Zeit blieb ... bitte haben Sie Verständnis ... wir können aber versprechen, dass dies in jedem Falle ...zum gegebenen Zeitpunkt ... mit großer Sorgfalt geschehen wird.“)
- Informieren Sie das Kollegium über den Inhalt der Presseerklärung

Was Sie vermeiden sollten ...

- Vermeiden Sie Aussagen über Einzelheiten des Ereignisses oder eines Tathergangs. Es ist alleinige Aufgabe der Polizei, einen Tathergang aufzuklären
- Verzichten Sie auf alle Vermutungen über Ursachen, die zu dem Ereignis oder zu einem Tathergang geführt haben könnten
- Unterlassen Sie unter dem unmittelbaren Eindruck der Ereignisse direkte oder indirekte Schuldzuweisungen an Personen, Einrichtungen oder Institutionen

Vorbereitung von Kollegium und Schülerschaft

- Schulen, in denen dramatische Ereignisse geschehen sind, werden von den Medien teilweise regelrecht belagert. Es ist gut, Schülerschaft und Kollegium auf vielleicht anstrengende und hartnäckige Strategien der Medienvertreter vorzubereiten.
- Von Not- und Krisenfällen Betroffene sind in einer psychischen Ausnahmesituation, und es kann daher sein, dass sie sich zu Äußerungen gedrängt fühlen, die sie nicht tätigen wollten oder die ihnen hinterher sogar schaden. Warnen Sie deshalb davor!
- Informieren Sie über die Autorisierung bzw. die Vereinbarungen bezüglich der Krisenkommunikation: Wer ist berechtigt, offiziell Auskünfte zu erteilen?
- Stärken Sie allen den Rücken, die nichts sagen wollen. Helfen können Sätze wie „Ich möchte jetzt nicht mit Ihnen sprechen!“, „Bitte lassen Sie mich/uns jetzt allein!“, „Ich möchte nicht, dass Sie mich fotografieren!“, „Im Interesse der Betroffenen nehmen wir im Moment zu Ihrer Frage keine Stellung.“
- Die Polizei kann Ihnen behilflich sein, Opfer und Helferinnen und Helfer vor den Medien abzuschirmen und auch beim Verlassen des Schulgebäudes zu schützen.

17.4 Grenzen der Kooperation

Keine Medienvertreterin/kein Medienvertreter darf sich auf dem Schulgelände aufhalten, wenn die Schulleitung dem nicht zugestimmt hat. Die Schulleitung hat das Hausrecht und kann notfalls zur Durchsetzung die Polizei um Hilfe bitten.

Die Schulleitung kann ebenfalls die filmische und fotografische Abbildung von Trauer oder Schmerz im Interesse der Betroffenen verhindern. Es ist daher geboten, wenn möglich, Orte der Trauer und der Anteilnahme nach innen ins Schulgebäude zu verlegen, so dass die Schülerinnen und Schüler sowie die Kolleginnen und Kollegen geschützt sind.

Bei Ablichtungen von minderjährigen Schülerinnen und Schülern innerhalb des Schulgebäudes muss zuvor das Einverständnis der Schülerinnen und Schüler sowie der Eltern vorliegen.

Grundsätzlich dürfen keine persönlichen Daten, Fotos, Dokumente und Adressen von Betroffenen und Beteiligten weitergegeben werden. Dies gilt für Opfer ebenso wie für Täterinnen und Täter, deren Angehörige, Bekannte, Freundinnen und Freunde, Lehrpersonen und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule.

17.5 Sonderfall Schulamok

Die Berichterstattung über Amokläufe spielt eine nicht unwesentliche Rolle für entsprechende Nachahmungsfantasien und -taten. Es besteht hier ein Spannungsfeld: einerseits das Informationsrecht der Öffentlichkeit/ die Pressefreiheit und andererseits die dadurch möglicherweise geförderten Nachahmungstaten. Die Beachtung einiger Grundprinzipien kann Nachahmungstaten einschränken:

Grundregel:

Generell gilt es, Informationen so wenig konkret und wenig emotional wie möglich weiterzugeben, damit keine Anregung und Ausdifferenzierung gewalttätiger Fantasien bei gefährdeten Personen erfolgen kann. Es sollten keine monokausalen Begründungen für die Tat abgegeben, die Täterin bzw. der Täter nicht in den Mittelpunkt der Pressearbeit gestellt, sondern stattdessen eher auf das Leid der Opfer abgestellt werden.

Kommunikationsprinzipien im Falle eines Schulamoks:

- Keine Vermutungen zum Motiv äußern (Identifikation mit Motiven verhindern)
- Keine Fotos und Namen weitergeben
- Keine konkrete Darstellung von Täterfantasien und keine Weitergabe von emotionalem Bildmaterial (keine Tagebuchauszüge, Zeichnungen usw.)
- Distanz zur Täterin bzw. zum Täter herstellen, Folgen der Tat und das Leid der Opfer fokussieren
- Keine Vermutungen zur Rolle bestimmter Personen im Tathergang äußern (damit wird eine Mythenbildung verhindert)
- Keine konkrete Darstellung der Tat zeigen (z. B. Tathergang, Tathandlung, Kleidung, Waffen)
- Bei Unsicherheiten oder fehlender Zuständigkeit, z. B. aufgrund mangelnder Expertise oder Fachlichkeit, auf eigene Statements verzichten

Bei außergewöhnlichen Ereignissen wie einem Amoklauf an Schulen sind mehrere Behörden und Organisationen zuständig. Deshalb sind nicht nur Maßnahmen zur Bewältigung der Krise, sondern insbesondere auch die Presse- und Medienarbeit exakt abzusprechen, insbesondere zwischen Schule, Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Ministerium für Bildung, Polizei und dem Schulträger. Die Medien- und Pressearbeit wird im Rahmen solcher Großschadenslagen nicht von der Schule, sondern von den Pressestellen schulexterner Institutionen übernommen, die sich entsprechend koordinieren und abstimmen (Polizei, Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Ministerium für Bildung).

17.6 Literatur

Fiederer, S., & Ternès, A. (2017): Effiziente Krisenkommunikation – transparent und authentisch: Mit zahlreichen Praxisbeispielen. Wiesbaden: Springer Gabler

Steinke, L. (2018): Kommunizieren in der Krise: Nachhaltige PR-Werkzeuge für schwierige Zeiten (2. Auflage). Wiesbaden: Springer Gabler

Quellennachweis

Die Inhalte dieser Handreichung orientieren sich in zentralen Teilen an den Notfallplänen für Berliner Schulen der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung Berlin (2. überarbeitete Auflage; 02/2011), die dankenswerterweise ihre Zustimmung zur Verwendung und Veröffentlichung erteilt hat. Wenn darüber hinaus Ideen oder Zitate aus anderen Quellen verwendet wurden, ist an den entsprechenden Stellen auf diese Quellen verwiesen.

Bei der Ersterstellung 2007 wurde aus folgenden Quellen zum Teil sinngemäß zitiert oder deren grundlegende Intentionen verarbeitet. Die beteiligten Institutionen und Personen haben, soweit dies notwendig war, ihre Zustimmung zur Veröffentlichung gegeben.

Hilfen zur Krisenintervention an Schulen in Bayern.

Susanne Gutzeit, Brundo-Ludwig Hemmert, Bernhard Meißner (Staatliche Schulberatungsstelle Unterfranken), Monika Sachs (Staatliches Schulamt Landkreis Würzburg)

Hinweise zum Umgang mit kritischen Situationen.

Eine Handreichung. BMBWK, Abt. V/4
Wien, Jänner 2002, Österreich
ISBN 3-85031-000-0

Informationsmaterialien des BMBWK.

Abteilung V/4 Schulpsychologie-Bildungsberatung des BMBWK (1010 Wien, Freyung 1, Österreich)

Informationspaket zum Umgang mit Krisen BMBWK, Abteilung V/4 - Schulpsychologie-Bildungsberatung.

Dieses Paket enthält u. a. Informationen zu Krisen-, Suizid-, Gewaltprävention:
1010 Wien, Freyung 1, Österreich

Notfallpläne für Berliner Schulen

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport, Beuthstrasse 6-8, 10117 Berlin-Mitte

Pädagogische Brennpunkte Nr. 17, Ausgabe 1/2002.

Krisenintervention an Schulen. Organisatorische Maßnahmen und Psychische Erst-Hilfe.
Landesschulrat für Tirol, Innrain 1, A-6010 Innsbruck (Dr. Ingrid Tursky, Mag. Brigitte Riemer)

Zielgerichtete Gewalt und Amok an Schulen.

Risikoanalyse & Prävention.
Schulungsunterlagen von Jens Hoffmann, T-P-S

Umgang mit Krisen und Notfällen an Schulen.

Checklisten, Arbeitsmaterialien, Arbeitshilfen 2002;
Herausgeber: THILLM Bad Berka, Heinrich-Heine-Allee 2 - 4, PF 52, 99438 Bad Berka, ISSN: 0944-8705

Handreichung „Hinweise zum Umgang mit kritischen Situationen“.

BMBWK, Abteilung V/4, Jänner 2002, Wien, Österreich

IMPRESSUM

Herausgeber:

Pädagogisches Landesinstitut (PL)
Butenschönstr. 2
67346 Speyer

Redaktionsteam:

Oliver Appel, Pädagogisches Landesinstitut Rheinland-Pfalz, Abteilung Schulpsychologie
Peter Bauerfeind, Ministerium für Bildung Rheinland-Pfalz
Katja Bewersdorf, Ministerium für Bildung Rheinland-Pfalz
Franz-Josef Brandt, Polizei Rheinland-Pfalz, Polizeipräsidium Westpfalz
Thomas Brühl, Polizei Rheinland-Pfalz, Polizeipräsidium Mainz
Thomas Caspers, Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Rheinland-Pfalz
Alexandra Forster, Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Rheinland-Pfalz
Dr. Ann-Kathrin Jakobs, Institut für Lehrergesundheit Rheinland-Pfalz
Katharina von Kap-herr, Ministerium für Bildung Rheinland-Pfalz
Oliver Klauk, Pädagogisches Landesinstitut Rheinland-Pfalz, Abteilung Schulpsychologie
Stefanie Kuhn, Unfallkasse Rheinland-Pfalz
Frank Lafleur, Pädagogisches Landesinstitut Rheinland-Pfalz, Abteilung Schulpsychologie
Dr. Katja Waligora, Pädagogisches Landesinstitut Rheinland-Pfalz, Abteilung Schulpsychologie

Satz und Layout:

Silvia Kuhn, Pädagogisches Landesinstitut Rheinland-Pfalz (PL)

Druck:

Druckerei des Pädagogischen Landesinstituts, Speyer

Stand: November 2019



Rheinland-Pfalz